

<36603413460016

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Sechs und dreißigster Jahrgang.

**1844.**



Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 10. Februar 1844.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Durchlaucht des Herzogs ist heute die durch das landesherrliche Edict vom 19ten December v. J. angeordnete Versammlung der Landstände von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrteste Herren!

Mit der Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände des Herzogthums gnädigst beauftragt, habe ich Sie zunächst von einem höchstwichtigen und erfreulichen Ereigniß in Kenntniß zu setzen. Es ist dieses die Verbindung Seiner Durchlaucht des Herzogs mit Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Elisabeth, zweiten Tochter des Großfürsten Michael von Rußland Kaiserlichen Hoheit.

Seine Durchlaucht der Herzog sehen hierdurch nicht nur Höchstihr eignes Lebensglück dauernd begründet, sondern hegen auch die feste Ueberzeugung, daß neben Höchstihrem

unablässigen Streben, das wahre Wohl des Landes zu fördern, durch den edlen Sinn und das reich begabte Herz der neuen Landesmutter manche und reiche Quellen des Segens sich Höchstihren getreuen Unterthanen eröffnen werden.

Von Ihrer und des ganzen Landes Theilnahme an diesem so bedeutungsvollen Ereignisse halten Sich Seine Herzogliche Durchlaucht versichert und erwarten demnach, daß die Bande der Liebe und des Vertrauens, welche stets die Regenten Nassau's mit ihren Unterthanen verknüpften, sich auch hierdurch immer mehr befestigen werden.

Die Abänderungen und Zusätze, welche von Ihnen, Hochzuverehrende und Hochgeehrteste Herren, zu dem Entwurfe eines neuen Conscriptionsgesetzes auf dem vorigen Landtage vorgeschlagen worden sind, sind einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden und haben, um deren Vollziehung zu ordnen, die Aufnahme entsprechender Bestimmungen veranlaßt. Auf Höchsten Befehl soll Ihnen daher das Gesetz in seiner definitiven Redaction nochmals vorgelegt werden, damit Sie zu den für nothwendig erachteten Zusätzen Ihre Zustimmung ertheilen.

Weitere Gesetzesentwürfe konnten bei der jährlich wiederkehrenden Versammlung der Landstände zur Vorlage und Prüfung für den dießjährigen Landtag noch zur Zeit nicht vorbereitet werden.

Der geregelte Gang der Landesverwaltung hat auch im verflossenen Jahre ungeachtet der eingetretenen ungünstigen Verhältnisse keine Störungen erlitten.

Die Noth, welche die Theuerung bei einzelnen Classen der Bevölkerung hervorgerufen hatte, ist mit dem Eintritt einer, Dank sei es der Vorsehung, im ganzen nicht ungünstigen Erndte gemildert worden, und wenn auch noch nicht alle nachtheiligen Folgen jener Theuerung verschwunden sind, so ist doch unter dem Einflusse einer fortschreitenden Agricultur und eines regeren Verkehrs deren baldige Beseitigung vertrauensvoll zu erwarten.

Die Voranschläge, welche Ihnen, Hochzuverehrende und Hochgeehrteste Herren, in herkömmlicher Weise werden vorgelegt werden, weisen einen fortdauernd befriedigenden Zustand unserer Finanzen nach, und es gestattet derselbe, neben Deckung der regelmäßigen Bedürfnisse der Landesverwaltung, auf neue Einrichtungen und Anlagen zum Nutzen des Landes Verwendungen zu machen, ohne daß eine Erhöhung der directen Steuererhebungen nöthig wird.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Herzogs erkläre ich den Landtag des Jahres 1844 für eröffnet.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 2. Den 4. März 1

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.)

Die Regierungen des Zollvereines sind übereingekommen, einige, die Erhebung der Durchgangsabgaben betreffende Bestimmungen des durch das höchste Edict vom 26ten October 184 verordneten Tarifes abzuändern.

In Folge dessen treten die Vorschriften des Abschnittes III. der dritten Abtheilung dieses Tarifes vom 1ten May des gegenwärtigen Jahres an außer Kraft und Wirksamkeit, und statt derselben sind von gedachtem Zeitpunkte an folgende Bestimmungen geltend:

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche

a. über die westliche Gränzlinie von Wittenberg an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

b. über die südliche Gränzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen,

vom Centner 10 Sgr. oder 35 kr.

2) von Waaren, welche

a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Gränzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

c. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Gränzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche

d. über die Gränzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Centner 4½ Sgr. oder 15¾ kr.

3) vom Vieh, und zwar: von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern, vom Stück ¾ Sgr. oder 3 kr.
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh, vom Stück ⅓ Sgr. oder 1 kr.

Sodann ist nach Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des gedachten Tarifes eine weitere Ermäßigung der Durchgangszölle bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine solche erfordern, vorbehalten. Zu diesen kurzen Straßen gehören nachfolgende, auf welchen, ebenfalls vom 1. Mai dieses Jahres an, die Waarendurchfuhr nur mit einem halben Kreuzer vom Centner belegt ist:

1) die Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsaßen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten;

2) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren;

3) die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. R. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);

4) die Straßen, welche von Mainz und Biebrich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, und

5) die Straßen, welche auf der südlichen Gränzlinie von Randegg in Baden einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden.

Wiesbaden, den 2. März 1844.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Dungern.

vdt. Stein.

(Patent auf Erfindung eines neuen Gaserzeugungsofens.)

Dem Bergrath Lossen zur Michelbacherhütte und dem G. Eckmann aus Philippstad in Schweden ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte als neu angegebene Erfindung eines Gaserzeugungsofens, zu metallurgischen und andern Feuerungszwecken, ein Patent auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums die Erfindung ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von dritten nicht angewendet werden darf; was zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 22ten Februar 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Obernheimer.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1843.)

Die Herzogliche Landesregierung bringt hierdurch das Verzeichniß aller im Jahre 1843 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summe in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

| Laufende Numer. | Zeit des stattgehabten Brandes. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Januar | ⁵/₆ | Wiesbaden | Sommerberger Hof bei Frauenstein . . . | 3902 | 20 |
| 2 | " | 17 | Rüdesheim | Rüdesheim . . . . . | 698 | — |
| 3 | Februar | 20 | Eltville | Hattenheim . . . | 25 | — |
| 4 | " | 22 | Rüdesheim | Lorch . . . . . . . . | 2127 | — |
| 5 | März | ²⁰/₂₁ | Wiesbaden | Mosbach . . . . . . | 969 | — |
| 6 | " | ³⁰/₃₁ | Hochheim | Igstadt . . . . . . | 52 | — |
| 7 | April | 9 | Runkel | Langheck . . . . . : | 148 | — |
| 8 | Mai | ¹/₂ | Selters | Krümmel . . . . . | 1600 | — |
| 9 | " | 4 | Höchst | Schwanheim . . . . | 15 | — |
| 10 | " | 5 | Braubach | Camp . . . . . . . | 20 | — |
| 11 | " | 27 | Nastätten | Vogel . . . . . . . | 15 | — |
| 12 | Juni | 12 | Eltville | Tiefenthal bey Neudorf | 3780 | — |
| 13 | " | ¹⁴/₁₅ | Königstein | Cronberg . . . . . . | 22 | — |
| 14 | " | 22 | Rennerod | Elsoff . . . . . . . | 29 | — |
| 15 | " | ²⁷/₂₈ | Selters | Ellenhausen . . . . . | 375 | — |
| 16 | Juli | 6 | Wallmerod | Grosholbach . . . . | 975 | — |
| 17 | " | 16 | Selters | Maroth . . . . . . | 670 | — |
| 18 | " | 16 | Langenschwalbach | Niedergladbach . . . | 628 | — |
| 19 | " | ¹⁶/₁₇ | Rüdesheim | Stephanshausen . . . | 1205 | — |
| 20 | August | 8 | Idstein | Wüstens . . . . . | 16 | — |
| 21 | " | 22 | Nassau | Lollschied . . . . . . | 189 | — |
| 22 | Sept. | ¹/₂ | Wiesbaden | Auf der Hammermühle bei Mosbach . . . . . | 20249 | — |
| 23 | " | ³/₄ | Hadamar | Ellar . . . . . . . | 1278 | — |
| 24 | " | ¹⁶/₁₇ | Eltville | Neudorf . . . . . . | 24805 | — |

| Laufende Numer. | Zeit des stattgehabten Brandes. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 25 | Septbr. | 19/20 | Wiesbaden | Wiesbaden . . . . . | 5882 | 30 |
| 26 | " | 28 | Nassau | Weinähr . . . . . . | 10 | — |
| 27 | Oktober | 1/2 | Usingen | Hasselbach . . . . . | 771 | — |
| 28 | " | 7 | St. Goarshausen | Caub . . . . . . . | 29654 | — |
| 29 | " | 22 | Wiesbaden | Sonnenberg . . . . | 252 | — |
| 30 | " | 28/29 | Königstein | Schloßborn . . . . | 333 | 47 |
| 31 | Novemb. | 2 | St. Goarshausen | St. Goarshausen . . | 9200 | 15 |
| 32 | " | 13/14 | Hadamar | Thalheim . . . . . . | 3092 | — |
| 33 | Decemb. | 7 | Diez | Laurenburg . . . . . | 10 | — |
| | | | | | 113057 | 52 |
| | | | Nachträglich wurden aus dem Jahre 1842 noch angewiesen: | | | |
| 1 | Januar | 3 | Dillenburg | Haiger . . . . . . . | 52 | 30 |
| 2 | " | 12 | Höchst | Höchst . . . . . . . | 581 | — |
| 3 | April | 27/28 | Eltville | Mittelheim . . . . . | 2193 | — |
| 4 | Juli | 16 | Rüdesheim | Lorch . . . . . . . | 1000 | — |
| 5 | " | 31 | Herborn | Rabenscheid . . . . . | 390 | — |
| 6 | August | 25 | Marienberg | Ailertchen . . . . . | 422 | — |
| 7 | October | 19 | Usingen | Seelenberg . . . . . | 35 | — |
| 8 | Novemb. | 28 | St. Goarshausen | Caub . . . . . . . | 44 | — |
| 9 | " | 30 | Wiesbaden | Wiesbaden . . . . . | 215 | 28 |
| 10 | Decemb. | 11 | Königstein | Königstein . . . . . | 20 | — |
| | | | | Zusammen . | 118010 | 50 |

Zur Exigenz pro 1843 gehören:

| | |
|---|---|
| 1) der Betrag der Brandschäden mit . . . . | 118010 fl. 50 kr. |
| 2) die Abschätzungskosten . . . . . . . . . | 144 „ — „ |
| 3) Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen . . | 999 „ 15 „ |
| 4) Verwaltungskosten . . . . . . . . | 303 „ — „ |
| | 119457 „ 5 „ |
| Hiervon ab der Ueberschuß aus dem Jahr 1842 mit | 6041 „ 56 „ |
| Verbleiben daher . . . . . . . . . . | 113415 „ 9 „ |

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungs-Capital von 84,642,680 fl. — 8½ Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. — Die Erhebung ist auf den 15. April laufenden Jahres bestimmt und von den Herzoglichen Recepturbeamten von da an, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

| Laufende Numer. | Namen der Aemter. | Brand-Versicherungs-Capital. fl. | Betrag der Brandsteuern ad 8½ kr. von 100 fl. Capital. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Braubach . . . . | 2189400 | 3101 | 39 |
| 2 | Diez . . . . | 3156430 | 4471 | 36 |
| 3 | Dillenburg . . . . | 4124270 | 5842 | 43 |
| 4 | Eltville . . . . | 3280080 | 4646 | 47 |
| 5 | Hachenburg . . . . | 1823220 | 2582 | 54 |
| 6 | Hadamar . . . . | 2851940 | 4040 | 15 |
| 7 | Herborn . . . . | 3042960 | 4310 | 52 |
| 8 | Hochheim . . . . | 2712250 | 3842 | 22 |
| 9 | Höchst . . . . | 4560580 | 6460 | 49 |
| 10 | Idstein . . . . | 3056010 | 4329 | 21 |
| 11 | Königstein . . . . | 3230310 | 4576 | 16 |
| 12 | Limburg . . . . | 3332290 | 4720 | 45 |
| 13 | Marienberg . . . . | 1273110 | 1803 | 34 |

| Laufende Numer. | Namen der Aemter. | Brand-Versicherungs-Capital. | Betrag der Brandsteuern ad 8⅓ kr. von 100 fl. Capital. | |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. |
| 14 | Montabaur . . . . . | 2367920 | 3354 | 33 |
| 15 | Nassau . . . . . | 3226450 | 4570 | 48 |
| 16 | Nastätten . . . . . | 2598690 | 3681 | 29 |
| 17 | Reichelsheim . . . . . | 355130 | 503 | 6 |
| 18 | Rennerod . . . . . | 2114560 | 2995 | 37 |
| 19 | Rüdesheim . . . . . | 3046020 | 4315 | 12 |
| 20 | Runkel . . . . . | 2813470 | 3985 | 45 |
| 21 | St. Goarshausen . . . . . | 2179410 | 3087 | 30 |
| 22 | Schwalbach . . . . . | 2680900 | 3797 | 56 |
| 23 | Selters . . . . . | 2860000 | 4051 | 40 |
| 24 | Usingen . . . . . | 3926040 | 5561 | 53 |
| 25 | Wallmerod . . . . . | 1920490 | 2720 | 42 |
| 26 | Wehen . . . . . | 1717230 | 2432 | 44 |
| 27 | Weilburg . . . . . | 3509190 | 4971 | 21 |
| 28 | Wiesbaden . . . . . | 10694330 | 15150 | 18 |
| | Summa . | 84642680 | 119910 | 27 |

| | |
|---|---|
| Da nun diese ausgeschlagene Summe . . . . | 119910 fl 27 kr. |
| ausmacht, dagegen der Bedarf nur . . . | 113415 fl 9 „ |
| beträgt, so bleiben pro 1844 . . . . | 6495 fl 18 „ |

disponibel.

Wiesbaden, den 30ten Januar 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Brandscheid.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 24. Juny 1844.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr.)

Nachdem die Regierungen des Zollvereins sich über einige Bestimmungen des nach dem höchsten Edikte vom 26. Oct. 1842 für die Jahre 1843, 1844 und 1845 geltenden Zolltarifes anderweit verständigt haben; so wird höchster Entschließung zufolge hiermit verordnet:

1. Die Bestimmungen des Zolltarifes, Abtheilung II. posit. 6. lit. a, b und c sind vom ersten September dieses Jahres an aufgehoben;

2. Von dem gleichen Zeitpunkte an und für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode treten dagegen nachfolgende Bestimmungen in Kraft und Wirksamkeit:

| Numer | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze: Nach dem 14 Thlr.-Fuße mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel. beim Eingang Thlr. | beim Eingang Sgr. (Ggr.) | beim Ausgang Thlr. | beim Ausgang Sgr. (Ggr.) | Nach dem 24½ Gulden-Fuße. beim Eingang Fl. | beim Eingang Kr. | beim Ausgang Fl. | beim Ausgang Kr. | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. Pfunde. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | Eisen und Stahl; | | | | | | | | | | |
| | a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag | 1 Cent. | — | 10 (8) | — | 7½ (6) | — | 35 | — | 26¼ | |
| | b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . | 1 Cent. | 1 | 15 (12) | — | — | 2 | 37½ | — | — | 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen. |
| | c. 1. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt . . . . . | 1 Cent. | 2 | 15 (12) | — | — | 4 | 22½ | — | — | |
| | c. 2. Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben | | | | | | | | | | |

| Numer | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze: Nach dem 14 Thlr.-Fuße mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel. beim Eingang Thlr | | beim Ausgang Thlr. | | Nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuße. beim Eingang Fl. | | beim Ausgang Fl. | | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr | Sgr. (Ggr.) | Thlr. | Sgr. (Ggr.) | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | Pfunde. |
| | Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen; auch schwarzes Eisenblech und Platte, Anker und Ankerketten | 1 Cent. | 3 | — | — | — | 5 | 15 | — | — | 10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| | Anmerkung 1. An den Grenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.<br>Anmerkung 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.<br>Anmerkung 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Heidelberg bis Freilassing zu dem Zollsatze von 2 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. ($1\frac{1}{2}$ Thlr.) pro Centner eingehen.<br>Anmerkung 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c. [2] verzollt. | | | | | | | | | | |

Wiesbaden, den 22. Juny 1844.

Herzogliches Staatsministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

# Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Staatsminister von Dungern die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Orden erster Classe anzunehmen und zu tragen.

Höchstdieselben haben dem Generaladjutanten Generalmajor von Preen die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislausorden erster Classe,

dem Obersten und Flügeladjutanten von Rettberg die Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande ihm verliehene Commandeur-Kreuz des Ordens der Eichenkrone,

dem Flügeladjutanten Major Graf Eduard von Boos-Waldeck, sowie dem Flügel-Adjutanten Hauptmann Grafen von Bismark die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihnen verliehenen St. Annenorden zweiter Classe,

dem Lieutenant von Lemberg die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislausorden dritter Classe und das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen,

sodann dem zum Geheimen-Legationsrath gnädigst ernannten Ministerialrath von Gagern die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislausorden erster Classe, und

dem Geheimecabinetsrath Göz die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annenorden dritter Classe, und St. Stanislausorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Accessisten Freiherrn von Schütz, den Lieutenant Freiherrn von Rauendorf, den Lieutenant Freiherrn von Bose und den Accessisten Freiherrn von Massenbach zu Kammerjunkern gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberkammerherrn von Wintzingeroda zum Präsidenten des Hofmarschallamts, den Domänen-Präsidenten von Bock, Oberstallmeister Grafen von Boos, Hofmarschall Grafen von Urküll und Geheimecabinetsrath Göz zu Mitgliedern dieser Behörde,

sodann den Renteisecretär Reck provisorisch zum Hofcommissär und Secretär bei dem Hofmarschallamt, den Revisionsrath Diefenbach zum Hofcassirer, den Rechnungscammer-Revisor Krafft zum Revisor bei dem Hofmarschallamt und den Friedrich Pfeiffer zum Rechnungsaccessisten bei dieser Behörde gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Chef des Generalstabs, Flügeladjutant Major von Reichenau zum Obristlieutenant und den Oberlieutenant von Nauendorf zu Höchst Ihrem Flügel-Adjutanten gnädigst zu ernennen, sodann dem General-Auditeur Seebold den Diensicharakter als Major und dem Oberstaabsarzt Ebhardt den Rang eines Majors gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Bundestagsgesandten Geheimenrath von Röntgen auf sein Ansuchen, unter Ernennung zum wirklichen Geheimenrath mit Beilegung des Prädicats Excellenz, in den Ruhestand zu versetzen; sodann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Dienststellen: den Rechnungskammerpräsidenten von Wintzingeroda zum Bundestagsgesandten, den Domänenpräsidenten von Bock zum bevollmächtigten Minister am Königlich Baierischen Hofe, den Geheimen-Legationsrath von Gagern zum bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen und Königlich Belgischen Hofe, den Geheimen-Regierungsrath von Zwierlein zum bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe gnädigst zu ernennen, und dem Minister-Residenten am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, von Ostini zu Wien die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Regierungsrath von Gagern zum Bevollmächtigten in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hofgerichtsassessor Lautz zu Dillenburg zum Hofgerichtsrath daselbst und den Amtsaccessisten Schulz von Nastätten zum Hofgerichtsaccessisten zu Usingen gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Regierungsrath von Coll in den Ruhestand zu versetzen, die Regierungsassessoren Trepka und Dr. Bertram zu Regierungsräthen zu befördern und den bisher in Königlich Preußischen Diensten gestandenen Grafen von Bismark zum Assessor bei der Landesregierung mit dem Dienstcharakter als Regierungsrath gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Accessisten Metzler zum Secretär bei der

Generalsteuerdirection und den Canzlisten Knoch zum Botenmeister bei der Generaldomänendirection gnädigst befördert.

Die Hausmeisterstelle zu Bad-Ems ist dem Recepturaccessisten Haßlacher von Oberlahnstein mit dem Dienstcharakter eines Hausverwalters übertragen, und dem Hausmeister Riehl zu Schlangenbad der Dienstcharakter als Hausverwalter ertheilt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Revisionsrath von Langenau provisorisch an die Staatscassendirection versetzt, den Revisor Hein und den Correctionshauscassirer Müller zu Eberbach zu Revisionsräthen bei der Rechnungskammer, den Probator Gärtner zum Revisor, den Accessisten Bott und Diurnisten Finkler zu Probatoren bei dieser Behörde, den Diurnisten Weimar zum Probator bei der Landescreditcassedirection, den Diurnisten Grüter zum Canzlisten bei dem Criminalgericht zu Dillenburg und den Diurnisten Höhn zum Canzlisten bei der Zolldirection gnädigst ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Amtmann Schenck zu Weilburg den Dienstcharakter als Justizrath und dem Landoberschultheißen Usener daselbst den Dienstcharakter als Hofrath zu ertheilen, den als Beamten nach Selters designirt gewesenen Amtmann Sell zu Marienberg auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle zu belassen, dem Landoberschultheisen Willet zu Marienberg die Verwaltung des Amts Selters und dem Amtsaccessisten Meyer zu Hachenburg provisorisch die Verwaltung der Landoberschultheißerei zu Marienberg zu übertragen, sodann die Amtssecretäre Gerheim von Montabaur nach Höchst, Vonhausen von Rüdesheim nach Montabaur zu versetzen, den Amtsaccessisten Lauß von Braubach zum Amtssecretär in Rüdesheim zu befördern, die Amtsaccessisten Ammann von Weilburg nach Wehen, Oppermann von Wallmerod nach Montabaur, Hörten von Königstein nach Hachenburg, Busch von Hochheim nach Königstein, Schellenberg von Idstein nach Herborn, Trägel von Eltville nach Rüdesheim, Conradi von Runkel nach Montabaur, Jung von Dillenburg nach Nastätten zu versetzen und die in der Prüfung bestandenen Rechtscandidaten: Marchand von Eltville zum Amtsaccessisten daselbst, Bücher von Neuhof zum Amtsaccessisten in Idstein, von Bibra von Weilburg zum Amtsaccessisten daselbst, Bingel von Holzappel zum Amtsaccessisten in Limburg und Dr. von Schwarzkoppen von Biebrich zum Accessisten bei dem Justizamt zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Der Amtssecretär Windt zu Marienberg ist in den Quiescentenstand versetzt worden.

Amtsprocurator Dr. Leisler zu Höchst ist zum Procurator bei dem Oberappellationsgericht, Alexander von Arnoldi zu Höchst und Georg Brömser zu Rüdesheim sind zu Amtsprocuratoren, ersterer in Höchst und letzterer in Rüdesheim, ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Candidaten der Medizin Dr. Seck zum Medicinalaccessisten zu Münster, Amts Runkel, sowie die Candidaten Dr. Hellbach und Dr. Helmrich zu Medicinalaccessisten, ersteren zu Camp und letzteren zu Ebersbach gnädigst ernannt, dem Amtsapotheker Neubronner zu Cronberg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und an dessen Stelle den Candidaten der Pharmacie, Wilhelm Neubronner zum Amtsapotheker des Medicinalbezirks Königstein gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Receptur Limburg dem Hofkammerrath Stahl von Cronberg, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Oberinspector des dortigen Hauptsteueramts, zu übertragen, die Recepturbeamten: Rath Bell von Montabaur nach Cronberg und Revisionsrath Braubach von Runkel nach Montabaur zu versetzen, den Hofcommissär Gemmer unter Ertheilung des Dienstcharakters als Rath zum Recepturbeamten in Runkel, den Revisionsrath Finkler zum Recepturbeamten in Oberlahnstein, den Domänenbotenmeister Reichmann zum Recepturseecretär bei der Receptur Wiesbaden zu ernennen und dem Steuercommissär Georg zu Biebrich den Titel eines Steuerraths zu ertheilen geruht.

Der Reservefeldwebel Schreiner zu Idstein ist zum Salzmagazinsverwalter daselbst ernannt und die Verwaltung des Salzmagazins zu Usingen dem dasigen Elementarlehrer Wolf provisorisch übertragen worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Oberförster Pagenstecher zu Langenschwalbach den Dienstcharakter als Forstmeister zu ertheilen, den Oberförster Helmrich zu St. Goarshausen in den Quiescentenstand zu versetzen, dem Forstaccessisten Gerstner zu Nauort die Verwaltung der Oberförsterei Reichenberg zu übertragen und die geprüften Forstcandidaten: Moritz von Massenbach von Wiesbaden zum Accessisten bei der Oberförsterei Strinz Trinitatis, Ludwig Dern von Wiesbaden zum

Accessisten bei dem Oberforstamt daselbst, Albert Conradi von Runkel, nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, zum Accessisten bei der Oberförsterei Haintchen, Stahl von Hadamar zum Accessisten bei der Oberförsterei Steinbach, Steubing von Eppenrod zum Accessisten bei der Oberförsterei Nentershausen und Kaiser von Nastätten zum Accessisten bei der Oberförsterei Nastätten gnädigst zu ernennen geruht.

Dem Berggeschwornen Stöckigt ist der Wohnsitz in St. Goarshausen bestimmt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Landbaumeister Born zu Herborn zum Wasser- und Wiesenbauinspector, mit dem Wohnsitz in Wiesbaden, gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Chausseeinspection in den Bezirken: Lahnstein dem Justizrath Freudenberg zu Braubach; — Dillenburg dem Justizrath Halbey daselbst; — Usingen dem Justizrath Spieß daselbst; — Hachenburg dem Amtmann Gödecke daselbst; — Königstein dem Amtmann Kissel daselbst; — Montabaur dem Amtmann von Langen daselbst; — Wallmerod dem Amtmann Held daselbst; — Neuhof dem Amtmann Schenk zu Wehen, — Esch dem Amtmann Gieße zu Idstein, — Rennerod dem Amtmann von Reichenau daselbst, — und Höchstenbach dem Amtsverwalter Willet zu Selters zu übertragen geruht.

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zu der neu errichteten Postexpedition zu Runkel präsentirten Friedrich Hagner daselbst, sowie dem zu der neu errichteten Postexpeditorstelle zu Reichelsheim präsentirten Johann Conrad daselbst und dem zum Postexpeditor nach Marienberg präsentirten Friedrich Held daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Dr. Medicus aus München zum ordentlichen Lehrer an dem landwirthschaftlichen Institut und den in der Prüfung bestandenen Realschulcandidaten Dr. Wilhelm Schirm von Scheuern zum Hülfslehrer an dieser Anstalt gnädigst ernannt.

Der Pfarrer Kirsch zu Dörsdorf ist von der Inspection über die Schulen im Amte Nastätten auf sein Ansuchen entbunden und dieselbe für die Schulen zu Miehlen dem Decan und Kirchenrath Brinkmann daselbst, für die übrigen Amtsortschaften aber dem Pfarrer Feller zu Rettert übertragen worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Pfarrer Ebenau zu Nochern, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienstführung den Dienstcharacter als Kirchenrath gnädigst zu ertheilen,

den bischöflichen Commissarius Geheimen-Kirchenrath Wilhelmi auf sein Ansuchen von dem Decanate der Stadt Wiesbaden zu entbinden und solches dem Pfarrer Kirchenrath Schulz zu übertragen und

den Pfarrer Eibach zu Idstein zum Pfarrer der Stadt Wiesbaden zu ernennen geruht.

Dem von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht zum Pfarrvicar in Dreifelden präsentirten Candidaten Hümmerich von Münster,

sowie dem von dem Herrn Grafen von Gahlen zur Pfarrei Daisbach präsentirten Pfarrverwalter Schüler

ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Instituts-Vorsteher Philipp Leyendecker zu Wiesbaden den Titel als Hofrath gnädigst verliehen.

Dem Pfarrer Ruckes zu Presberg, dem Cantor Hildebrand zu Wiesbaden und dem Lehrer Vogelsberger zu Biebrich ist die silberne Verdienstmedaille, sowie dem Daniel Kimpel zu Caub die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr ertheilt worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

August Olfenius von Niederlahnstein, Adolph Jeckeln von Weilburg und Friedrich Müller von Weilburg unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Dr. Carl Helmrich von Herborn, Dr. Carl Kompfe von Idstein, Dr. Carl Frickhöfer von Idstein, Dr. Ludwig Spengler von Eltville, Dr. Carl August Petsch von Idstein und Dr. Heinrich Stifft von Dillenburg, letzterer nach vorzüglich gut bestandener Prüfung unter die Candidaten der Medicin,

Carl Sommer von Erbenheim unter diejenigen der Pharmacie,

Wilhelm Heymach von Niedernhausen und Eduard Schmidt von Wiesbaden unter die Candidaten der Forstwissenschaften,

Ernst Frohwein von Holzappel und Adam Hannappel von Montabaur, ersterer nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, unter diejenigen der Bergwissenschaft,

Friedrich Musset von Wiesbaden und Friedrich Barbieux von Wiesbaden unter die Candidaten der Baukunde,

Eduard Christian Franke von Wichtshausen im Königreich Preußen, nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, unter die Candidaten der Philologie, und

Friedrich Fellmer von Eltville und Joseph Auer von Limburg unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

---

# Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 29. Juny 1844.

## Landesherrliches Edikt.

(Die Erweiterung der Gelehrten-Schulen und der Real-Schulen betreffend.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die nachstehenden Veränderungen und Erweiterungen in der, durch das Edict vom 24ten März 1817 vorgeschriebenen, Organisation der Gelehrten-Schulen und Real-Schulen für nöthig erachtet; Wir haben daher mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gymnasium zu Weilburg und die Pädagogien zu Hadamar und Wiesbaden sollen zu Gymnasien in der Art erweitert werden, daß darin der Unterricht, zur Vorbereitung für die Universität, von dem Uebertritt aus der Elementarschule bis zum Abgang auf die Universität ertheilt wird.

Diese Gymnasien sollen, in Uebereinstimmung mit der im §. 17. des Edicts vom 24sten März 1817 ertheilten Vorschrift, und zwar Wiesbaden mit Lehrern von beiden Confessionen, von den andern aber Weilburg vorzugsweise mit evangelischen und Hadamar mit katholischen Lehrern besetzt werden.

§. 2.

In Wiesbaden soll, in Verbindung mit der städtischen Vorbereitungs- und mittleren Real-Schule ein Real-Gymnasium, als Landesanstalt, errichtet werden.

§. 3.

Das Real-Gymnasium bezweckt eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung derjenigen, welche sich einem technisch-praktischen Berufe widmen und zu demselben unmittelbar übergehen, oder ihre Studien auf einer Fachschule rc. fortsetzen wollen.

Der Unterricht, welcher an demselben in 3 Classen ertheilt wird, umfaßt: Religion, Mathematik und Naturwissenschaften (Physik, Chemie und Naturgeschichte) Geographie und Geschichte, neuere Sprachen, (deutsch, französisch und englisch) die lateinische Sprache, Zeichnen und Gesang.

Lehrbücher und Lehrplan werden durch Unsere Landesregierung vorgeschrieben.

§. 4.

Der Director und die Lehrer an dem Real-Gymnasium sollen in Rang und Gehalt den Directoren und den Lehrern an den obern Classen der Gelehrten-Gymnasien gleichgestellt werden.

§. 5.

Die Ausgaben für diese Unterrichts-Anstalten sind nach den Bestimmungen im §. 29. des Edicts vom 24sten März 1817 aufzubringen.

An den 4 unteren Classen der Gymnasien zu Wiesbaden, Weilburg und Hadamar soll, wie bisher, ein jährliches Schulgeld von 6 fl. und ein Eintrittsgeld von 5 fl. und an den oberen Classen der beiden letztgenannten Anstalten ein jährliches Schulgeld von 12 fl. und ein Eintrittsgeld von 15 fl. bezahlt werden.

Für die oberen Classen des Gymnasiums zu Wiesbaden, sowie für das Real-Gymnasium daselbst wird das Eintrittsgeld auf 15 fl. und das jährlich zu entrichtende Schulgeld auf 36 fl. bestimmt.

§. 6.

Gegenwärtiges Edict soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich, den 22ten Juny 1844.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Gemeindesteuer für das Jahr 1844 betreffend.)

Zur Bestreitung der gemeinheitlichen Ausgaben für das Jahr 1844 ist in nachfolgenden Gemeinden auf die Anträge der Vorstände die Erhebung von Gemeindesteuern verwilligt worden, und zwar:

I. Im Amt Braubach.

Den Gemeinden: Dachsenhausen ein Simpel, Gemmerich drei Simpel, Lyckershausen drei Simpel, Niederbachheim zwei und ein halbes Simpel.

II. Im Amt Diez.

Den Gemeinden: Diez zwei und ein halbes Simpel, Altendiez ein viertel Simpel, Aull zwei und drei viertel Simpel, Balduinstein drei Simpel, Birlenbach zwei Simpel, Burgschwalbach zwei drittel Simpel, Charlottenberg zwei und drei viertel Simpel, Dörnberg ein viertel Simpel, Flacht ein Simpel, Freyendiez ein Simpel, Giershausen ein halbes Simpel, Gückingen zwei und ein halbes Simpel, Hahnstätten zwei Simpel, Hambach drei Simpel, Heistenbach drei Simpel, Holzappel ein Simpel, Holzheim zwei Simpel, Kalkofen drei Simpel, Laurenburg ein Simpel, Lohrheim ein und ein halbes Simpel, Netzbach zwei und ein halbes Simpel, Oberneisen drei Simpel, Schiesheim ein Simpel, Schönborn zwei Simpel, Wasenbach ein halbes Simpel.

### III. Im Amt Dillenburg.

Den Gemeinden: Dillenburg zwei Simpel, Allendorf zwei und ein halbes Simpel, Bergebersbach drei Simpel, Dillbrecht ein halbes Simpel, Donsbach ein Simpel, Eibelshausen drei Simpel, Fellerdilln ein Simpel, Flammersbach ein und ein viertel Simpel, Frohnhausen ein Simpel, Haiger drei Simpel, Haigerseelbach ein Simpel, Mandeln drei Simpel, Manderbach ein Simpel, Nanzenbach drei viertel Simpel, Niederscheld ein Simpel, Oberscheld zwei Simpel, Offdilln drei Simpel, Rittershausen zwei und ein halbes Simpel, Rodenbach ein Simpel, Sechshelden drei Simpel, Steinbach drei Simpel, Steinbrücken drei Simpel, Straßebersbach zwei und ein halbes Simpel.

### IV. Im Amt Eltville.

Den Gemeinden: Kiedrich zwei Simpel, Neudorf ein Simpel, Oberwalluf zwei Simpel, Rauenthal ein und ein halbes Simpel.

### V. Im Amt Hachenburg.

Den Gemeinden: Hachenburg zwei und ein halbes Simpel, Alpenrod drei Simpel, Altstadt zwei Simpel, Astert drei Simpel, Atzelgift drei Simpel, Berod ein Simpel, Borod zwei Simpel, Heimborn drei Simpel, Kirburg zwei Simpel, Korb drei Simpel, Kroppach zwei Simpel, Langenbach zwei Simpel, Lautzenbrücken drei Simpel, Lochum drei Simpel, Luckenbach ein Simpel, Mittelhattert zwei und ein halbes Simpel, Mörlen ein Simpel, Müschenbach zwei Simpel, Mudenbach drei Simpel, Neunkhausen drei Simpel, Niederhattert drei Simpel, Niedermörsbach ein Simpel, Nister drei Simpel, Norken zwei und ein halbes Simpel, Obermörsbach drei Simpel, Streithausen drei Simpel, Winkelbach drei Simpel.

### VI. Im Amt Hadamar.

Den Gemeinden: Hadamar drei Simpel, Ahlbach zwei und ein halbes Simpel, Dorchheim ein und ein halbes Simpel, Dorndorf ein und ein viertel Simpel, Frickhofen ein und ein viertel Simpel, Fussingen zwei Simpel, Heuchelheim drei Simpel, Hintermeilingen drei viertel Simpel, Lahr ein halbes Simpel, Langendernbach ein Simpel. Malmeneich drei Simpel, Mühlbach zwei Simpel, Niederweyer zwei Simpel, Niederzeuzheim drei Simpel, Oberweyer zwei Simpel, Oberzeuzheim ein und ein halbes Simpel, Offheim ein und ein halbes Simpel,

Steinbach ein und drei viertel Simpel, Waldernbach ein und ein viertel Simpel, Waldmannshausen drei Simpel, Wilsenroth zwei Simpel.

VII. Im Amt Herborn.

Den Gemeinden: Herborn drei Simpel, Amdorf ein Simpel, Arborn drei viertel Simpel, Beilstein zwei Simpel, Ballersbach ein Simpel, Bicken ein Simpel, Burg zwei Simpel, Driedorf ein und drei viertel Simpel, Eisemroth ein Simpel, Gontersdorf zwei und ein halbes Simpel, Haiern ein Simpel, Heiligenborn ein und ein halbes Simpel, Heisterberg ein halbes Simpel, Hirschberg drei Simpel, Hohenroth drei Simpel, Mademühlen ein Simpel, Merkenbach ein Simpel, Oberndorf zwei und ein viertel Simpel, Offenbach ein Simpel, Rabenscheid ein Simpel, Rodenroth ein halbes Simpel, Roth ein Simpel, Seilhofen ein Simpel, Sinn drei Simpel, Tringenstein drei Simpel, Uebernthal ein und ein halbes Simpel, Wallenfels drei Simpel.

VIII. Im Amte Hochheim.

Den Gemeinden: Hochheim ein Simpel, Delkenheim zwei Simpel, Diedenbergen ein halbes Simpel, Flörsheim ein Simpel, Igstadt ein halbes Simpel, Massenheim drei Simpel, Wallau zwei und ein halbes Simpel, Wicker zwei und ein halbes Simpel, Weilbach ein und drei viertel Simpel.

IX. Im Amte Höchst.

Den Gemeinden: Eschborn ein und drei viertel Simpel, Griesheim ein Simpel, Harheim ein Simpel, Hattersheim ein halbes Simpel, Heddernheim zwei und ein halbes Simpel, Kriftel zwei Simpel, Münster zwei Simpel, Niederhofheim ein Simpel, Oberliederbach drei Simpel, Soden ein und ein viertel Simpel, Sossenheim ein halbes Simpel, Unterliederbach zwei Simpel, Zeilsheim ein Simpel.

X. Im Amt Idstein.

Den Gemeinden: Dombach drei Simpel, Eisenbach ein Simpel, Niederselters zwei und ein viertel Simpel, Oberselters zwei Simpel, Reichenbach ein Simpel, Schwickershausen zwei Simpel, Bockenhausen ein und ein viertel Simpel.

XI. Im Amt Königstein.

Den Gemeinden: Königstein zwei Simpel, Altenhain ein Simpel, Bommersheim

zwei und ein halbes Simpel, Cronberg drei Simpel, Epstein drei Simpel, Falkenstein drei Simpel, Fischbach drei Simpel, Glashütten drei Simpel, Hornau ein Simpel, Kahlbach zwei Simpel, Kelkheim drei Simpel, Mammolshain drei Simpel, Niederhöchstadt drei Simpel, Oberhöchstadt zwei Simpel, Oberursel ein Simpel, Schneidhain drei Simpel, Schönberg drei Simpel, Schwalbach drei Simpel, Sterstadt drei Simpel, Weiskirchen drei Simpel.

XII. Im Amt Langenschwalbach.

Den Gemeinden: Langenschwalbach zwei und ein halbes Simpel, Adolphseck zwei Simpel, Dickschied zwei Simpel, Egenroth ein Simpel, Grebenroth zwei Simpel, Heimbach ein Simpel, Hohenstein drei Simpel, Huppert drei Simpel, Kemel ein und drei viertel Simpel, Langschied zwei Simpel, Lindschied zwei und ein halbes Simpel, Martenroth drei Simpel, Obergladbach ein Simpel, Schlangenbad ein und ein halbes Simpel, Springen zwei und ein halbes Simpel, Wisper drei Simpel, Zorn ein und ein halbes Simpel.

XIII. Im Amt Limburg.

Den Gemeinden: Limburg zwei Simpel, Dauborn ein Simpel, Dietkirchen drei Simpel, Eschhofen ein halbes Simpel, Kirberg ein Simpel, Lindenholzhausen ein Simpel, Linter zwei Simpel, Mensfelden ein halbes Simpel, Mühlen drei Simpel, Nauheim ein Simpel, Neesbach zwei Simpel, Oberbrechen zwei Simpel, Ohrn ein Simpel, Staffel ein Simpel, Werschau ein halbes Simpel.

XIV. Im Amt Marienberg.

Den Gemeinden: Marienberg ein und ein halbes Simpel, Bach zwei Simpel, Bellingen ein und ein viertel Simpel, Bölsberg ein und ein halbes Simpel, Bretthausen drei Simpel, Dreisbach zwei und ein halbes Simpel, Eichenstruth drei Simpel, Erbach zwei und ein halbes Simpel, Fehl-Ritzhausen ein Simpel, Großseifen drei Simpel, Hardt drei Simpel, Hahn drei Simpel, Hinterkirchen drei Simpel, Hintermühlen zwei und ein halbes Simpel, Hof zwei Simpel, Höhn-Urdorf zwei Simpel, Kackenberg drei Simpel, Langenbach zwei Simpel, Langenhahn zwei Simpel, Liebenscheid drei Simpel, Löhnfeld drei Simpel, Oellingen zwei und ein halbes Simpel, Pfuhl zwei Simpel, Püschen ein und ein halbes Simpel, Rotzenhahn drei Simpel, Schönberg drei Simpel, Stein-Neukirch zwei

Simpel, Stockhausen drei Simpel, Unnau zwei Simpel, Weisenberg drei Simpel, Willingen zwei Simpel, Zinnhain drei Simpel.

XV. Im Amt Montabaur.

Den Gemeinden: Montabaur ein Simpel, Cadenbach ein Simpel, Elgendorf drei Simpel, Eschelbach zwei Simpel, Ettersdorf drei Simpel, Heiligenroth ein Simpel, Hillscheid ein Simpel, Höhr ein Simpel, Wirges ein Simpel.

XVI. Im Amt Nassau.

Den Gemeinden: Attenhausen drei Simpel, Bremberg zwei Simpel, Dessighofen ein und ein halbes Simpel, Dienethal zwei und ein halbes Simpel, Ems ein und ein halbes Simpel, Geisig ein halbes Simpel, Gutenacker ein und ein halbes Simpel, Hömberg ein halbes Simpel, Kemmenau zwei Simpel, Kördorf zwei und ein halbes Simpel, Lollschied drei viertel Simpel, Misselberg zwei Simpel, Niedertiefenbach ein halbes Simpel, Obernhof zwei Simpel, Oberwies zwei Simpel, Roth zwei Simpel, Seelbach zwei Simpel, Singhofen ein und ein halbes Simpel, Winden zwei Simpel.

XVII. Im Amte Nastätten.

Den Gemeinden: Nastätten zwei Simpel, Allendorf zwei und ein halbes Simpel, Berghausen ein Simpel, Berndroth zwei und ein halbes Simpel, Bettendorf ein und ein drittel Simpel, Bogel ein Simpel, Buch ein und drei viertel Simpel, Catzenelnbogen drei Simpel, Diethardt ein Simpel, Ebertshausen drei Simpel, Eisighofen ein Simpel, Endlichhofen ein Simpel, Ergeshausen ein Simpel, Herold zwei und ein halbes Simpel, Holzhausen ein und ein viertel Simpel, Klingelbach drei Simpel, Marienfels ein Simpel, Mittelfischbach ein und ein halbes Simpel, Münchenroth drei Simpel, Mudershausen zwei Simpel, Niederfischbach drei Simpel, Oberfischbach drei Simpel, Obertiefenbach ein Simpel, Oelsberg ein und ein viertel Simpel, Pissighofen ein viertel Simpel, Reckenroth zwei Simpel, Retert ein Simpel, Ruppertshofen zwei Simpel, Weidenbach zwei Simpel.

XVIII. Im Amte Rennerod.

Den Gemeinden: Rennerod ein Simpel, Berzhahn zwei und ein halbes Simpel, Elsoff ein und ein halbes Simpel, Emmerichenhain drei Simpel, Gemünden

drei Simpel, Halbs drei Simpel, Hellenhahn ein und ein halbes Simpel, Hergenrod zwei Simpel, Homberg ein halbes Simpel, Irmtraut ein und ein halbes Simpel, Mittelhofen zwei Simpel, Neunkirchen ein und ein halbes Simpel, Neustadt zwei und ein halbes Simpel, Niederrosbach ein Simpel, Nister-Möhrendorf drei Simpel, Oberrosbach drei Simpel, Pottum drei Simpel, Rehe ein Simpel, Rückershausen drei Simpel, Salzburg drei Simpel, Seck drei Simpel, Stahlhofen drei Simpel, Waigandshain drei Simpel, Waldmühlen zwei Simpel, Westerburg zwei Simpel, Willmenroth ein halbes Simpel, Winnen zwei und ein halbes Simpel, Zehnhausen drei Simpel.

XIX. Im Amte Rüdesheim.

Den Gemeinden: Aßmannshausen ein Simpel, Aulhausen drei Simpel, Johannisberg ein halbes Simpel, Lorch ein Simpel, Lorchhausen ein und drei viertel Simpel, Presberg ein und zwei drittel Simpel.

XX. Im Amte Runkel.

Den Gemeinden: Runkel ein und ein halbes Simpel, Arfurt ein Simpel, Aumenau ein und ein halbes Simpel, Ennerich ein Simpel, Eschenau ein und ein halbes Simpel, Gaudernbach ein Simpel, Heckholzhausen zwei Simpel, Hofen ein und ein halbes Simpel, Langhecke drei Simpel, Laubuseschbach ein und ein viertel Simpel, Münster zwei Simpel, Obertiefenbach ein Simpel, Schadeck zwei Simpel, Schupbach ein und ein halbes Simpel, Steeten ein Simpel, Villmar ein Simpel, Weyer ein Simpel, Wolfenhausen ein und ein viertel Simpel.

XXI. Im Amte St. Goarshausen.

Den Gemeinden: St. Goarshausen ein und ein halbes Simpel, Auel ein Simpel, Bornich drei viertel Simpel, Ehrenthal drei Simpel, Eschbach zwei und ein viertel Simpel, Lierschied ein viertel Simpel, Lipporn ein Simpel, Niederwallmenach ein halbes Simpel, Nochern ein Simpel, Kestert drei viertel Simpel, Oberwallmenach zwei und ein viertel Simpel, Patersberg drei Simpel, Prath drei Simpel, Reitzenhain drei viertel Simpel, Sauerthal zwei Simpel, Strüth ein Simpel, Reichenberg drei Simpel, Weisel ein viertel Simpel, Wellmich ein Simpel.

XXII. Im Amte Selters.

Den Gemeinden: Baumbach ein und ein halbes Simpel, Breitenau drei Sim-

pel, Caan ein und ein halbes Simpel, Deesen ein und ein halbes Simpel, Freilingen ein und ein viertel Simpel, Grenzau drei Simpel, Grenzhausen ein und ein halbes Simpel, Hartenfels ein Simpel, Hilgert ein Simpel, Hundsdorf drei Simpel, Krümmel zwei Simpel, Linden ein und ein halbes Simpel, Nauort zwei und ein halbes Simpel, Nordhofen ein und ein halbes Simpel, Oberheld zwei Simpel, Quirnbach ein und ein halbes Simpel, Ransbach drei Simpel, Sessenhausen zwei Simpel, Steinebach zwei Simpel, Steinen zwei Simpel, Vielbach ein halbes Simpel, Wittgert ein Simpel, Zürbach drei Simpel.

## XXIII. Im Amte Usingen.

Den Gemeinden: Usingen ein und ein halbes Simpel, Altweilnau ein halbes Simpel, Espa drei Simpel, Hasselbach zwei Simpel, Mauloff ein und ein halbes Simpel, Märzhausen ein Simpel, Naunstadt ein und ein halbes Simpel, Obernhain drei Simpel, Reifenberg ein Simpel, Schmitten ein und ein halbes Simpel, Seelenberg drei Simpel, Weiperfelden ein und ein halbes Simpel, Westerfeld ein Simpel, Winden ein Simpel.

## XXIV. Im Amte Wallmerod.

Den Gemeinden: Wallmerod ein und ein halbes Simpel, Arnshöfen ein Simpel, Berod zwei Simpel, Bilkheim ein Simpel, Brandscheid drei Simpel, Caden drei Simpel, Dahlen drei Simpel, Düringen drei Simpel, Ehringhausen drei Simpel, Eisen ein Simpel, Ettinghausen ein Simpel, Girkenroth drei Simpel, Görgeshausen ein Simpel, Goldhausen drei Simpel, Gresholbach zwei und ein halbes Simpel, Hahn zwei Simpel, Herschbach drei Simpel, Hundsangen zwei und ein halbes Simpel, Kleinholbach ein Simpel, Kölbingen zwei Simpel, Mähren ein Simpel, Meudt ein Simpel, Molsberg drei Simpel, Niedersain drei Simpel, Obererbach drei Simpel, Oberhausen drei Simpel, Obersain drei Simpel, Pütschbach zwei Simpel, Rothenbach drei Simpel, Ruppach ein Simpel, Sainerholz ein Simpel, Sainscheid drei Simpel, Salz zwei Simpel, Sespenroth zwei Simpel, Steinefrenz zwei Simpel, Weroth zwei Simpel, Zehnhausen drei Simpel.

## XXV. Im Amte Wehen.

Den Gemeinden: Wehen ein halbes Simpel, Daisbach ein Simpel, Watzhahn drei Simpel.

XXVI. Im Amte Weilburg.

Den Gemeinden: Weilburg ein und ein halbes Simpel, Ahausen zwei Simpel, Audenschmiede zwei Simpel, Dillhausen ein und ein halbes Simpel, Elkerhausen ein Simpel, Freyenfels zwei Simpel, Mengerskirchen ein Simpel, Obershausen ein und ein halbes Simpel, Probbach zwei Simpel, Waldhausen ein und ein halbes Simpel, Winkels zwei und ein halbes Simpel.

XXVII. Im Amte Wiesbaden.

Den Gemeinden: Wiesbaden zwei Simpel, Biebrich ein halbes Simpel, Frauenstein ein Simpel.

Die übrigen Gemeinden erheben keine Communalsteuern für das laufende Jahr. Den Herren Beamten bleibt die Bestimmung angemessener Erhebungstermine überlassen.

Wiesbaden, den 10ten April 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Kobbe.

(Die Gemeindesteuern von den Jahren 1841 und 1843 betreffend.)

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 21. April 1843 genannten Gemeinden hat den nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeindecassen theils vermindert, theils ganz nachgelassen werden können.

| Namen | | Gemeindesteuersimpel | | |
|---|---|---|---|---|
| der Aemter. | der Gemeinden. | waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
| A. Für das Jahr 1841: | | | | |
| Nassau . . . . . . | Roth . . . . . . . . | 2 ¼ | ¼ | 2 |
| Weilburg . . . . . | Hirschhausen . . . . | 1 | 1 | — |

| Namen | | Gemeindesteuersimpel | | |
|---|---|---|---|---|
| der Aemter. | der Gemeinden. | waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
| | B. Für das Jahr 1842: | | | |
| Rennerod . . . . . . | Irmtraud . . . . . . | ½ | ½ | — |
| | C. Für das Jahr 1843: | | | |
| Diez . . . . . . . | Niederneisen . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Hahnstätten . . . . . | 1½ | 1½ | — |
| " . . . . . . . | Dörnberg . . . . . . | 1 | ½ | ½ |
| Dillenburg . . . . . | Sechshelden . . . . . | 2 | 2 | — |
| " . . . . . . | Flammersbach . . . . | 3 | 2 | 1 |
| Eltville . . . . . . | Hallgarten . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Eltville . . . . . . | 1½ | 1½ | — |
| Herborn . . . . . . | Odersberg . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Breitscheid . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Rodenberg . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Gusternhain . . . . . | 1 | 1 | — |
| Höchst . . . . . . . | Harheim . . . . . . | 1 | 1 | — |
| Königstein . . . . . . | Ehlhalten . . . . . . | 1½ | 1½ | — |
| " . . . . . . . | Eppenhain . . . . . . | 1½ | 1½ | — |
| " . . . . . . . | Kelkheim . . . . . . | 3 | 2 | 1 |
| Langenschwalbach . . . | Heimbach . . . . . . | 2 | 1 | 1 |
| Limburg . . . . . . | Dehrn . . . . . . . | 2 | 2 | — |
| " . . . . . . . | Werschau . . . . . . | 3 | 1 | 2 |
| Marienberg . . . . . | Püschen . . . . . . | 3 | 3 | — |
| Montabaur . . . . . | Ettersdorf . . . . . . | 2 | 2 | — |
| " . . . . . . . | Staudt. . . . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Boden . . . . . . . . | 2 | 2 | — |

| Namen | | Gemeindesteuersimpel | | |
|---|---|---|---|---|
| der Aemter. | der Gemeinden. | waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
| Nassau . . . . . . . | Weinähr . . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Zimmerschied . . . . . | 1 1/2 | 1 1/2 | — |
| " . . . . . . . | Ems . . . . . . . . | 2 | 1 | 1 |
| " . . . . . . . | Bergnassau . . . . | 3/4 | 3/4 | — |
| " . . . . . . . | Niedertiefenbach . . . | 1 1/2 | 1 | 1/2 |
| Nastätten . . . . . | Himmighofen . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . | Pissighofen . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . | Miehlen . . . . . . | 3/5 | 3/5 | — |
| Rennerod . . . . . | Neunkirchen . . . . | 1 1/3 | 1 1/3 | — |
| " . . . . . . | Hüblingen . . . . . | 2 1/2 | 1 | 1 1/2 |
| Rüdesheim . . . . | Lorch . . . . . . . | 2 | 1 | 1 |
| " . . . . . | Nansel . . . . . . . | 1/2 | 1/2 | — |
| Runkel . . . . . . | Oberliefenbach . . . . | 1 1/2 | 1/2 | 1 |
| " . . . . . . . | Münster . . . . . . | 1 1/2 | 1/4 | 1 1/4 |
| St. Goarshausen . . | Auel . . . . . . . | 1/2 | 1/2 | — |
| " . . | Lautert . . . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . | Oberwallmenach . . . | 1/2 | 1/2 | — |
| " . . | Eschbach . . . . . . | 2 | 2 | — |
| " . . | Kestert . . . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . | Welterod . . . . . . | 1 | 1 | — |
| Selters . . . . . . | Krümmel . . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Nauort . . . . . . . | 2 1/2 | 1 | 1 1/2 |
| " . . . . . . . | Herschbach . . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Vielbach . . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Kammerforst . . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . . . | Schenkelberg . . . . . | 1 1/2 | 1 1/2 | — |

| Namen | | Gemeindesteuersimpel | | |
|---|---|---|---|---|
| der Aemter. | der Gemeinden. | waren zu erheben bewilligt. | davon sind erlassen worden. | bleiben zu erheben. |
| Selters . . . . . . | Marsain . . . . . . | 1 | 1 | — |
| Wallmerod . . . . | Görgeshausen. . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . . | Sainerholz . . . . | 1 | 1 | — |
| " . . . . | Guckheim . . . . . | 1½ | 1½ | — |
| " . . . . . | Hundsangen . . . . | 2 | 2 | — |
| Weilburg . . . . . . | Kirschhofen . . . . | 1 | 1 | — |

welches den Betheiligten bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 10. April 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

Außer den durch Unsere Bekanntmachung vom 21. April vorigen Jahres ausgeschriebenen Steuererhebungen zu den Gemeindecassen sind nachfolgende weiter bewilligt worden:

| Namen | | Gemeindesteuersimpel | | |
|---|---|---|---|---|
| der Aemter. | der Gemeinden. | waren zu erheben bewilligt. | sind nachträglich bewilligt worden. | zusammen. |
| für das Jahr 1843: | | | | |
| Dillenburg . . . . | Oberscheld . . . . . . | — | 2 | 2 |
| Hochheim . . . . . | Wallau . . . . . . | 1 | ¼ | 1¼ |
| Höchst . . . . . . | Soden . . . . . . | — | 1 | 1 |
| Selters . . . . . | Steinen . . . . . . | — | 1 | 1 |

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 10. April 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

(Patent für Wagenräder von neuer Construction).

Es ist Höchsten Orts dem Edmund Heusinger, Oberwerkführer der Taunus-Eisenbahnwerkstätten zu Castel, nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 30ten März v. J. über die Uebereinkunft der Zollvereins-Regierungen wegen der Erfindungspatente, für die von ihm erfundenen, besonders construirten Räder ein ausschließliches Patent auf fünf Jahre gnädigst verliehen worden und werden Verletzungen dieses Privilegiums bestraft werden.

Wiesbaden, den 23ten Mai 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. von Rößler.

# Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Professor Muth zu Weilburg den Dienstcharakter eines Oberschulraths und dem Prorector Schenck zu Dillenburg den Dienstcharakter eines Professors gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Professor Schmidthenner von Weilburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Wiesbaden zu versetzen und an letzterer Unterrichtsanstalt: den Prorector Cunz zum Professor, den Vicar Dietz von Diez zum Conrector und den Lehrer Clauder von Langenschwalbach zum Lehrer der neueren Sprachen,

ferner an dem Gymnasium zu Hadamar: die Prorectoren Rottwitt von Wies-

baden und Bellinger von Hadamar zu Professoren, sowie den Candidaten Gießen von Limburg zum Conrector,

und an dem Gymnasium zu Weilburg: den Candidaten Franke von Wichtshausen zum Conrector, sowie die Candidaten Bernhard und Zickendrath zu Collaboratoren gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den quiescirten Dekan und Pfarrer Erlenmeyer zu Langenschwalbach in seinen Dienst wieder einzusetzen, dem Pfarrer Groos von Haiger die 2te Pfarrei zu Idstein und dem Pfarrer Kolb zu Altenkirchen die Pfarrei Weisel zu übertragen, den Pfarrvicar Anthes zu Ackerbach zum 2ten Pfarrer in Haiger, den Pfarrvicar, Pfarrer Zickendrath zu Langenschwalbach zum Pfarrer in Altenkirchen, den Pfarrvicar Kirschbaum zu Weisel zum Pfarrvicar in Ackerbach zu ernennen und dem Pfarrvicar Steubing zu Montabaur den Titel als Pfarrer gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Forstcandidaten Schmidt von Wiesbaden zum Accessisten bei der Oberförsterei zu Springen gnädigst ernannt.

Der Characterisirung der Posterpeditoren Hoffmann zu Diez und Waldschmidt zu Höchst als Postverwalter ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Simon Bohn zu Hallgarten ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Dachsenhausen, Amts Braubach, ist dem Gemeinderechner Christfreund daselbst, — zu Nievern, A. Braubach, dem Matthias Walldorf das. — zu Hardt, A. Marienberg, dem Heinrich Heiler das. — zu Necsbach, A. Limburg, dem Carl Emmelius das. — zu Preßberg, A. Rüdesheim, dem Johann König das. — zu Gemünden, A. Usingen, dem Johann Philipp Neumann jgr. das. — zu Fehl-Ritzhausen, A. Marienberg, dem Daniel Buchner das. — zu Unnau, A. Marienberg, dem bisherigen Förster Buchner das. — zu Uckersdorf, A. Herborn, dem bisherigen Schultheisereiverwalter Pfeiffer das. — zu Sinn, A. Herborn, dem Wilhelm Jung das. — zu Mademühlen, A. Herborn, dem Wilhelm Weyel das. — zu Obergladbach, A. L. Schwalbach, dem bisherigen Schultheisereiverwalter Waldschmidt das. — zu Leuteroth, A. Montabaur, dem Gemeinderechner Marx das. — zu Audenschmiede, A. Weilburg, dem Joh. Philipp Stahl das. — zu Cubach, A. Weilburg, dem Adam Bernhard das. — die Oberschultheisenstelle zu Villmar, A. Runkel, dem Jacob Epp-

stein das. — die Schultheisenstelle zu Ried, A. Höchst, dem Feldgerichtsschöffen Wagner das. — zu Heisterberg, A. Herborn, dem Jost Henrich Klas das. — zu Schwickershausen, A. Idstein, dem Friedrich Ochs das. — zu Breithardt, A. Wehen, dem Joh. Phil. Emig das. — die Stadtschultheisenstelle zu Idstein dem Christian Klein das. — die Stelle eines Stadtschultheisereiadjuncten zu Wiesbaden dem bisherigen Oberschultheisen Weychardt zu Villmar, — die Schultheisenstelle zu Hasselbach, A. Weilburg, dem Christian Schlicht das. und diejenige zu Michelbach, A. Usingen, dem Conrad Althen daselbst übertragen worden.

Der Lehrer Stahl zu Gemünden, A. Usingen, ist zum Lehrer in Heinzenberg, der Lehrgehülfe Todt in Eschbach zum Lehrer in Gemünden, der Lehrvicar Dünnes zu Langenhahn zum Lehrer daselbst, der Lehrvicar Christ zu Astert zum Lehrvicar in Seelenberg, der Lehrer Schäfer zu Dörnberg zum Lehrer in Emmershausen, der Lehrer Ebertshäuser zu Isselbach zum Lehrer in Dörnberg, der Lehrvicar Dobra zu Geilnau zum Lehrer in Isselbach, der Lehrvicar Butzbach zu Giesenhausen zum Lehrgehülfen in Eschbach, A. Usingen, der Schulcandidat Frankenbach von Idstein zum 4ten Lehrer für die dritte Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, der Lehrvicar Göbel zu Hörbach zum Lehrer daselbst, der Lehrer Grün zu Offdillu zum Lehrer in Niedelbach, der Lehrvicar Höser zu Gondersdorf zum Lehrer in Offdilln, der Lehrer Sommer zu Rennerod zum Lehrer in Bärstadt, der Schulcandidat Kolb von Mademühlen zum Lehrvicar in Giesenhausen, und der Schulcandidat Junker von Kelkheim zum Lehrvicar in Mamolshain ernannt worden.

Der Lehrer Klaus zu Mademühlen ist in den Ruhestand versetzt, der Lehrvicar Grün zu Rabenscheid zum Lehrvicar in Mademühlen, der Schulcandidat Stahl von Mademühlen zum Lehrvicar in Rabenscheid, der Schulcandidat Türk von Waldaubach zum Lehrvicar in Heßloch, der Schulcandidat Petry von Fleisbach zum Lehrvicar in Gondersdorf, der Lehrvicar Roth in Weiperfelden zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Cröftel und der Schulcandidat Wengenroth von Wengenroth zum Lehrgehülfen in Frohnhausen, der Lehrer Uebereck zu Stromberg zum Lehrer in Hofheim und der Lehrvicar Becker zu Mamolshain zum Lehrer in Stromberg, der Lehrvicar Heimann zu Oberroßbach zum Lehrer daselbst und der Schulcandidat Moos von Donsbach zum Lehrvicar in Korb ernannt worden.

Der Lehrvicar Schneider zu Daisbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, der Lehrvicar Gondecker zu Pottum zum Lehrer in Daisbach und der Schulcandidat Guth von Seck zum Lehrvicar in Pottum ernannt worden. Der Lehrgehülfe Clos zu Wiesbaden ist zum Lehrer in Bierstadt, der Lehrgehülfe Ulrich zu Wiesbaden zum Lehrer in Geisenheim, die Lehrgehülfen Gärtner zu Soden und Probeck zu Niederlahnstein zu Lehrgehülfen an der ersten Abtheilung der Elementarschule in Wiesbaden, der Schulcandidat Heimach aus Bierstadt zum Lehrgehülfen in Soden und der Schulcandidat Klein aus Winkel zum Lehrgehülfen in Niederlahnstein ernannt worden. Der Lehrer Sartor in Wölferlingen ist in den Ruhestand versetzt, der Lehrgehülfe Frohneberg zu Weyer, Amts Runkel, zum Lehrvicar in Wölferlingen, der Schulcandidat Kuh aus Kirberg zum Lehrgehülfen in Weyer, der Lehrer Schneider zu Wehen zum Lehrer in Sonnenberg, der Lehrvicar Merz zu Berndroth zum Lehrer in Wehen, der Schulcandidat Satony aus Mudershausen zum Lehrvicar in Berndroth ernannt und dem Domorganisten und Elementarlehrer Gläffer zu Limburg der Titel als Cantor ertheilt worden. Der Lehrer Wittlich zu Marienrachdorf ist zum Lehrer in Hahn, Amts Wallmerod, der Lehrer Eiffler in Herschbach, Amts Selters, zum Lehrer in Marienrachdorf, der zweite Lehrer in Herschbach, Hartmann zum ersten Lehrer daselbst ernannt, der Lehrer Melchior zu Eyershausen ist in den Ruhestand versetzt, der Schulcandidat Rückert von Hirzenhain zum Lehrvicar in Eyershausen, der Lehrvicar Schweighöfer zu Winnen zum Lehrer in Geilnau ernannt und der Lehrvicar Schollenberger zu Korb seines Dienstes entlassen worden. Der Lehrer Brötz zu Harheim ist zum Lehrer in Usingen, der Lehrgehülfe Buse zu Hochheim zum Lehrer in Harheim, der Lehrvicar Heep zu Limbach zum Lehrgehülfen in Hochheim, der Lehrvicar Becker zu Naunstadt zum Lehrer daselbst und der Schulcandidat Hilpisch aus Rennerod zum Lehrvicar in Limbach ernannt worden. Die in Camberg errichtete Lehrgehülfenstelle ist dem Schulcandidaten Quirin aus Harheim, diejenige zu Eschborn dem Lehrgehülfen Weber in Cronberg übertragen, der Schulcandidat Hölper aus Pottum zum Lehrgehülfen in Cronberg, der Lehrgehülfe Rothenbach zu Arzbach zum zweiten Lehrer in Herschbach, der Lehrvicar Becker in Dreisbach zum 2ten Lehrer in Arzbach, der Schulcandidat Hörle aus Waldernbach zum Lehrvicar in Dreisbach, der Lehrer Bahl in Luckenbach zum Lehrer in Offheim, der Lehrer Molitor zu Weinähr zum Lehrer in Luckenbach, der Lehrgehülfe Stahl in Niederzeuzheim zum Lehrer in

Weinähr, der Lehrvicar Mirgel zu Niedergladbach zum Lehrgehülfen in Niederzeuzheim und der Schulcandidat Kessel zum Lehrvicar in Niedergladbach ernannt worden.

# Todesfälle.

Am 17. Novbr. v. J. ist der Hofgerichtsassessor Steubing zu Dillenburg, am 24. Dezbr. der Lehrer Göbel zu Heinzenberg, am 30. ej. der Lehrgehülfe Fischer zu Pfaffenwiesbach, am 2. Jan. d. J. der Revisionsrath Decker zu Wiesbaden, am 3. ej. der Lehrer Schneider zu Emmershausen, am 8. ej. der Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Schick zu Wiesbaden, am 9. der Amtsapotheker Müller zu Wiesbaden, am 15. der Lehrer Kleinfelder zu Geisenheim, am 9. Febr. der Lehrer Landsiedel zu Riedelbach, am 10. ej. der Pfarrer Schäfer zu Niederzeuzheim, am 10. der Lehrer Kleinfelder zu Hofheim, am 18. der Lehrer Fries zu Bärstadt, am 28. der Lehrer Schaaf zu Hahn, am 24. März der Hofgerichtsaccessist Esch zu Usingen, am 27. ej. der Lehrer Schepp zu Bierstadt, am 28. der Lieutenant Wirths zu Weilburg, am 1. April der Hofkammerrath Mengelberg zu Limburg, am 8. ej. der Salzmagazinsverwalter Paul zu Usingen, am 14. der Lehrer Cantor Kolb zu Sonnenberg, am 25. der Postverwalter Herber zu Langenschwalbach, am 28. der Hofkammerrath Meister zu Oberlahnstein, am 30. der Salzmagazinsverwalter Heubel zu Idstein, am 16. Mai der Lehrer Schandry zu Offheim, am 13. Juny der Rheinzollcontroleur Gräser zu Caub, am 14. ej. der Forstmeister von Bierbrauer zu Hadamar und am 28. ej. der Revisionsrath Roth zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 6. July 1844.


## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Besteuerung des Zuckers betreffend.)

Zufolge der zwischen den Zollvereinsregierungen getroffenen Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers (Verordnungsblatt Nro. 9. vom 21. August 1841) sollen die Eingangszollsätze von dem ausländischen Zucker und Syrop und der Steuersatz von dem vereinsländischen Rübenzucker jedesmal gleichzeitig für eine dreijährige Periode, wovon die erste mit dem 1. September dieses Jahres eintritt, festgesetzt und verkündigt werden. Demzufolge sind die Abgabensätze für den eingehenden fremden Zucker in dem durch das höchste Edict vom 26. October 1842 (Verordnungsblatt Nro. 12. vom 5. November 1842) publicirten Zolltarife nur bis zum 1. September 1844 festgestellt worden.

Höchster Entschließung zufolge wird hiermit auch der in §. 1. der Verordnung vom 10. August 1841 (Verordnungsblatt Nro. 8. vom 14. August 1841) angeordnete Steuersatz von dem inländischen Rübenzucker vom 1. September dieses Jahres an aufgehoben,

und es treten von diesem Zeitpunkte an bis zum 1. September 1847 nachfolgende unter den Vereinsregierungen vereinbarte Bestimmungen in Kraft und Wirksamkeit:

I. Vom ausländischen Zucker und Syrop ist an Eingangszoll zu erheben, und zwar von:

| | nach dem 14 Thaler-Fuße. | | nach dem 24½ Gulden Fuße. | | Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfunde. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. | Fl. | Kr. | |
| 1. Zucker: | | | | | |
| a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Centner . . . . . : | 10 | — | 17 | 30 | 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>13 in Kisten. |
| b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner . . . . . . | 8 | — | 14 | — | 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.<br>10 in andern Fässern.<br>16 in Kisten von 8 Centner und darüber.<br>13 in Kisten unter 8 Centner.<br>10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans).<br>7 in andern Körben.<br>6 in Ballen. |
| c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Controlen, vom Centner | 5 | — | 8 | 45 | |
| 2. Syrop, vom Centner | 4 | — | 7 | — | 11 in Fässern. |

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker wird auf Einen Gulden Fünf und Vierzig Kreuzer (Ein Thaler) für den Zollcentner festgesetzt, und ist von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit Fünf ein Viertheil Kreuzer (1½ Sgr.) von jedem Zollcentner roher Rüben zu erheben.

Wiesbaden, den 4. Juli 1844.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

# Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Amtssecretär Alberti von Braubach nach Idstein zu versetzen, den Amtsaccessisten Siegfried zu Rennerod zum Amtssecretär in Braubach zu befördern, sodann die Rechtscandidaten: Olfenius zu Braubach, Jeckeln zu Weilburg und Rüffer zu Wallmerod zu Accessisten bei den Aemtern daselbst und den Rechtscandidaten Müller zu Weilburg zum Accessisten bei dem Amt Runkel gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Caplan Polack von Wiesbaden in gleicher Eigenschaft nach Schwalbach zu versetzen, den Pfarrvicar Creutz zu Dotzheim, mit dem Titel als Caplan, zum Pfarrvicar in Diez und den Candidaten Schneider von Igstadt zum Pfarrvicar in Dotzheim gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Diurnisten Thamerus zum Canzlisten bei der Rechnungskammer gnädigst ernannt.

Nach bestandener Prüfung sind:

Hermann Streitberg und Gustav Streitberg von Molsberg unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Carl Andree von Runkel unter diejenigen der Forstwissenschaft und

Carl Wilhelm Ferdinand Conradi von Idstein unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenstelle zu Winterwerb, Amts Braubach, ist dem Philipp Bröder daselbst, diejenige zu Oberwalluf, Amts Eltville, dem Valentin Scharhag daselbst; zu Dorchheim, Amts Hadamar, dem Georg Hartgen daselbst; zu Hardt, Amts Marienberg, dem Johannes Schütz daselbst; zu Cadenbach, Amts Montabaur, dem Peter Fries 1r daselbst; und zu Niedershausen, Amts Weilburg, dem Adam Diehl daselbst übertragen worden.

Der zum Lehrer in Harheim ernannte Lehrgehülfe Buse von Hochheim ist unter Ernennung zum Lehrer auf seiner Dienststelle in Hochheim belassen, der zum Lehrgehülfen in Hochheim bestimmte Lehrvicar Heep von Limbach zum Lehrvicar in Dombach ernannt und der Lehrvicar Gecks von Dombach in gleicher Eigenschaft nach Harheim versetzt worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 27. July 1844.


## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach in verfassungsmäßigem Wege erfolgter Festsetzung des diesjährigen Landes-Exigenzetats zur Deckung des Bedarfs der Landessteuer-Casse für das gegenwärtige Jahr außer den auf den 15. Januar und 15. März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung der Landstände Unseres Herzogthums weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuern erheben zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. September und ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 10. November laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direktion zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich, den 20ten July 1844.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Eingangszoll von dem aus Belgien eingehenden Eisen betreffend).

Höchster Entschließung zufolge und in Uebereinstimmung mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten wird hiermit bestimmt, daß vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen und zwar:

a. von Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag (Abtheilung II. pos. 6, a. des Zolltarifs) ein Eingangszoll von siebenzehn und einem halben Kreuzer (5 Sgr.) vom Centner, und

b. von geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahle, Guß- und raffinirtem Stahle, anstatt des nach Abtheilung II. pos. 6. b. des Zolltarifs bestimmten Zollsatzes von 1 fl. 45 kr. ein Eingangszoll von Zwei Gulden sieben und dreißig und einem halben Kreuzer (1½ Thaler) vom Centner

erhoben, und daß mit der nach der Verordnung vom 22. vorigen Monats (Verordnungsblatt Nr. 3. vom 24. Juni 1844) vom 1. September dieses Jahres an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangszollsätze des fremden Eisens das aus Belgien auf den

oben bezeichneten Wegen eingehende Eisen mit dem ein und ein halbfachen Betrage der allgemeinen Zollsätze, und zwar:

a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag mit zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer (½ Thaler) vom Centner, und

b. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ¼ □ Zoll preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl mit drei Gulden sechs und fünfzig und einem viertel Kreuzer (2 Thaler 7½ Sgr.) vom Centner bis auf anderweite Verfügung belegt werden soll.

Wiesbaden, den 24. Juli 1844.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

# Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Großherzoglich-Badenschen Legationsrath Eleonor Johann Paul Ferdinand Allesina, genannt von Schweitzer und dessen Bruder, den Hauptmann Johann Maria Ludwig Theodor von Schweitzer auf ihr Ansuchen für sich und ihre beiderseitigen ehelichen Nachkommen in den Freiherrnstand zu erheben geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hauptmann Wollmerscheid des 1. Regiments auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen, den Oberlieutenant Ernst Malm dieses Regiments zum Hauptmann zu ernennen und den in Großherzoglich Badenschen Diensten gestandenen Hauptmann Strauß in dieser Charge bei Höchst-Ihrem Generalstab anzustellen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Oberlieutenant Lange zum Professor der Mathematik an der Herzoglichen Militärschule, den Unterlieutenant Carl von Hadeln zum Oberlieutenant im 2. Regiment und den Unterlieutenant Gottlieb Neuendorf des 1. Regiments zum Oberlieutenant in demselben,

sodann den Unterlieutenant Köhler vom 1. Regiment mit dem Dienstcharakter als Revisor zum Cassirer bei dem Corrections- und Irrenhause gnädigst ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben die Medicinalaccessisten: Dr. Kissel von Idstein nach Nassau, Dr. Haupt von Nassau nach Kemel, Dr. Victor von Kemel nach Idstein zu versetzen und den Candidaten der Medicin Dr. Schütz von Dillenburg zum Medicinalaccessisten des Bezirks Weilburg mit dem Wohnsitz in Mengerskirchen gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Forstmeister Heymach vom Chausseehaus, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Verdienstmedaille gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Candidaten der Berg- und Hüttenkunde Frohwein zu Holzappel zum Accessisten bei der Bergmeisterei zu Weilburg gnädigst zu ernennen geruht.

Nach bestandener Prüfung sind:

Friedrich Martin von Geisenheim und Hubert Christoph Tönges von Montabaur unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften;

Friedrich Remnich von Wiesbaden und Adolph Flindt von da unter die Candidaten der Forstwissenschaft, und

Gustav Raven von Eboldshausen im Königreich Hannover unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrer Michael Bode zu Montabaur ist zum Reallehrer an der dasigen Realschule ernannt worden.

## Todesfälle.

Am 4. Juli ist der Schultheis Klärner zu Langschied und am 16. ej. der Criminalrichter Genth zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

---

Berichtigung. In Nr. 3. des Verordnungsblattes pag. 13. Anmerkung 3. lese man statt Heidelberg: Hindelang.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 31. August 1844.

## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben Uns im Einvernehmen mit sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes bewogen gefunden, Uns statt des bisherigen Prädicats „Durchlaucht“ das Prädicat „Hoheit“ beizulegen.

Diese Unsere Entschließung ist Unseren Behörden und Unterthanen zur Bemessung durch das Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Biebrich, den 28ten August 1844.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 5. October 1844.


## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, eine Revision des Conscriptionsgesetzes vom 18. Juni 1816 eintreten zu lassen und verordnen nunmehr, unter Aufhebung des gedachten Gesetzes, mit Zustimmung Unserer Landstände, wie folgt:

Art. 1. Alle Unterthanen Unseres Herzogthums sind der Verpflichtung zum Militärdienste unterworfen.

Ausgenommen sind nur die Standesherren und ihre Familien, welchen in Gemäßheit des Artikel 14 der deutschen Bundesacte die Befreiung von allen Militärdiensten zusteht.

Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, worin das zwanzigste und endigt mit dem Ablaufe des Jahres, worin das sechsundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt worden ist.

Art. 2. Die für den Waffendienst körperlich Untauglichen, wozu auch diejenigen

gehören, welche die Größe von fünf Fuß zwei Zoll des durch die Verordnung vom 29. Januar 1840 eingeführten Werkmaßes nicht haben, sollen, wenn sie zum Dienste der nicht streitbaren Mannschaft (Noncombattanten) tauglich sind, für diesen gezogen werden.

Definitiv ausgemustert werden nur diejenigen, deren Größe nicht vier Fuß sieben Zoll des erwähnten Maßes beträgt, oder welche mit Gebrechen behaftet sind, die für immer zu allem Militärdienst untauglich machen.

Art. 3. Eine bedingte Befreiung von dem Militärdienst in der Linie wird, auf Verlangen der Aeltern oder Vormünder, bewilligt:

1) dem einzigen, ehelich gebornen oder durch nachfolgende Heirath legitimirten Sohne, wenn dessen Vater oder Mutter, oder beide noch am Leben sind;

2) dem ältesten ehelichen Sohne einer Wittwe, welche keinen anderen Sohn hat, der das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat;

3) dem ältesten ehelichen Sohne eines Wittwers, welcher das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt, das Vermögen noch nicht an seine Kinder übergeben und gleichfalls keinen andern Sohn hat, der das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Diese Befreiungen treten auch ein, wenn nach dem Tode der Aeltern Enkel in den vorbemerkten Verhältnissen zu den Großältern stehen.

4) dem ältesten Bruder von drei oder mehreren vater- und mutterlosen, eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Waisen, ihn selbst mit eingerechnet;

5) dem jüngsten von mehreren Brüdern, welche sich in dem conscriptionspflichtigen Alter befinden, so lange sämmtliche ältere Brüder als Conscribirte oder Freiwillige, zur Erfüllung ihrer Conscriptionspflicht, im Militärdienste stehen und Vater oder Mutter, oder beide noch leben, auch kein anderer arbeitsfähiger Bruder, welcher das siebenzehnte Jahr zurückgelegt hat, vorhanden ist.

Diese Befreiungsgründe werden wirksam von der Zeit an, wo sie eintreten.

Art. 4. Diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche während ihrer Militärdienstzeit ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Akademien fortzusetzen wünschen, sollen, sobald sie innerhalb einer einmaligen Exercirzeit zum Militärdienst eingeübt sind, für die übrige Dienstzeit in der Art beurlaubt werden, daß sie in so lange, als nicht etwa die Versetzung des Militärs auf den Kriegsfuß ihre Einberufung nöthig macht, nur bei den von der Bundesversammlung angeordneten jeweiligen Generalinspectionen der Truppen gegenwärtig zu sein haben.

Um aber diese Beurlaubung ansprechen zu können, müssen dieselben, wenn sie sich noch auf der Gelehrten-Schule befinden, genügende Zeugnisse sowohl über Fleiß und gutes Betragen, als auch über ihre Fähigkeiten beibringen und wenn sie die Universität oder eine Akademie bezogen haben, neben Beibringung des vorgeschriebenen Maturitätszeugnisses eines Landesgymnasiums sich über ihre Immatriculation, sowie über ihre wissenschaftlichen Fortschritte und über ihr sittliches Betragen genügend ausweisen.

Die zugestandene Beurlaubung hört jedenfalls auf, wenn die Militärdienstpflichtigen in der nach absolvirten Studien stattfindenden Prüfung nicht bestehen, oder wenn sie nach erstandener Prüfung eine ihnen zugedachte Dienststelle nicht annehmen, oder wenn sie nach erfolgter Anstellung aus dem Dienste wieder austreten oder entlassen werden.

Die in der Prüfung bestandenen Candidaten der evangelischen und katholischen Theologie werden, sobald sie die Ordination und beziehungsweise die Priesterweihe erhalten haben, aus dem Militärdienste definitiv beabschiedet.

Gleiche Begünstigung durch Beurlaubung nach erfolgter Einübung zum Militärdienste soll den geprüften Schulcandidaten von dem Zeitpunkte an zu Theil werden, wo sie als Schullehrer, Vicarien oder Gehülfen angestellt werden und so lange sie im inländischen öffentlichen Schuldienste bleiben.

Art. 5. Bei den nach Art. 3. Numer 1. 2. 3. und 4. zugestandenen Befreiungen wegen Familienverhältnisse wird in allen Fällen erfordert:

1) daß der Conscriptionspflichtige unentbehrlicher Ernährer der Familie ist und dieses durch pflichtmäßige obrigkeitliche Atteftate nachgewiesen wird und

2) daß sowohl er selbst, als seine Aeltern oder Großältern, nicht das im Art. 18. näher bestimmte Vermögen besitzen, um einen Einsteher stellen zu können.

Art. 6. Halbbrüder des Conscriptionspflichtigen zählen bei den im Artikel 3. angegebenen bedingten Befreiungen gleich rechten Geschwistern, insofern nicht die Befreiung von einem Wittwer oder einer Wittwe in Anspruch genommen wird, in Beziehung auf welche der Halbbruder als Stiefkind erscheint.

Solche Individuen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gänzlich arbeitsunfähig sind, werden als nicht vorhanden betrachtet, insofern davon die Befreiung eines Conscribirten abhängig ist.

Art. 7. Die Befreiung derjenigen Conscriptionspflichtigen, welche nicht mit solchen Gebrechen behaftet sind, daß sie als für immer und zu allem Militärdienste untauglich

nach Art. 2. sogleich definitiv ausgemustert werden, bei welchen vielmehr erwartet werden kann, daß sie die für den Militärdienst erforderliche Stärke und Größe noch erhalten, sowie die nach Art. 3. Numer 1. 2. 3. und 4. in Verbindung mit den Bestimmungen im Art. 5. zugestandenen Befreiungen wegen Familienverhältnisse, insofern solche bei dem Eintritt in das conscriptionspflichtige Alter schon wirksam geworden sind, hören auf, wenn die Befreiungsgründe innerhalb der drei ersten Jahre, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, wegfallen.

Es sollen daher diese zeitweilig Befreiten drei Jahre lang bei der jährlichen Conscription zurückgestellt werden, und sie müssen, wenn binnen dieser Zeit die Gründe ihrer Befreiung aufhören, bei der zunächst folgenden vierten Conscription mitloosen und wenn das Loos sie zum Eintritte in den Militärdienst bestimmt, den Rest der gesetzlichen Dienstzeit erstehen. Dauern aber die Befreiungsgründe drei Jahre lang ununterbrochen fort, so werden sie bei der darauf folgenden vierten Conscription definitiv befreit und ausgemustert.

Diejenigen, welche nach erfolgtem Eintritt in den Militärdienst nach Art. 3. Numer 1. 2. 3. und 4. und Art. 5. eine bedingte Befreiung erhalten, werden ebenfalls erst nach einer dreijährigen ununterbrochenen Fortdauer der Befreiungsgründe, oder am Ende ihrer gesetzlichen Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, definitiv beabschiedet, sie müssen aber, wenn die Befreiungsgründe früher aufhören, für den Rest der gesetzlichen Dienstzeit wieder eintreten.

Art. 8. Unwürdig zum persönlichen Militärdienste ist Jeder, welcher mit einer infamirenden Strafe belegt oder wegen Diebstahls, Unterschlagung und Fälschung im weiteren Sinne des Wortes zu einer die Dauer Eines Jahres übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

Ein solcher muß aber mitloosen und wenn das Loos ihn zum Eintritt in den Militärdienst bestimmt, zur Stellung eines Einstehers das jeweilen festgesetzte Einstandscapital an den Conscriptionsfonds bezahlen.

Art. 9. Das jährlich zu stellende Contingent richtet sich nach dem festgesetzten Stande Unseres Militärs. Dasselbe wird, so weit nicht Freiwillige dazu vorhanden sind, aus der laufenden Conscription gestellt.

Ist der Bedarf an Recruten hierdurch nicht gedeckt, so wird, nachdem die laufende Conscriptionsclasse vollständig erschöpft ist, auf die drei vorhergehenden Conscriptions-

classen in der Art zurückgegriffen, daß immer die der laufenden zunächst stehende Conscriptionsclasse vollständig erschöpft sein muß, ehe der Rückgriff auf die derselben folgende Classe stattfindet und daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche immittelst nach erhaltener Erlaubniß sich verheirathet haben, so lange befreit bleiben, als noch unverheirathete Pflichtige dieser drei Classen vorhanden sind. Bei dem Rückgriff auf die Verheiratheten wird die nämliche Reihenfolge eingehalten.

Ist, nachdem alle Pflichtigen dieser vier Conscriptionen zum Dienste gezogen sind, die erforderliche Ergänzungsmannschaft noch nicht gestellt, so wird nach gleicher Reihenfolge auf die beiden vorhergehenden Conscriptionen, und wenn auch diese nicht ausreichen, auf die früheren Conscriptionen bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre der Militärdienstpflichtigen zurückgegriffen, wobei die Verheiratheten ebenfalls nicht zum Dienst gezogen werden, so lange noch unverheirathete Pflichtige dieser sechs Classen vorhanden sind.

Bei Aufrichtung des Kriegsstandes sollen zur Stellung der erforderlichen eingeübten Mannschaft für das Ersatzdetachement, sowie zur Completirung der Brigade, diejenigen diensttauglichen Leute einberufen werden, welche nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, gleichviel ob als Einsteher, Freiwillige oder Gezogene, noch nicht zwölf Monate beabschiedet waren.

Art. 10. Das jährlich zu stellende Contingent soll unter die Amtsbezirke nach der Zahl der Mannschaft, welche für diensttauglich erkannt worden ist und ihre Loose gezogen hat, vertheilt werden.

Art. 11. Das Verfahren bei der Vollziehung der Conscription soll möglichst öffentlich sein.

Jedermann soll sich von dessen Ordnung und Richtigkeit und von der Gewissenhaftigkeit der damit beauftragten Beamten selbst überzeugen können.

Für die Besorgung der Recrutirungsgeschäfte wird ein eigener Recrutirungsrath angeordnet, welcher in jedem Jahre die Musterung und Loosung der zur laufenden Conscription gehörigen jungen Leute in den Amtsbezirken vorzunehmen hat. Demselben liegt insbesondere ob:

1) die von den Aemtern zu führende Stammliste über die zur laufenden Conscription gehörigen jungen Leute zu prüfen und richtig zu stellen,

2) nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung und Begutachtung über die Taug-

lichkeit oder Untauglichkeit, über die Verpflichtung oder Befreiung, über die Zulässigkeit der Stellung eines Einstehers und über sonst ihm vorkommende, auf die Conscription Bezug habende Gegenstände zu entscheiden,

3) die für tauglich und nicht befreit erkannten jungen Leute loosen und hierauf die eigentliche Conscriptionsliste für jeden Amtsbezirk durch das Amt aufstellen zu lassen.

Der Recrutirungsrath besteht aus einem Mitgliede Unserer Landesregierung, welches den Vorsitz führt, aus einem von Unserem Generalcommando zu bestimmenden Officier und aus dem Beamten des betreffenden Amtsbezirks.

Die Subalternen des Amts führen in der Sitzung das Protocoll und die Liste.

Art. 12. Jeder Conscriptionspflichtige kann die durch den Recrutirungsrath berichtigte Stammliste und das in der Sitzung des Recrutirungsraths geführte Protocoll binnen der ersten drei Tage, welche auf die Sitzung folgen, bei dem Amte einsehen und seine Beschwerden gegen das Verfahren des Recrutirungsraths binnen der folgenden acht Tage bei Unserer Landesregierung vorbringen. Diese hat darüber alsbald zu entscheiden.

Art. 13. Nach der Entscheidung der Beschwerden setzt Unsere Landesregierung die Conscriptionsliste definitiv fest und erkennt solche vollstreckbar. Nach dieser Festsetzung können keine Abänderungen mehr darin vorgenommen werden.

Art. 14. Unsere Landesregierung hat diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche in den Dienst eintreten müssen, auf den Grund der festgesetzten Liste nach der Folge ihrer gezogenen Numern zu verzeichnen, Unserem Generalcommando zu überweisen und durch das Amt stellen zu lassen.

Dieselben sollen vor ihrer Assentirung durch die Militärärzte nochmals gemustert, und wenn sie bei dieser Musterung gegen das von den Recrutirungsärzten abgegebene Gutachten für untauglich erachtet werden, soll eine aus Civil- und Militärärzten zusammengesetzte Commission die Entscheidung über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit ertheilen.

Art. 15. Die Ausmusterung eines Conscribirten wegen nach der Assentirung eingetretener Dienstuntauglichkeit soll von Unserem Generalcommando auf das Gutachten des Corpscommandanten und der zur Superarbitrirung beigegebenen Aerzte erkannt werden.

Art. 16. Die Dienstzeit dauert sechs Jahre, und dem in Unserem Militär dienenden Conscribirten muß, wenn er diese Dienstzeit ausgehalten hat und nicht freiwillig fortdienen will, im Frieden der Abschied ertheilt werden.

Die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten aller Waffen bleiben aber nach vollendeter Dienstzeit kriegsdienstpflichtig bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre.

Die nicht in Unserem Militär dienenden Conscriptionspflichtigen werden im Frieden nach zurückgelegtem sechs und zwanzigsten Lebensjahre von der Verpflichtung zum Militärdienste entbunden, insofern sie bis dahin ohne ihr Verschulden nicht zur Conscription gezogen worden sind.

Im Kriege findet in der Regel keine Entlassung statt, und auch die Dienstverpflichtung der älteren Conscriptionsclassen dauert bis zum wiedereintretenden Frieden fort.

Art. 17. Wenn das Militär von dem Kriegsfuße auf den Friedensfuß gesetzt wird, so sollen vorerst diejenigen, welche aus der Zahl der Beabschiedeten wieder zum Dienst gezogen waren, dann diejenigen, welche nach dem Alter ihrer Conscriptionsclasse, wofür sie gezogen worden oder eingetreten sind, die gesetzliche Dienstzeit ausgehalten haben, dann die übrigen Conscribirten, nach dem Alter der Conscriptionsclassen, so daß jedesmal die ältere zuerst an die Reihe kommt, bis zur Normalstärke des Friedensstandes wieder entlassen werden.

Art. 18. Jedem zum Dienst aufgerufenen Conscribirten ist erlaubt, sich durch einen Einsteher vertreten zu lassen und zwar im Frieden:

1) wenn er selbst dreimal soviel reines eigenes Vermögen bereits besitzt, als das Einstandscapital beträgt, oder wenn seine Ältern und Großältern, welche den Einsteher stellen wollen, soviel Vermögen besitzen, daß der hieraus auf den Conscribirten fallende Erbschaftsantheil den sechsfachen Betrag des Einstandscapitals erreicht;

2) wenn sein Vater oder seine Mutter eine Besoldung, Pension oder eine andere Rente zu beziehen haben, welche im jährlichen Betrage das Vierfache des Einstandscapitals ausmachen, oder aber

3) wenn ein Anderer, welcher nicht sein Ascendent ist, für ihn einen Einsteher auf seine, des Fremden, Kosten stellt.

Der Einsteher muß:

a) im Unterthanenverbande des Herzogthums stehen,

b) der Conscription Genüge geleistet,

c) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,

d) geistig und körperlich vollkommen diensttauglich und

e) unverheirathet oder kinderloser Wittwer seyn.

Er darf ferner

f) zu keiner mehr als vierteljährigen Correctionshausstrafe wegen peinlicher Verbrechen verurtheilt worden seyn, auch

g) das dreißigste, und wenn er schon im Militär gedient hat, das drei und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Ausnahmsweise können verheirathete Unterofficiere nach beendigter Dienstzeit als Einsteher zugelassen werden, wenn der Corpschef sie dazu geeignet hält, sowie auch Unterofficiere und Soldaten, welche noch in der Linie dienen, bei einem Alter von mehr als drei und dreißig Jahren in so lange zu Einstehern anzunehmen sind, als der Corpschef sie dazu tauglich erklärt.

Die Anmeldung zur Stellung eines Einstehers muß vor der Assentirung des Conscribirten erfolgen. Treten nach derselben Verhältnisse ein, welche die Stellvertretung wünschenswerth für den bereits Assentirten machen, so kann sie nur mit Zustimmung der Militärbehörde geschehen, welche bei dem Eintritte der im Art. 3. und 5. bemerkten Verhältnisse nicht verweigert werden soll.

Zu Einstehern sollen vorzugsweise gediente Leute genommen werden, und zwar zuerst

a) diejenigen Unterofficiere und Soldaten, welche nach ausgehaltener Dienstzeit ohne Beabschiedung fortdienen, sodann

b) solche Individuen, die nach ausgehaltener Dienstzeit in der Linie beabschiedet worden sind und sich hiernächst als Einsteher melden, und wenn aus diesen beiden Kategorien keine Adspiranten mehr vorhanden sind,

c) solche, welche noch nicht in Unserem Militär gedient haben.

Die Einstellungen können nur durch Unsere Landesregierung stattfinden. An dieselbe haben sich daher Alle, welche einen Andern für sich einstellen, oder für Andere einstehen wollen, zu wenden, und über diejenigen der Letzteren, welche noch im Militär dienen, werden durch Unser Generalcommando der Landesregierung namentliche Verzeichnisse mitgetheilt.

Diese hat hiernach in genauer Ordnung fortlaufende Register zu führen, und wenn ein zugelassener Einsteller zum Dienste eingerufen wird, an dessen Stelle den aus den vorbemerkten einzelnen Classen zuerst an der Reihe befindlichen Einstandsadspiranten anzunehmen und der Militärbehörde zu überweisen.

Unsere Landesregierung wird alljährlich bei der Vollziehung der Conscription, oder in sonst angemessenen Zeiträumen den Betrag des Einstandscapitals festsetzen und öffentlich bekannt machen.

Das Einstandscapital bleibt für Rechnung des Conscriptionsfonds bis zu erfolgender Aufkündigung bei dem Einsteller gegen Sicherheit stehen, und dieser hat das Capital mit vier Procent an den gedachten Fonds zu verzinsen. Die jährlichen Zinsen werden dem Einsteher aus dem Conscriptionsfonds zur Verfallzeit durch Vermittelung der Militärbehörde ausbezahlt.

Nach Beendigung der von dem Einsteher übernommenen Dienstzeit wird das Einstandscapital, wenn derselbe weiter fortdient, an das Corps abgegeben, und in der Regel erst, wenn er verabschiedet wird, an ihn selbst ausbezahlt.

Wenn der Einsteher sich nicht bei dem Corps stellt, wenn er desertirt, oder wegen Vergehen oder Verbrechen verabschiedet wird, oder wenn er nach seiner Assentirung binnen drei Monaten wegen Gebrechen, wovon nicht erwiesen ist, daß er solche im Dienste und durch den Dienst erhalten hat, oder aus sonstigen Gründen ausgemustert wird, so kann derselbe keinen Anspruch auf das Einstandscapital machen, und Unsere Landesregierung hat aus dem vorhandenen Einstandscapital einen andern Einsteher für ihn einzustellen.

Ebenso verliert er das Einstandscapital ohne Rücksicht auf die bereits erstandene Dienstzeit, wenn er sich zum Dienste vorsätzlich unbrauchbar macht.

Dagegen verbleibt demselben, resp. dessen Erben, das volle Einstandscapital, wenn er in Folge einer im Dienst sich zugezogenen, oder erst nach einer Dienstzeit von drei Monaten eingetretenen Dienstuntauglichkeit entlassen wird, oder wenn er stirbt. Wird ein auf erhaltenen Einstand fortdienender Unterofficier oder Soldat während der neuen Capitulation wegen Anstellung im Civildienste aus dem Militär entlassen, so erhält derselbe nur den abverdienten Theil des Einstandscapitals.

Art. 19. In Kriegszeiten findet eine Festsetzung des Einstandscapitals und die Stellung der Einsteher nach den im Art. 18. ertheilten Vorschriften durch Unsere Landesregierung nicht statt, dagegen sollen Einsteher nach gegenseitiger freier Uebereinkunft unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zugelassen werden:

1) das durch Uebereinkunft festgesetzte Einstandscapital darf den Theil des Vermögens des Conscribirten, resp. seiner Ältern oder Großältern nicht übersteigen, wodurch nach

Art. 18. pos. 1 und 2 auch in Friedenszeiten die Zulassung zur Stellung eines Einstehers bedingt ist.

2) die Stellung des Einstehers muß vor der Assentirung des Conscribirten erfolgen und der Einsteher die im Art. 18. a — g. angegebenen Eigenschaften besitzen.

Dessen Annahme hängt von der Genehmigung Unserer Landesregierung und von der Assentirung bei dem Militär ab.

Wird bei der nach den Vorschriften im Art. 14. vorzunehmenden Musterung der Einsteher nicht tauglich befunden, so muß der Conscribirte zur Erfüllung seiner Militärpflicht selbst eintreten, wenn nicht binnen vier Wochen ein anderer tauglicher Einsteher eingestellt wird.

3) Das Einstandscapital bleibt, bis die Militärdienstpflicht des Einstellers durch den Einsteher als vollständig erfüllt anzunehmen ist, bei dem Einsteller gegen Sicherheit stehen. Die Verzinsung geschieht mit vier vom Hundert und findet rücksichtlich der Erhebung und Auszahlung der Zinsen an den Einsteher die Vorschrift im Art. 18. Anwendung.

4) Die Militärdienstpflicht des Einstellers ist durch den Einsteher vollständig erfüllt und jener befreit, wenn der Einsteher in Folge einer im Dienste sich zugezogenen oder erst nach einer Dienstzeit von drei Monaten eingetretenen Dienstuntauglichkeit entlassen wird, wenn er stirbt, vor dem Feinde bleibt, oder nach wiederhergestelltem Frieden die gesetzliche Dienstzeit ausgehalten hat.

Dem Einsteher resp. dessen Erben gebührt alsdann das volle Einstandscapital und wird solches denselben durch Unsere Landesregierung unter Aushändigung der darüber sprechenden Urkunden überwiesen.

5) Das Ableben des Einstellers hebt die vertragsmäßig übernommene Militärdienstpflicht des Einstehers nicht auf. Der Einsteher verliert jeden Anspruch auf das Einstandscapital:

a) wenn er sich bei dem Corps nicht stellt,

b) wenn er vor Ablauf von drei Monaten, nach seiner Assentirung wegen Gebrechen ausgemustert wird, von welchen nicht erwiesen ist, daß er solche im Dienste und durch den Dienst sich zugezogen habe;

c) wenn er sich zum Dienste vorsätzlich unbrauchbar macht;

d) wenn er kriegsrechtlich zu einer Strafe verurtheilt wird, welche ihn nach Art. 8. zum ferneren Militärdienste unwürdig macht;

e) wenn er desertirt.

Das Einstandscapital verbleibt in diesen Fällen dem Einsteller, welcher zur Erfüllung seiner Militärdienstpflicht persönlich eintreten oder binnen vier Wochen nach der ihm zugegangenen Aufforderung einen andern tauglichen Einsteher stellen muß, derselbe hat zugleich im Falle der Desertion, vorbehältlich seines Rückgriffs gegen den Einsteher, Ersatz für die durch denselben vertragenen Stücke zu leisten.

Sollte der Einsteller inmittelst mit Tod abgegangen seyn, so wird das Einstandscapital für den Conscriptionsfonds eingezogen.

6) Tritt in Folge eines Rückgriffs auf die früheren Conscriptionsclassen nach Art. 9. der Fall ein, daß der Einsteher zur Erfüllung seiner eigenen Militärdienstpflicht aufgefordert werden muß, so hat derselbe nur den nach Verhältniß der gewöhnlichen Dienstzeit zu bestimmenden abverdienten Theil des Einstandscapitals zu fordern, der Rest verbleibt dem Einsteller, welcher für die übrige Dienstzeit persönlich eintreten, oder binnen vier Wochen nach erhaltener Aufforderung hierzu einen andern Einsteher stellen muß.

Sollte jedoch der Einsteller inmittelst mit Tod abgegangen seyn, so hat der Einsteher Anspruch auf das ganze Einstandscapital.

Unsere Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Conscriptionsfonds einzuziehenden Einstandscapitalien auch während des Krieges, soviel thunlich, zur Stellung von Einstehern verwendet werden.

Art. 20. Es ist dem Conscribirten vor seiner Assentirung erlaubt, seinen ältern Bruder, welcher der Conscription Genüge geleistet hat, für sich einzustellen. Dieser Bruder darf aber das dreißigste und, wenn er im Militär gedient hat, das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Hat der eintretende Bruder bereits in Unserem Militär gedient, so ist zu dessen Annahme die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich, welche jedoch nicht zu verweigern ist, wenn derselbe die im Art. 18. angegebenen Eigenschaften eines Einstehers besitzt.

Auch kann der Conscribirte vor der Assentirung mit seinem noch conscriptionspflichtigen jüngern Bruder tauschen. Der jüngere Bruder muß aber bereits das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

In allen Fällen muß der Bruder, welchen er einstellt, oder mit welchem er tauscht,

nicht nur diensttauglich seyn, sondern auch die übrigen für einen Einsteher nach Art. 18. vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

Art. 21. Jeder zum Dienst geeigenschaftete Unterthan kann nach zurückgelegtem achtzehnten bis einschließlich dreißigsten Lebensjahr, wenn er noch nicht gedient hat, und bis zum zurückgelegten drei und dreißigsten Lebensjahre, wenn er schon in der Linie gedient hat, als Freiwilliger in das Militär treten. Er muß aber unverheirathet oder kinderloser Wittwer seyn, sich über gute Aufführung ausweisen und insofern er noch minderjährig ist, die Einwilligung seiner Ältern oder Vormünder beibringen.

Die Dauer der Dienstzeit solcher Freiwilligen ist die der Conscribirten.

Denjenigen Individuen, welche im Militär sich noch befinden und freiwillig fortdienen wollen, bleibt dieß in so lange gestattet, als sie von der Militärbehörde dazu tauglich gefunden werden.

Der freiwillige Eintritt in den Militärdienst, vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre soll denjenigen, welche hierzu die Einwilligung ihrer Ältern oder Vormünder beibringen und deren Annahme von der Militärbehörde für zuläßig erachtet wird, gestattet seyn, jedoch nur unter der verbindlichen Bedingung, daß den Eintretenden ohne Unterschied ob sie als Spielleute oder für den eigentlichen Waffendienst angenommen werden, die zu erstehende gesetzliche Dienstzeit erst von dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre an gerechnet wird.

Art. 22. Derjenige Conscriptionspflichtige, welcher sich vor oder nach der Musterung und Ziehung der Loose eines Versuchs, sich für den Militärdienst untauglich zu machen, schuldig macht, soll, ohne zu loosen, zu demselben gezogen werden.

Art. 23. Ungehorsamer Conscribirter ist:

1) derjenige auf die Kriegsartikel noch nicht verpflichtete Conscribirte oder Einsteher oder Freiwillige, welcher zum Dienste aufgefordert ist und sich bei dem ihm angewiesenen Corps nicht an dem bestimmten Tage stellt;

2) derjenige Conscriptionspflichtige, welcher sich vorsätzlich verstümmelt und sich hierdurch zum Kriegsdienste untauglich macht.

Der Erstere wird in Friedenszeiten mit einer Strafe von 50 bis 200 fl. und, wenn solche nicht aus seinem freien Vermögen bezahlt werden kann, mit einer Correctionshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr belegt. Stellt er sich vor zurückgelegtem sechs und zwanzigsten Lebensjahre, so muß er überdieß, wenn er diensttauglich

befunden wird, nach bezahlter oder ausgehaltener Strafe, seiner Militärpflicht noch Genüge leisten und die gesetzliche Dienstzeit aushalten. Stellt er sich nicht vor seinem zurückgelegten sechs und zwanzigsten Jahre, so wird er nicht mehr assentirt, dagegen zu einer Correctionshausstrafe bis zu drei Jahren verurtheilt und außerdem zur Entrichtung des festgesetzten Einstandscapitals an den Conscriptionsfonds angehalten.

Der Letztere soll mit einer Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren belegt werden und ebenfalls das Einstandscapital an den Conscriptionsfonds zahlen.

Die vorbemerkten Strafen sind in Kriegszeiten zu verdoppeln.

Als Deserteur wird behandelt derjenige, welcher nach erfolgter Verpflichtung auf die Kriegsartikel entweicht. Neben der militärischen Strafe trifft den Deserteur noch die Verbindlichkeit zum Ersatz des Vertragenen und zur Bezahlung eines Einstandscapitals.

In allen vorstehenden Fällen, wo die Verbindlichkeit zur Zahlung eines Einstandscapitals ausgesprochen, aber kein Vermögen dazu vorhanden ist, soll gegen den ungehorsamen Conscribirten sowohl, als gegen den Deserteur eine Schärfung der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Art. 24. Mit der Vollziehung der Conscription sind beauftragt:

1) Unsere Landesregierung,
2) der Recrutirungsrath und die demselben beigegebenen Aerzte,
3) die Aemter und
4) die Schultheißen.

Vernachlässigungen oder Uebertretungen, welche sich die mit der Vollziehung des Conscriptionsgesetzes beauftragten Militär- und Civildiener zu Schulden kommen lassen, sind nach den bestehenden Gesetzen strenge zu bestrafen.

Den Aerzten ist bei Strafe untersagt, ohne Requisition der competenten Behörde ein Zeugniß über Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscriptionspflichtigen, Einstehers, Freiwilligen, oder eines bereits dienenden Soldaten zum Kriegsdienste zu ertheilen.

Art. 25. Wer wissentlich einen ungehorsamen Conscribirten oder Deserteur verheimlicht, oder ihm in seiner Entweichung behülflich ist, oder an diesem Vergehen Theil nimmt, verfällt in eine durch Unsere Landesregierung zu erkennende Geldstrafe von 100 —200 fl. und im Falle er solche nicht bezahlen kann, in eine Correctionshausstrafe von

einem halben bis zu Einem Jahr. Diese Strafe soll, wenn das Militär auf dem Kriegsfuß steht, verdoppelt werden.

Die Festhaltung eines Deserteurs und ungehorsamen Conscribirten soll mit 20 fl. belohnt werden.

Art. 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der Conscription der im Jahr 1825 Gebornen in Anwendung.

Da diese Classe nach der in Art. 1. über den Anfang des conscriptionspflichtigen Alters enthaltenen Bestimmung erst für das Jahr 1846 zur Aushebung kommt, so wird, um den festgesetzten Stand Unseres Militärs vollzählig zu erhalten, die Dienstzeit der am Schlusse des Jahres 1844 im Dienste befindlichen Mannschaft um Ein Jahr verlängert.

Unser Staatsministerium ist mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Edictes beauftragt und hat dasselbe über das ganze Verfahren bei der Vollziehung eine genaue Instruction zu ertheilen.

So gegeben Biebrich, den 8ten September 1844.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

## Instruction

über die Vollziehung der Conscription zufolge des höchsten Edicts vom 8ten September 1844 für die damit beauftragten Behörden.

§. 1.

Ueber die Verpflichtung zum Militärdienste.

Zur Conscription eines Jahres gehören alle der Aushebung zum Liniendienst unterworfene Unterthanen, welche vom 1. Januar bis zum 31. De-

cember einschließlich des vorausgegangenen Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie diejenigen, welche bei den vorausgegangenen Conscriptionen zurückgestellt, oder übergangen worden sind.

§. 2.

Ist das Unterthanenverhältniß eines Conscriptionspflichtigen nicht festgestellt, so kann, bis darüber entschieden ist, die Verweisung desselben zur nächsten Conscription verfügt werden. Der Conscriptionspflichtige muß jedoch, wenn ihm hierbei ein Verschulden zur Last fällt und derselbe bei einer späteren Conscription zum Dienst gezogen wird, die volle gesetzliche Dienstzeit aushalten. Dasselbe gilt von denjenigen, welche bei einer Conscription übergangen worden sind.

§. 3.

Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des höchsten Edicts vom 18. Juni 1816 zur Conscription gezogen worden sind und eine definitive Befreiung erhalten haben, können, auch wenn sie sich noch im conscriptionspflichtigen Alter befinden und nach den Bestimmungen des höchsten Edicts vom 8ten September 1844 zum Militärdienst pflichtig erscheinen, nicht wieder von Neuem zur Conscription gezogen werden; diejenigen dagegen, welche nach den Bestimmungen des höchsten Edicts vom 18. Juni 1816 nur einen eventuellen Anspruch auf Befreiung erlangt hatten und aus diesem Grunde bei der Conscription zurückgestellt worden sind, müssen, insofern bis zu der nach dem höchsten Edict vom 8ten September 1844 stattfindenden ersten Conscription die Bedingungen, an welche die Bewilligung der definitiven Befreiung geknüpft war, nicht bereits in Erfüllung gegangen sind, ihrer Militärdienstpflicht nach den Bestimmungen dieses Edicts noch Genüge leisten.

Geprüfte Schulcandidaten, welche zur Zeit dieser ersten Conscription als Lehrer, Vicarien oder Gehülfen im inländischen öffentlichen Schuldienste bereits angestellt sind, bleiben von dem Eintritt in den Militairdienst befreit, so lange sie diese Befreiung nicht dadurch, daß sie aus dem Schuldienste austreten, oder entlassen werden, verwirken.

§. 4.

Adoptivkinder können die im Art. 3. angegebene bedingte Befreiung weder

Bedingte Befreiung (Art. 3.)

für sich erhalten, noch solche den Kindern ihrer Adoptiväaltern geben oder nehmen. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern.

Beide sind jedoch bei Beurtheilung der Unentbehrlichkeit eines Conscriptionspflichtigen in der Familie nach Art. 5. pos. 1 des Edicts und §. 13 pos. 3 dieser Instruction als Familienglieder zu berücksichtigen.

Von Zwillingen, welche zu einer Conscription gezogen werden, wird die Befreiung demjenigen bewilligt, welcher die höchste Nummer hat, im Falle solche einem derselben nach der Bestimmung im Art. 3 Nr. 5 zukommt.

Der jüngste von mehreren Brüdern, welcher zur Conscription gezogen worden, nach seiner Loosungsnummer zum Eintritt in die Linie pflichtig ist, aber wegen des nach Art. 3. Nr. 5. zugestandenen Befreiungsgrundes einstweilen nicht zum Dienst aufgefordert wird, wird, so lange der Befreiungsgrund fortdauert, bei den nächstfolgenden drei Conscriptionen nachgeführt, wenn aber bis zu der darauf folgenden vierten Conscription der Befreiungsgrund fortbesteht, definitiv befreit.

Die Assentirung der älteren Brüder ist auf den Grund der Amtsacten zu bescheinigen, oder es sind hierüber die Attestate der Corpschefs einzuziehen.

§. 5.

Bei allen nach Art. 3. bewilligten bedingten Befreiungen muß, bis nach Art. 7. eine definitive Befreiung ertheilt wird, die Fortdauer der Befreiungsgründe in den jährlichen Sitzungen des Recrutirungsrathes nachgewiesen und geprüft werden.

Die Herzogliche Landesregierung hat ein fortlaufendes Verzeichniß über die bewilligten bedingten Befreiungen zu führen.

Die Gesuche um Bewilligung der bedingten Befreiung für solche, welche bereits in dem Militär dienen, sind an die Herzogliche Landesregierung zu richten, welche dieselben, nachdem das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt ist, mit den erforderlichen Bescheinigungen und den Informativverhandlungen dem Herzoglichen Generalcommando zur Entscheidung mittheilt und von demselben darüber Nachricht erhält.

Gegen die Entscheidungen des Generalcommando's findet ein Recurs an das Herzogliche Staatsministerium statt.

§. 6.

Den Conscriptionspflichtigen, welche nach ihrer Assentirung und militärischen Befähigung zur Fortsetzung ihrer Studien eine Beurlaubung anzusprechen haben, ist gestattet, in dem Monat September des Jahres, in welchem in den folgenden drei Monaten die Musterung und Loosung ihrer Conscriptionsclasse stattfindet, sich in Wiesbaden durch die gemischte Commission (§. 47.) hinsichtlich ihrer Tauglichkeit untersuchen zu lassen. Sie haben dieserhalb ihre Gesuche mit den Attestaten, welche für die demnächstige Beurlaubung verlangt werden, bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen und sich in dem ihnen durch Decret bekannt gemacht werdenden Termine bei der Commission zu stellen. Beurlaubung der Studirenden ꝛc. (Art. 4.)

Das Commissionsprotocoll ist der Herzoglichen Landesregierung vor dem 1. October einzusenden, diese läßt Auszüge den betreffenden Herzoglichen Aemtern zugehen, welche dort den Recrutirungsacten beigefügt und in der Sitzung des Recrutirungsraths zur Beschlußnahme über die Tauglichkeit vorgelegt werden.

Der Studirende, welcher sich nicht vor der Commission, auch nicht vor dem Recrutirungsrath zur Musterung gestellt hat, wird nach den Vorschriften über Abwesende (§. 28. 36.) behandelt.

§. 7.

Die für die erste Beurlaubung erforderlichen Bescheinigungen sollen von der Herzoglichen Landesregierung bei der Aufforderung zur Assentirung durch die Herzoglichen Aemter eingezogen und mit ihren Bemerkungen dem Generalcommando mitgetheilt und ebenso zur demnächstigen Fortsetzung des Urlaubs jedes Jahr verfahren werden.

§. 8

Die Zurücksetzung der Exercierzeit für Conscriptionspflichtige, welche sich zur Zeit ihrer Einberufung auf der Gelehrtenschule oder auf einer Academie befinden, sowie die Beurlaubung derselben nach erfolgter Einübung in den Waffen, wird auf den Antrag des Herzoglichen Generalcommando's von dem Herzoglichen Staatsministerium verfügt.

Die Studirenden der Theologie, werden nach erfolgter Assentirung bis zu ihrer Beabschiedung oder etwaigen Einberufung zum activen Dienst in den

gesetzlich bestimmten Fällen zum Corps der Noncombattanten versetzt. Die ärztliche Untersuchung ihrer Tauglichkeit für den Militärdienst bleibt bis zu ihrem Eintritt in den activen Dienst ausgesetzt, wenn sie nicht, um eine definitive Ausmusterung zu erlangen, ausdrücklich darum anstehen.

§. 9

Diejenigen, welche nach den Bestimmungen im Art. 4. eine Beurlaubung erhalten haben, stehen während der Dauer des Urlaubs, das Verbrechen der Desertion ausgenommen, unter der Civiljurisdiction. Die Herzogliche Landesregierung hat über diese Beurlaubten eine Liste zu führen. Die Löschung in derselben erfolgt mit dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, mit dem Wiedereinrücken des Beurlaubten bei seinem Corps, oder im Falle des Ablebens des Beurlaubten.

§. 10.

Die Herzogliche Landesregierung wird das Herzogliche Generalcommando von der Anstellung eines geprüften Schulcandidaten zum Zweck der Beurlaubung benachrichtigen. Auch über diese soll in gleicher Weise eine Liste geführt werden.

§. 11.

Weitere Erfordernisse der bedingten Befreiungen und Beweis derselben.

Die bedingten Befreiungen werden nur auf Verlangen der Aeltern, der Großältern oder des Vormundes eines Conscriptionspflichtigen ertheilt. Bei Aufstellung der Stammliste von Seiten der Herzoglichen Schultheißen und der Herzoglichen Aemter sollen die Fälle, in welchen bedingte Befreiung in Anspruch genommen werden kann, den Conscriptionspflichtigen und deren Aeltern rc. bekannt gemacht und erläutert werden, und es müssen die Thatumstände, aus welchen eine bedingte Befreiung in Anspruch genommen wird, bei Eintragung des Conscriptionspflichtigen in das von dem Amte aufzustellende Verzeichniß angegeben und bei dem Recrutirungsrathe vor der Ziehung der Loose genügend bewiesen werden.

§. 12.

Als Beweismittel hierbei dienen die Atteftate der Ortsvorstände und protocollarische Verhandlungen. Jene, zu deren Ausfertigung gedruckte Formularien durch die Herzogliche Landesregierung werden mitgetheilt werden, sind von dem Schultheißen, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Feldgerichts eigenhändig zu unterschreiben und von dem Herzoglichen Amte

nach sorgfältiger Prüfung des Inhaltes zu legalisiren. Die Aussteller sind für die Richtigkeit der bescheinigten factischen Verhältnisse verantwortlich.

§. 13.

Die Ortsvorstände haben bei Ausstellung dieser Attestate wohl zu berücksichtigen, daß dem Conscriptionspflichtigen, welcher sich in einem der in Artikel 3. No. 1. 2. 3. und 4. benannten Fälle befindet, die Befreiung nur dann zugestanden werden kann, wenn er für den unentbehrlichen Ernährer der Familie gehalten werden muß.

Sie haben daher:

1) die Arbeiten, welche der Conscriptionspflichtige für die Familie zu deren Ernährung verrichtet,

2) das Vermögen und die Einnahmen und

3) die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Aeltern und der übrigen Familienglieder genau zu ermitteln und bei ihrem Ausspruch über die Unentbehrlichkeit des Conscriptionspflichtigen für die Familie zum Grund zu legen.

§. 14.

Sollten durch das Attestat des Ortsvorstandes die factischen Verhältnisse nicht genügend aufgeklärt seyn, so hat das Herzogliche Amt deren Ergänzung zu verfügen und nöthigenfalls eine protocollarische Vernehmung solcher Ortseinwohner, welche darüber zuverlässige Angaben zu machen im Stande sind, eintreten zu lassen.

Wird in den in Artikel 3. No. 1. 2. und 3. angegebenen Fällen die Befreiung eines Conscriptionspflichtigen von den Großältern desselben in Anspruch genommen, so muß zugleich das Ableben der Aeltern durch Todesscheine ꝛc. genügend nachgewiesen sein. Ebenso muß, wenn die Befreiung eines Conscriptionspflichtigen davon abhängig ist, daß ein jüngerer Bruder desselben das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, der Tauf- oder Geburtsschein des auf den Conscriptionspflichtigen folgenden Bruders zu den Acten eingezogen werden. Legt der jüngere Bruder bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Musterung und Ziehung nach §. 27. stattfindet, das 17te Lebensjahr noch zurück, so kann der Befreiungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§. 15.

Wird die Befreiung eines Conscriptionspflichtigen nach Art. 6. in Verbindung mit Art. 3. und 5. von einem Wittwer oder einer Wittwe, in Beziehung auf welche die Halbbrüder desselben als Stiefkinder erscheinen, in Anspruch genommen, so muß zugleich die Auflösung der Ehe mit dem rechten Vater oder der rechten Mutter derselben nachgewiesen werden.

Sollen nach Art. 6. bei der Befreiung eines Conscriptionspflichtigen Familienglieder als nicht vorhanden angesehen werden, so müssen, neben den Attestaten der Ortsvorstände über deren Arbeitsunfähigkeit, zugleich ärztliche Zeugnisse über die Gebrechen, auf welchen dieselbe beruht, beigebracht werden.

§. 16.

In Kriegszeiten, wo ein Einstandscapital nicht festgesetzt wird, soll dasselbe nach dem Durchschnitt der in dem vorausgegangenen Jahre abgeschlossenen Einstandsverträge ermittelt und bei Beurtheilung der Befreiungsfälle als Norm angenommen werden.

§. 17.

Das Herzogliche Amt hat sämmtliche Verhandlungen über die in Anspruch genommenen Befreiungen dem Recrutirungsrathe vorzulegen. Derselbe hat hierauf in der Sitzung die betheiligten Conscriptionspflichtigen von den in Anspruch genommenen Befreiungen und den dafür geltend gemachten Gründen in Kenntniß zu setzen, dieselben mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen und nach vollständiger Aufklärung des Sachverhältnisses seine Entscheidung zu ertheilen.

Ist durch die Verhandlungen der Befreiungsgrund nicht genügend aufgeklärt und kann auch während der Sitzung des Recrutirungsraths der Beweis nicht ergänzt werden, so ist auf Erfüllung der Conscriptionspflicht zu erkennen.

§. 18.

Zurückstellung der Conscriptionspflichtigen zu einer folgenden Conscriptionsclasse.

Die Zurückstellung der Conscriptionspflichtigen durch Verweisung zur folgenden Conscriptionsclasse geschieht:

1) bei den bedingt Befreiten,
2) bei den noch zur Zeit nicht Tauglichen.

In beiden Fällen nach Art. 7. während der ersten drei Jahre ihrer Conscriptionspflicht.

3) bei denen, welche zur Zeit der Musterung auf längere oder unbestimmte Zeit im Gefängnisse verhaftet sind,

4) bei solchen, über deren Unterthanenverhältniß noch nicht entschieden ist, nach §. 2. oben.

ad 1. Derjenige Conscriptionspflichtige, welchem eine bedingte Befreiung bewilligt worden ist, muß, so lange die Verweisung zu den folgenden Conscriptionen fortdauert und die Befreiung nicht für definitiv erklärt worden ist, jedesmal vor dem Recrutirungsrath sich stellen und die Fortdauer der Befreiungsgründe nachweisen. Es ist demselben gestattet, hinsichtlich seiner Tauglichkeit zu dem Militärdienste sich durch die Recrutirungsärzte untersuchen zu lassen; von der Verbindlichkeit, bei den folgenden Conscriptionen sich zu stellen, wird derselbe aber dadurch nur dann befreit, wenn er zu allem Militärdienste untauglich befunden und definitiv ausgemustert wird.

ad 2. Jeder Conscriptionspflichtige, welcher nicht wegen mangelnder Größe von 4 Fuß 7 Zoll, oder wegen hinreichend erwiesener nicht sichtbarer Gebrechen sofort als untauglich definitiv ausgemustert werden kann, muß ärztlich untersucht und der Befund in die den Recrutirungsärzten zuzustellenden Auszüge aus der Stammliste eingetragen werden. Auf den Grund dieser Befundscheine wird die Verweisung zur folgenden Conscription verfügt, wenn dadurch die noch zur Zeit nicht vorhandene Tauglichkeit nachgewiesen ist.

Die Untersuchung wird bei den folgenden Conscriptionen so lange wiederholt, bis die Tauglichkeit eingetreten ist oder nach Art. 7. die definitive Ausmusterung erfolgen muß.

ad 3. Die Verweisung zu den folgenden Conscriptionen geschieht hier so lange, bis das Urtheil gefällt und die Strafe abgebüßt ist, insofern nicht eine Strafe erkannt wird, welche zum persönlichen Militärdienst unwürdig macht.

Der Conscriptionspflichtige, welcher nach erstandener Strafe zu einer folgenden Conscription gezogen und durch das Loos zum Eintritt in den Dienst bestimmt wird, muß die volle gesetzliche Dienstzeit aushalten. Dasselbe tritt

ad 4. nach §. 2. bei denjenigen ein, welche bis zur erfolgten Entscheidung über ihr Unterthanenverhältniß zu einer folgenden Conscription verwiesen worden sind, wenn ihnen hierbei ein Verschulden zur Last fällt.

§ 19.

Unwürdige. Die Herzoglichen Aemter haben dafür Sorge zu tragen, daß die gegen Conscriptionspflichtige erlassenen Straferkenntnisse in beglaubigten Abschriften den Acten des Recrutirungsraths beigefügt werden.

Der Conscriptionspflichtige, welcher zu einer Strafe verurtheilt worden ist, welche zum persönlichen Militärdienste unwürdig macht, ist rücksichtlich seiner Tauglichkeit ärztlich untersuchen zu lassen. Befindet sich derselbe zur Zeit der Musterung noch in einer Strafanstalt, so ist wegen der Vornahme der ärztlichen Untersuchung zeitig die erforderliche Requisition an die Direction derselben zu erlassen.

Wird der Conscriptionspflichtige nach dem ärztlichen Befundscheine untauglich erkannt, so erfolgt die Ausmusterung; ist derselbe hiernach noch zur Zeit nicht tauglich, so wird die Verweisung zur folgenden Conscription verfügt. Wird derselbe tauglich befunden und nach der von ihm oder für ihn gezogenen Nummer zum Eintritt in den Dienst bestimmt, so wird das Einstandscapital dem Conscriptionsfonds in Einnahme übertragen und nach dessen Beitreibung ein Einsteher gestellt. Kann aus dem dermalen vorhandenen Vermögen des Conscribirten nur ein Theil des Einstandscapitals beigetrieben werden, so wird derselbe zu den Einnahmen des Conscriptionsfonds, welche zur Stellung von Einstehern bestimmt sind, eingezogen.

Wird ein bereits im Militär dienender Conscriptionspflichtiger durch kriegsrechtliches Urtheil zum ferneren Dienst unwürdig erklärt, so hat derselbe für den Rest der Dienstzeit einen Einsteher zu stellen, d. h. den ratirlichen Theil des Einstandscapitals und das ganze Handgeld, welche in gleicher Weise dem Conscriptionsfonds in Einnahme zu übertragen sind, zu entrichten.

Ueber die zum persönlichen Militärdienst unwürdig Erklärten, welche für tauglich erkannt und nach ihrer Loosungsnummer zum Eintritt in den Dienst bestimmt worden sind, wird bei der Herzoglichen Landesregierung ein besonderes Verzeichniß geführt, und das Einstandscapital in Rechnung so lange nachgeführt, bis dasselbe beigetrieben ist oder der Conscriptionspflichtige das sechs und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Einstandscapitalien, welche

bis zu diesem Zeitpuncte aus dem Vermögen des Conscribirten nicht beigetrieben werden können, sind als unbeibringlich niederzuschlagen.

In Kriegszeiten wird das Einstandscapital nach dem im §. 16. angegebenen Maasstab bestimmt.

§. 20.

Vor Ablauf des Jahres bringt das Herzogliche Generalcommando das für das folgende Jahr nothwendige Ergänzungscontingent bei dem Herzoglichen Staatsministerium in Anforderung. Bestimmung des jährlichen Contingents.

Das Herzogliche Staatsministerium gibt von der erfolgten Bewilligung des Contingents der Herzoglichen Landesregierung Nachricht und ertheilt derselben den Auftrag, die erforderliche Ergänzungsmannschaft dem Herzoglichen Generalcommando zu überweisen.

Die Herzogliche Landesregierung macht das bewilligte Ergänzungscontingent mit der Vertheilung unter die Amtsbezirke öffentlich bekannt. Auf dasselbe kommen in Anrechnung Alle, welche im Laufe des Jahres als Freiwillige, Conscribirte ohne Loose (§. 67.), Einsteher des Conscriptionsfonds (§§. 57. und 70.) Ungehorsame und Reassentirte bei dem Militär in Zugang gebracht werden.

Die Herzogliche Landesregierung führt hierüber ein besonderes Verzeichniß und erhält von dem Herzoglichen Generalcommando monatliche Ab- und Zugangslisten.

Der Rest wird zur Stellung aus der Conscription unter die Amtsbezirke vertheilt. Wird zur Stellung der erforderlichen Ergänzungsmannschaft, nachdem die laufende Conscription erschöpft ist, ein Rückgriff auf die früheren Conscriptionsclassen nöthig, so ist nach der in Art. 9. angegebenen Reihenfolge und unter Berücksichtigung der darin wegen der Verheiratheten ertheilten Bestimmungen die Zahl der noch vorhandenen Conscriptionspflichtigen, welche ihre Loose gezogen haben, zu ermitteln und hiernach eine neue Vertheilung unter die Amtsbezirke vorzunehmen. Die Aufforderung zum Dienst erfolgt nach der Reihenfolge der bei der Conscription gezogenen Loose.

§ 21.

Die Geistlichen, welche mit der Führung der Civilstandsregister beauftragt Verhandlungen des Recrutirungsraths.

1) Auszüge aus den Civilstandsregistern
Anlage Nr. 1.

sind, haben aus den Tauf- oder Geburtsbüchern alle in einem Jahre, vom 1. Januar bis zum 31. December einschließlich, in ihrem Kirchspiele gebornen Söhne, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, auszuziehen und solche in die nach Formular No. 1. für die einzelnen Gemeinden aufzustellenden Listen einzutragen.

Es darf in diesen Listen keiner, welcher in der Gemeinde geboren ist, ausgelassen werden, er mag der Sohn eines Gemeindegliedes oder auswärtiger Ältern, noch am Leben oder bereits verstorben, in der Gemeinde wohnhaft oder ausgewandert seyn. Bei denjenigen, welche in der Gemeinde bereits gestorben sind, ist Tag, Monat und Jahr des Todes aus den Sterberegistern einzutragen. Es ist bei Aufstellung dieser Listen mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren.

§. 22.

Die Geistlichen haben diese Listen bis zum 1. Juli den Herzoglichen Schultheißen der einschlagenden Gemeinden mitzutheilen. Die Herzoglichen Schultheißen sind verbunden, diese Listen genau zu prüfen und die Auszüge mit den Originalien zu vergleichen. Sie haben insbesondere diejenigen, welche außerhalb der Gemeinde gestorben, mit ihren Ältern ausgewandert, oder abwesend sind, zu verzeichnen und hiernach die erforderlichen Einträge zu den betreffenden Stellen der Liste zu machen. Sie haben ferner genau zu untersuchen, ob Gemeindeglieder, welche in die Gemeinde recipirt worden sind, Söhne haben, welche in dem conscriptionspflichtigen Alter stehen, sowie ob nicht Gemeindegliedern Söhne außerhalb der Gemeinde geboren worden sind, welche in diesem Alter sich befinden, und die auf diese Weise ausgemittelten Conscriptionspflichtigen in den Listen mit Angabe der Geburtszeit derselben nachzutragen. Die Listen sind acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde offen zu legen und Erinnerungen, welche dagegen vorgebracht werden, von den Schultheißen zu protocolliren und die Protocolle den Listen beizuheften. Irrthümer und Auslassungen, welche später in diesen Listen entdeckt werden, sollen gegen denjenigen, welcher dieselben verschuldet hat, mit einer Strafe von fünf Gulden für jeden einzelnen Fall geahndet werden.

Die Herzoglichen Schultheißen haben diese Listen vor Ablauf des Monats

Juli an das Herzogliche Amt einzusenden, welches dieselben einer nochmaligen genauen Prüfung unterwirft und über diejenigen, welche darin, als außerhalb der Gemeinde geboren oder verstorben, verzeichnet sind, die erforderlichen Auszüge aus den Geburts- und Sterberegistern einzieht.

§. 23.

Die Stammliste wird von dem Herzoglichen Amt auf besondere Weisung der Herzoglichen Landesregierung nach dem Formular Nro. 2. aufgestellt. Dieselbe umfaßt die Jahresclasse, welche die laufende Conscription bildet. Die Gemeinden werden nach alphabetischer Ordnung und die in denselben befindlichen Conscriptionspflichtigen nach der Reihenfolge ihrer Geburt eingetragen. Sind in einer Gemeinde keine Conscriptionspflichtigen vorhanden, so ist dieses in der Stammliste zu bemerken. 2) Aufstellung der Stammliste. Anlage Nr. 2.

In dieser Reihenfolge kommen demnach:

a) zuerst diejenigen, welche bei einer früheren Conscription bereits eine Loosungsnumer, welche sie zum Eintritt in den Dienst bestimmt, erhalten haben, aber zur laufenden Conscription zurückgestellt worden sind. Die Loosungsnumer, welche sie bei der früheren Conscription erhalten haben, wird in die vorletzte Columne der Stammliste eingetragen.

b) diejenigen, welche vor der Loosung bei einer früheren Conscription zu der laufenden verwiesen worden sind.

Die Gründe ihrer Zurückstellung sind ebenfalls in der vorletzten Columne anzugeben.

c) diejenigen, welche bei einer früheren Conscription etwa übergangen worden sind, unter Angabe der Verfügung, wonach sie zu der laufenden Conscription gezogen werden sollen.

d) die zur Jahresclasse der laufenden Conscription gehörigen Conscriptionspflichtigen, wobei nur diejenigen aus der Stammliste wegbleiben, deren Ableben durch authentische Urkunden nachgewiesen ist. Endlich

e) diejenigen, welche von anderen Aemtern übertragen worden sind, d. h. solche, welche in einem andern Amt geboren sind, nun aber dem Amt, wofür die Stammliste aufgestellt wird, angehören.

Diese müssen auch dann, wenn sie bereits mit Tod abgegangen sind, in die Stammliste eingetragen werden.

§. 24.

Die Vor- und Zunamen der Conscriptionspflichtigen und deren Ältern, sowie Stand und Gewerbe derselben, sind deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben und ist die Geburtszeit der ersteren genau und richtig einzutragen.

Die Conscriptionspflichtigen sind ohne Fußbekleidung zu messen und ist deren genau zu ermittelnde Größe und Signalement in die Liste einzutragen.

Conscriptionspflichtige, welche mit ihren Aeltern in ein anderes Amt übergezogen sind, sind diesem zu übertragen. Das Letztere hat über deren Aufnahme in die Stammliste, oder über die Gründe einer Zurückweisung, dem übertragenden Amt Nachricht zu ertheilen, damit bei dem Recrutirungsrathe entschieden werden kann, in welchem Amte der Conscriptionspflichtige zur Musterung nnd Loosung kommen soll. Ueber diese Uebertragungen sind besondere Verzeichnisse nach dem Formular Nr. 3. zu führen und solche der Herzoglichen Landesregierung in dem von derselben bestimmt werdenden Termine vorzulegen. Anlage Nr. 3.

Conscriptionspflichtige, deren Ableben nicht durch authentische Urkunden nachgewiesen ist, oder deren Uebertritt und Aufnahme in einen fremden Staatsverband nach erfolgter Auswanderung ihrer Aeltern in irgend einer Beziehung zweifelhaft bleibt, müssen in die Stammliste eingetragen werden; es sind jedoch zur Ermittelung ihres Todes, oder zur Feststellung ihrer Unterthansverhältnisse von dem Amt alsbald die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 25.

3) Vorläufiges Examen.

Bei dem Messen und Signalisiren der Conscriptionspflichtigen sind dieselben über ihre Tauglichkeit im Allgemeinen zu befragen, zur Angabe nicht sichtbarer Gebrechen und etwaiger Befreiungsgründe wegen Unentbehrlichkeit in der Familie aufzufordern und zu deren Feststellung nach Anleitung des ärztlichen Reglements und der im §. 11—17 ertheilten Vorschriften das erforderliche Beweisverfahren alsbald einzuleiten.

Die Herzoglichen Schultheißen sind verpflichtet, über den Gesundheitszustand der in ihrer Gemeinde befindlichen Conscriptionspflichtigen genaue Erkundigungen einzuziehen und diejenigen derselben, welche mit nicht sichtbaren

Gebrechen behaftet sind, dem Herzoglichen Amt anzuzeigen. Da, wo zum Beweise solcher Gebrechen Zeugenverhöre nöthig werden, können nur unbetheiligte Gemeindeglieder eidlich abgehört werden. Conscriptionspflichtige, welche sich bei dem Messen und Signalisiren nicht stellen, sind speciell vorzuladen, nöthigen Falls durch Zwangsmittel anzuhalten, sich zu stellen und zur Angabe ihrer etwaigen nicht sichtbaren Gebrechen und der Beweismittel für dieselben aufzufordern.

§. 26.

Der Stammliste sind die Urkunden und Belege, auf welche sich die Einträge gründen, die Verhandlungen zur Ermittelung des Todes oder der Auswanderung Conscriptionspflichtiger, zur Feststellung angegebener nicht sichbarer Gebrechen und geltend gemachter Befreiungsgründe beizufügen. Dieselbe ist jedem, welcher deren Einsicht verlangt, bei Amt vorzulegen und sind die Erinnerungen, welche dagegen gemacht werden, zu protocolliren.

§. 27.

Die Musterung der zur laufenden Conscription gehörigen Mannschaft soll in den letzten drei Monaten des Jahres, in welchem die Stammliste aufgestellt wird, von dem Recrutirungsrath in den Amtsbezirken vollzogen werden. Die Herzogliche Landesregierung hat die Conscriptionspflichtigen durch eine öffentliche Bekanntmachung in dem allgemeinen Intelligenzblatt hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, sich an den bestimmten Tagen vor dem Recrutirungsrathe zu stellen. Die Herzoglichen Aemter erlassen außerdem nach dem Formular Nro. 4. specielle Ladungen an die in die Stammliste Eingetragenen und deren Aeltern oder Vormünder.

4) Musterung.

Anlage Nr. 4.

Die Herzoglichen Aemter haben soviel möglich dafür Sorge zu tragen, daß die Conscriptionspflichtigen vor dem Recrutirungsrath persönlich sich stellen, zu dem Ende diejenigen, welche außerhalb ihrer Gemeinde sich befinden, mittelst Requisition der zuständigen Behörde sistiren zu lassen und bei Ertheilung von Reiselegitimationen an Conscriptionspflichtige ins Ausland die nöthigen Beschränkungen beizufügen.

Die Stammliste wird von dem Director des Recrutirungsraths, welchem von der Herzoglichen Landesregierung ein Verzeichniß der zur laufenden Con-

scription Verwiesenen und der Uebertragenen zugefertigt worden ist, nochmals genau geprüft und nöthigenfalls berichtigt. Dieselbe wird sodann in der Sitzung des Recrutirungsraths öffentlich vorgelesen und mit der Bemerkung, daß dieses geschehen sei, von den Mitgliedern desselben unterschrieben.

§. 28.

In der Sitzung ruft der Director jeden in der Stammliste Eingetragenen nach der Ordnung, worin er eingeschrieben ist, auf, liest das von ihm Eingetragene vor und stellt die nöthigen Fragen zur Ermittelung seiner Tauglichkeit und Pflichtigkeit, über die Befreiungsgründe, über die Stellung eines Einstehers u. s. w. — Die Angaben des Conscriptionspflichtigen, soweit solche nicht schon in der Stammliste stehen, werden in das Protocoll, welches nach dem Formular Nr. 5. zu führen ist, eingetragen.

Anlage Nr. 5.

Die Conscriptionspflichtigen, welche nicht persönlich erschienen sind, werden für tauglich und diejenigen, welche nicht persönlich erschienen und auch nicht vertreten sind, für tauglich und nicht befreit erklärt.

Wenn über die Richtigkeit der in der Stammliste angegebenen Größe eines Conscriptionspflichtigen Zweifel entsteht, so muß derselbe von Neuem gemessen werden.

Derjenige, welcher für seinen Bruder einstehen will, muß sich in der Regel vor dem Recrutirungsrath ebenfalls stellen, mustern, messen und signalisiren lassen.

§. 29.

Der Recrutirungsrath entscheidet, sobald derselbe seine Sitzung eröffnet hat, nach Stimmenmehrheit. Derselbe soll in der Regel über alle bei ihm vorkommende Fälle erkennen und hat hierbei, was die bedingten Befreiungen betrifft, nach den Vorschriften in §. 11. bis 17. zu verfahren. Nur wenn Fälle eintreten, worüber nicht gleich entschieden werden kann, läßt er die Verhandlungen durch das Herzogliche Amt der Herzoglichen Landesregierung zur Entscheidung vorlegen und verweist den Conscriptionspflichtigen zur folgenden Conscription (§. 18.).

Entsteht über die Identität eines Conscriptionspflichtigen ein Zweifel, so kann dieser nur dann für gehoben angenommen werden, wenn wenigstens der

anwesende Ortsschultheiß und zwei aus der nämlichen Gemeinde gebürtige Conscriptionspflichtige oder andere Gemeindeglieder solche bezeugen.

Die Herzoglichen Schultheißen müssen den Sitzungen des Recrutirungsraths beiwohnen und die erforderlichen Erläuterungen namentlich in Beziehung auf die Aussagen der Conscriptionspflichtigen ertheilen.

§. 30.

Dem Recrutirungsrath ist eine ärztliche Commission beigegeben. Dieselbe besteht aus einem von dem Herzoglichen Generalcommando hierzu ernannten Militärarzte, aus einem von der Herzoglichen Landesregierung ernannten Civilarzte und aus dem Medicinalrath, oder in dessen Verhinderung, dem Medicinalassistenten des Amtsbezirks.

Diese Commission gibt ihre Gutachten nach Stimmenmehrheit mittelst eines schriftlichen Befundscheins und auf den Grund der ihr ertheilten besondern Instruction. Diese Befundscheine werden dem Protocoll beigefügt. Der Recrutirungsrath ertheilt hierauf seine Entscheidungen über Tauglichkeit oder Untauglichkeit, oder Verweisung zur folgenden Conscription, wenn jene noch zur Zeit nicht vorhanden aber zu erwarten ist.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist mit der größten Genauigkeit zu verfahren, und es darf dieselbe nach eingetretener Dämmerung am Abend und bei Licht nicht fortgesetzt werden.

§. 31.

Ueber äußere Fehler und Gebrechen dürfen keine schriftlichen Beweisstücke oder Zeugenaussagen angenommen werden, indem diese von der ärztlichen Commission untersucht und begutachtet werden können.

Bei Conscriptionspflichtigen, welche sich zur Zeit der Musterung in einer Strafanstalt befinden, welche jedoch weder zu einer zum persönlichen Militärdienst unwürdig machenden Strafe, noch zu einer Strafe von solcher Dauer verurtheilt worden sind, welche sie zu rechter Zeit in den Dienst einzutreten hindert, bei welchen daher nach den Bestimmungen im §. 18. pos. 3. eine Verweisung zur folgenden Conscription nicht zu verfügen ist, ist zeitig die erforderliche Requisition an die Direction der Strafanstalt zu erlassen, damit sie

hinsichtlich ihrer Tauglichkeit durch die Hausärzte untersucht und die Befundscheine dem Recrutirungsrath zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 32.

Die Beweise, welche wegen angegebener nicht sichtbarer Gebrechen, wohin z. B. Harthörigkeit, Kurzsichtigkeit in hohem Grade, langwierige Brustleiden mit Blutspeien, Epylepsie u. s. w. gehören, nach der Vorschrift im §. 25. erhoben worden sind, werden in der Sitzung des Recrutirungsraths geprüft, und soviel thunlich, durch Untersuchung und Vernehmung des Conscriptionspflichtigen vervollständigt. Ist dadurch das angegebene Gebrechen nicht dergestalt außer Zweifel gesetzt, daß die Untauglichkeit ausgesprochen werden kann, so wird der Conscriptionspflichtige zur folgenden Conscription verwiesen und eine fortgesetzte ärztliche Untersuchung und Beobachtung angeordnet. Stellt sich hierdurch heraus, daß das Gebrechen nur simulirt worden ist, so muß der Conscriptionspflichtige, wenn derselbe bei einer folgenden Conscription durch das Loos zum Eintritt in den Dienst bestimmt wird, die volle gesetzliche Dienstzeit aushalten.

§. 33.

Jeder für dienstpflichtig erklärte Conscriptionspflichtige muß sich der ärztlichen Untersuchung, welche in einem dazu passend eingerichteten Locale an jedem einzeln und ohne gleichzeitige Anwesenheit anderer Conscriptionspflichtigen mit möglichster Schonung des Schamgefühls vorgenommen werden soll, unterwerfen. Er kann davon nur dann freigegeben werden, wenn er mit Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder sich für den Fall, daß er nach seiner Loosungsnumer zum Dienste einberufen wird, zur Stellung eines Einstehers erbietet und diese für zulässig erkannt wird. Eine solche Erklärung kann später nicht zurückgenommen und von der Stellung des Einstehers nicht dispensirt werden.

§. 34.

Die Erkenntnisse des Recrutirungsraths über bedingte Befreiungen, über Untauglichkeit oder Verweisung auf eine folgende Conscription sind unter vollständiger Anführung der Gründe in das Protocoll niederzuschreiben.

Conscriptionspflichtige, welche mit Tod abgegangen sind, und solche, welche nunmehr in einem andern Amtsbezirk recipirt sind, also diesem angehören, werden in der Liste gelöscht.

§. 35.

5) Loosung.

Nachdem alle Conscriptionspflichtige auf diese Weise einzeln aufgerufen, befragt, im Falle es nöthig ist, gemessen und signalisirt, gemustert und die Erkenntnisse des Recrutirungsraths über Verpflichtung, Befreiung und Diensttauglichkeit ertheilt worden sind, wird das Protocoll vorgelesen, und wenn keine Erinnerungen dagegen erfolgen, oder die dagegen erhobenen Reclamationen gehörig erledigt sind, wird zur Ziehung der Loosungsnumern geschritten.

Diejenigen, welche eine bedingte Befreiung erhalten haben, ausgemustert oder zur folgenden Conscription verwiesen worden sind, loosen nicht mit.

Die für diensttauglich und nicht befreit erkannten Conscriptionspflichtigen werden mit Benutzung der verschiedenen Listen zur Controle, genau gezählt, dann wird deren Anzahl öffentlich bekannt gemacht, eine gleiche Zahl von Loosen gefertigt und in ein passendes Gefäß gelegt. Befinden sich unter denselben solche, welche bei einer früheren Conscription bereits eine Loosungsnumer erhalten haben, aber zurückgestellt und mit derselben nunmehr für pflichtig und tauglich erkannt worden sind, so erhalten dieselben, ohne zu loosen, die ersten neuen Loosungsnumern. Die übrigen Conscriptionspflichtigen oder deren Vertreter werden nach der Reihenfolge, in welcher sie in die Stammliste eingetragen sind, durch den Director zur Ziehung der Loose aufgefordert. Sie eröffnen die gezogene Numer und übergeben solche dem Director, welcher sie bekannt macht. Die Numer wird von dem Director in die Stammliste, von dem Protocollführer in das Protocoll und von dem Beamten in die Liste der Pflichtigen und Tauglichen, welche nach dem Formular Nro. 6. zu führen ist, eingetragen. Anlage Nr. 6.

Findet sich während oder am Schlusse der Ziehung der Loose, daß deren mehr oder weniger in dem Gefäß waren, als Conscriptionspflichtige, welche loosen sollen, sind, oder daß eine Numer doppelt darinnen gewesen ist, so ist die geschehene Ziehung der Loose ungültig, und es müssen sogleich neue Loose gemacht und deren Ziehung vorgenommen werden.

§. 36.

Für abwesende Conscriptionspflichtige, welche nicht vertreten und daher für tauglich und nicht befreit erklärt worden sind, sowie für solche, welche ihre Loose nicht ziehen wollen, zieht der Schultheis das Loos. Wird der Abwesende nach der für ihn gezogenen Loosungsnumer zum Dienste aufgefordert, bei der Assentirung aber noch zur Zeit nicht tauglich befunden und daher zu einer folgenden Conscription verwiesen, so bleibt bei eintretender Tauglichkeit die für ihn gezogene Loosungsnumer mit der im §. 35. angegebenen Wirkung in Kraft, im Uebrigen aber finden die Bestimmungen im Art. 7. des Gesetzes Anwendung.

§. 37.

Nach der Ziehung der Loose werden die Numern, wie sie in die Stammliste eingetragen worden sind, laut vorgelesen und ihre Uebereinstimmung mit dem Protocoll und der Loosungsliste ermittelt.

Der Director des Recrutirungsraths macht sodann bekannt, daß an den folgenden drei Tagen die Verhandlungen bei dem Herzoglichen Amt zur Einsicht offen liegen, und daß Reclamationen dagegen in den darauf folgenden acht Tagen bei der Herzoglichen Landesregierung angebracht werden müssen.

Das Protocoll ist von den Schultheisen, den Mitgliedern der ärztlichen Commission, den Mitgliedern des Recrutirungsraths und dem Protocollführer zu unterschreiben. Die Stammliste und die Loosungsliste werden nur von den Mitgliedern des Recrutirungsrathes unterzeichnet.

§. 38.

Nach Beendigung der Sitzung übergibt der Director dem Beamten die sämmtlichen Verhandlungen, um solche an den drei folgenden Tagen zur Einsicht der Conscriptionspflichtigen und deren Verwandten offen zu legen.

Anlage Nr. 7. Der Beamte hat sodann die Conscriptionsliste nach dem Formular Nr. 7. aufzustellen und solche mit den Verhandlungen längstens bis zum achten Tage nach der Sitzung an die Herzogliche Landesregierung einzusenden. In diese Liste sind alle für diensttauglich und nicht befreit erkannte Conscriptionspflichtige nach der Folge der von ihnen und für sie gezogenen Loosungsnumern einzutragen.

Die Richtigkeit der Liste ist von dem Beamten und dem Subalternen, welcher in der Sitzung des Recrutirungsraths das Protocoll geführt hat, durch Beifügung ihrer Namensunterschriften zu beglaubigen.

§. 39.

Findet sich, daß ein Conscriptionspflichtiger bei der Musterung und Loosung übergangen worden ist, so muß darüber bei dem Herzoglichen Amt verhandelt und der Herzoglichen Landesregierung Vorlage erstattet werden.

Wird derselbe pflichtig und tauglich befunden, ehe die Liste festgesetzt und das Contingent vertheilt ist, so muß derselbe seine Loosungsnumer bei dem Amt nachträglich ziehen. Es müssen alsdann so viele Loose gemacht werden, als bei der Ziehung vor dem Recrutirungsrathe gemacht worden sind. Das hierüber aufzunehmende Protocoll wird mit der von ihm gezogenen Loosungsnumer an die Herzogliche Landesregierung eingesendet und die Numer in die Aufforderungsliste unmittelbar nach der desjenigen Conscriptionspflichtigen, welcher vor dem Recrutirungsrath dieselbe Numer gezogen hat, eingetragen.

Wird die Uebergehung des Conscriptionspflichtigen erst nach endlicher Festsetzung der Liste entdeckt, so wird dessen Zuziehung zur folgenden Conscription verfügt.

Wird der übergangene Conscriptionspflichtige nach der bei einer spätern Conscription von ihm gezogenen Loosungsnumer zum Dienste aufgefordert, so muß derselbe, insofern seine Uebergehung durch sein Verschulden herbeigeführt worden ist (§. 2.), die volle gesetzliche Dienstzeit aushalten.

§. 40.

Die Functionen des Recrutirungsraths erstrecken sich, außer der Musterung und Ziehung der zur laufenden Conscription gehörigen Mannschaft noch regelmäßig

1) über die Bildung der Reserve IIr Classe durch Ein- und Ausrangirung der Mannschaft für das nächste Dienstjahr, welches mit dem 1. Juli beginnt und mit dem letzten Juni des darauf folgenden Jahres endigt, und

2) über die Untersuchung der Militärpensionäre IIIr Classe.

Für beide Gegenstände bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 41.

Recurse gegen die Entscheidungen des Recrutirungsraths an die oberen Behörden.

Die Recurse gegen die Entscheidungen des Recrutirungsraths müssen innerhalb acht Tagen nach Ablauf der dreitägigen Frist, während welcher die Acten bei dem Herzoglichen Amt zur Einsicht offen liegen, bei der Herzoglichen Landesregierung eingereicht werden. Dieselbe hat die erhobenen Beschwerden einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und darüber alsbald zu erkennen.

Bei abändernden Erkenntnissen sind die Entscheidungsgründe mitzutheilen.

§. 42.

Revision und Festsetzung der Listen

Die Verhandlungen werden bei der Herzoglichen Landesregierung nochmals genau geprüft. Diese Revision erstreckt sich über die Richtigkeit der aufgestellten Listen (§. 38. Formular Nr. 7.), sowie darüber, ob die Beschlüsse des Recrutirungsrathes wegen Beibringung von Urkunden und Belegen, Fortsetzung von Untersuchungen u. s. w. vollzogen worden sind. Nach Beendigung dieser Revision wird bei der Herzoglichen Landesregierung die Aufforderungsliste nach dem Formular Nr. 8. aufgestellt. Diese Liste umfaßt die ganze Mannschaft, welche bei der Loosung vor dem Recrutirungsrathe oder bei nachträglich angeordneten Loosungen ihre Loosungsnumern gezogen hat.

Anlage Nr. 8.

Alle Veränderungen, welche sich bis dahin ergeben haben, müssen in die Aufforderungsliste eingetragen werden. Die Aufforderungsliste mit der darauf sich gründenden Vertheilung des Contingents unter die Amtsbezirke wird öffentlich bekannt gemacht.

Nach dieser Festsetzung dürfen Abänderungen in der Liste, welche eine Vermehrung der Loose zur Folge haben könnten, nicht mehr vorgenommen werden.

Anlage Nr. 9.

Denjenigen, welche als zum Militärdienst in der Linie untauglich definitiv ausgemustert worden sind, werden Freischeine nach dem Formulare Nr. 9. durch die Herzogliche Landesregierung ertheilt.

§. 43.

Stellung des Contingents.

Das Herzogliche Generalcommando erhält von der Herzoglichen Landesregierung ein Verzeichniß der nach der Bewilligung (§. 20.) für das Contingent aufgeforderten Militärdienstpflichtigen.

Den Herzoglichen Aemtern werden Auszüge aus diesem Verzeichniß, welche die Militärdienstpflichtigen oder Recruten ihres Bezirks umfassen, mit dem Auftrage zugefertigt, dieselben einzeln nach dem Formular Nr. 10. zum Eintritt in den Dienst aufzufordern. Anlage Nr. 10.

Nur der Beweis, daß er wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht marschfähig, oder daß ein Einstandsgesuch für ihn übergeben worden ist, kann dem Conscribirten, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, zur Entschuldigung gereichen.

Conscribirte, welche nach der Ziehung der Loose wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gerathen sind, oder welche eine ihnen zuerkannte Freiheitsstrafe noch zu verbüßen haben, sind nicht aufzufordern. Es treten bei denselben die Bestimmungen in §. 18. Ziffer 3. in Anwendung.

Ebenso sind die Conscribirten, für welche nach den darüber bestehenden Listen die Stellung eines Einstehers angemeldet und zugelassen worden ist, zum Dienste nicht aufzufordern.

Wird nach ergangener Aufforderung zum Dienste ein Einstandsgesuch bei dem Herzoglichen Amte angebracht und dessen Zulässigkeit mit den erforderlichen Documenten begründet, so ist der Aufgeforderte in dem bestimmten Termine an die Militärbehörde nicht abzusenden, vielmehr in dem derselben mitzutheilenden Auszug aus der Stammliste zu bemerken, daß für ihn ein Einsteher gestellt werden wird, und das Gesuch mit Bericht der Herzoglichen Landesregierung alsbald vorzulegen.

Bei Conscribirten, welche abwesend sind, muß die schriftliche Aufforderung zum Eintritt in den Dienst den Aeltern oder Vormündern, oder wenn jene ebenfalls abwesend sind und kein Vormund bestellt ist, den nächsten Verwandten derselben insinuirt und der Insinuationsschein des Schultheißen mit dem Vollziehungsbericht des Herzoglichen Amts der Herzoglichen Landesregierung vorgelegt werden.

## §. 44.

Das Herzogliche Amt hat einen getreuen Auszug aus der Stammliste, worin die Größe, Geburtszeit und das Signalement richtig und vollständig

eingetragen sind, zu fertigen und solchen mit der Mannschaft an die Militärbehörde einzusenden.

Für die Mannschaft ist eine Marschroute zu bestimmen.

Bei denjenigen Conscribirten, welche bereits eine Freiheitsstrafe erlitten haben, sind die Urtheile der Militärbehörde in Abschrift mitzutheilen.

Den Conscribirten, welche Reiselegitimationen besitzen, sind dieselben abzunehmen und bei Amt zu hinterlegen.

§. 45.

Die Recruten sollen an dem Tage des Abmarsches an dem Amtssitze versammelt und von da unter Escorte an die Militärbehörde abgesendet werden. Es sind hierbei die Einrichtungen so zu treffen, daß dieselben am Tage vor der Assentirung an dem dazu bestimmten Orte ankommen.

Die zum Transport der Recruten auf zwei Tage oder länger commandirte Mannschaft muß an dem Orte, wo sie nach der Marschroute zu übernachten hat, einquartirt und von den Einwohnern verpflegt werden.

Dem Quartierträger wird dafür die bestimmte Vergütung von der Militärbehörde geleistet.

§. 46.

Die Recruten haben von dem Tage des Eintreffens an dem Amtssitze bis zu ihrer Assentirung bei dem Militär freies Quartier und Verpflegung anzusprechen. Den Quartierträgern wird die dafür bestimmte Vergütung aus dem amtlichen Polizeifonds geleistet. Der Schultheiß der Gemeinde, in welcher die Einquartierung statt gefunden hat, übergibt die Anforderung dafür unter Beifügung einer Abschrift der Marschroute in einer für die Escorte und für die Recruten getrennt aufzustellenden Liste dem Herzoglichen Amt, welches deren Zahlung verfügt resp. die Liste für die Escorte zur Zahlungsverfügung an das Generalcommando einbefördert. Die Vergütungssumme soll in der Gemeindrechnung in Einnahme und Ausgabe durchlaufend verrechnet und die letztere mit der quittirten Zahlungsliste der Quartierträger belegt werden.

§. 47.

Diejenigen, welche bei der Militärbehörde nicht assentirt, sondern als untauglich ausgemustert werden, sind in ihre Heimath zu entlassen. Die Herzogliche Landesregierung erhält hiervon durch das Herzogliche Generalcommando Nachricht und ordnet die weitere Untersuchung durch die dafür nach Art. 14. zu bestellende ständige Commission in Wiesbaden an.

Diese Commission soll bestehen aus dem Oberstaabsarzt und einem dafür nach dem Antrag der Herzoglichen Landesregierung ständig committirten Medicinalrath, und nur, wenn beide in ihrem Urtheile über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Untersuchten nicht übereinstimmen, soll das technische Mitglied der Herzoglichen Landesregierung für die Medicinalangelegenheiten zugezogen werden.

Nach dem Gutachten dieser Commission wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten definitiv entschieden, und wenn diese erkannt ist, demselben der Freischein ertheilt.

§. 48.

Ausmusterung nach der Assentirung.

Dem Conscribirten, welcher wegen einer nach der Assentirung eingetretenen Dienstuntauglichkeit ausgemustert wird, wird der Abschied vom Dienst in der Linie ertheilt und die Herzogliche Landesregierung hiervon benachrichtigt, damit, wenn derselbe noch für das Corps der Noncombattanten tauglich erscheint, bei der darauf folgenden Conscription das Nähere, unter Anrechnung der schon erstandenen Dienstzeit, erkannt werde.

§. 49.

Abschluß der Conscription.

Die laufende Conscription wird mit dem Ende des Jahres, in welchem die zu derselben gehörigen Recruten zum Dienst gezogen worden sind, abgeschlossen. Es wird hierüber dem Herzoglichen Staatsministerium eine nach dem Formular Nr. 11. aufzustellende Uebersicht vorgelegt und der Abschluß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Anlage Nr. 11.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche bis zum 31. December dieses Jahres nicht zum Dienste aufgerufen worden sind, können in den folgenden Jahren nur im Falle eines nach Art. 9. eintretenden Rückgriffs auf die frühern Conscriptionsclassen zum Dienste in der Linie aufgefordert werden.

§. 50.

Verabschiedungen.

Das Herzogliche Generalcommando hat dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Conscribirten, Freiwilligen oder Einsteher, welche ihre gesetzliche Dienstzeit ausgehalten haben und nicht freiwillig fortdienen wollen, zeitig aus dem Dienste entlassen werden.

Dieselben erhalten jedoch, wegen der nach Art. 9. fortdauernden Verbindlichkeit zum Wiedereintritt im Falle der Versetzung des Militärs auf den Kriegsfuß, für die nächsten zwölf Monate nur vorläufige Entlassungsscheine mit der Verpflichtung, bei einer Entfernung aus ihrem Wohnorte der Militärbehörde ihren Aufenthaltsort anzuzeigen. Nach Ablauf dieser zwölf Monate wird ihnen ihr Abschied ausgefertigt und in ihre Heimath nachgesendet.

§. 51.

Entlassungen bei Herstellung des Friedensstandes.

Wenn das Militär von dem Kriegsfuß auf den Friedensfuß gesetzt wird, so muß vor Allem nach der im Art. 17. vorgeschriebenen Reihenfolge die Mannschaft, welche bei Aufrichtung des Kriegsfußes zum Dienst wieder einberufen, dann die, welche nach dem Alter der Conscriptionsclassen ihre gesetzliche Dienstzeit ausgehalten hat, entlassen werden. Was hiernach etwa zur Vollzähligmachung des Friedensstandes fehlt, wird aus der laufenden Conscription, und wenn diese nicht zureicht, aus den frühern Conscriptionen nach der im Art. 9. angegebenen Zugordnung ergänzt. Uebersteigt indessen, nachdem jene Entlassungen stattgefunden haben, die im Dienst befindliche Mannschaft noch die normalmäßige Stärke des Friedensfußes, so finden die weitern Entlassungen nach dem Alter der Conscriptionsclassen statt. Erstrecken sich dieselben nicht über eine ganze Altersclasse, so werden diejenigen, welche bei der Loosung die höchsten Numern erhalten haben, zuerst entlassen und hierbei die Vertheilung unter die Aemter, nach welcher die Aufforderung zum Dienst erfolgt ist, zu Grund gelegt.

§. 52.

Von dem Einstand in Friedenszeiten.

Die Gesuche um Zulassung zur Stellung eines Einstehers sind bei dem Recrutirungsrathe oder auch unmittelbar bei der Herzoglichen Landesregierung zu übergeben und denselben die Bescheinigungen über den Besitz des gesetzlich erforderlichen Vermögens :c. beizufügen. Sie müssen, wenn sie nicht schon bei

dem Recrutirungsrathe übergeben worden sind, längstens binnen fünf Tagen nach der Aufforderung des Conscribirten zum Dienste bei dem Herzoglichen Amte zur Vorlage bei der Herzoglichen Landesregierung übergeben werden, widrigenfalls keine Rücksicht darauf zu nehmen ist.

Ist es ein Fremder, welcher nach der Bestimmung in Art. 18. pos. 3. einen Einsteher für einen Conscribirten stellen will, so muß derselbe, daß dieses ohne Verbindlichkeit für den Conscribirten geschehe, bei dem Herzoglichen Amte ausdrücklich erklären, und es ist das darüber aufzunehmende Protocoll mit dem Gesuche gleichzeitig vorzulegen.

Der Besitz des gesetzlich erforderlichen Vermögens (Art. 18. pos. 1.), muß durch ein Attestat des Feldgerichts, der Bezug einer Besoldung, Pension oder Rente (Art. 18. pos. 2.) durch ein obrigkeitliches Zeugniß, unter Anführung der die Bewilligung enthaltenden Urkunde, nachgewiesen werden.

§. 53.

Wird die Stellung eines Einstehers für zulässig erkannt, so wird demjenigen, welcher die Verpflichtung hierzu übernommen hat, ein Decret hierüber ertheilt. Derselbe hat hierauf dem Conscriptionsfonds über den festgesetzten Betrag des Einstandscapitals Sicherheit zu leisten und das Handgeld für dessen Rechnung an die Herzogliche Receptur zu bezahlen. Die Urkunde über die Sicherstellung des Einstandscapitals und die Quittung über das bezahlte Handgeld sind von dem Herzoglichen Amt einzuziehen und der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen

1) durch eine gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibung, worin im Herzogthum gelegene Immobilien, welche wenigstens noch einmal soviel, als das Einstandscapital beträgt, werth seyn müssen, zum Unterpfand eingesetzt werden, oder

2) durch Hinterlegung und Cession inländischer gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibungen oder Schuldscheine von inländischen öffentlichen Cassen.

Das Capital kann während der Dauer des Einstandes von dem Schuldner nicht aufgekündigt und müssen die Zinsen mit vier vom Hundert jährlich an den Conscriptionsfonds bezahlt werden.

Das Capital selbst ist nach erfolgter Aufkündigung durch die Herzogliche Landesregierung auf deren Anweisung zu bezahlen.

Der von der Herzoglichen Landesregierung festgesetzte und öffentlich bekannt gemachte Betrag des Einstandscapitals bleibt bis zu einer anderweitigen Festsetzung und Bekanntmachung bestehen.

§. 54.

Diejenigen, welche als Einsteher eintreten wollen und nicht im Herzoglichen Militär dienen, haben ihre Gesuche bei dem Recrutirungsrathe oder bei dem Herzoglichen Amt ihres Wohnsitzes anzubringen.

In dem einen wie in dem andern Falle muß ihre vollkommene Diensttauglichkeit durch eine ärztliche Untersuchung constatirt und das Vorhandenseyn der übrigen in dem Art. 18. angegebenen Erfordernisse urkundlich nachgewiesen seyn, ehe ihre Aufnahme in das Register der Einsteher erfolgen kann.

Denselben wird über ihre Zulassung durch die Herzogliche Landesregierung ein Decret ertheilt und sie sind von da an verpflichtet, bei einer Entfernung von ihrem Wohnsitze dem Herzoglichen Amte von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort Nachricht zu ertheilen.

Solche, welche nach den Bestimmungen in Art. 3. eine bedingte und nach den Bestimmungen im Art. 7. nach dreimaliger Verweisung eine definitive Befreiung erhalten haben, können, so lange die Verhältnisse, welche diese Befreiung begründet haben, fortdauern, auch mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder als Einsteher nicht zugelassen werden.

§. 55.

Der noch im Militär dienende Unterofficier oder Soldat, dessen Dienstzeit bereits abgelaufen ist, oder bis zum folgenden Jahre abläuft, hat, wenn er als Einsteher fortdienen will, seine Erklärung hierüber seinem Compagniecommandanten abzugeben. Das Herzogliche Generalcommando entscheidet nach Constatirung seiner noch vorhandenen Tauglichkeit über seine Zulassung und ertheilt, im Falle der Annahme, der Herzoglichen Landesregierung zum Zweck der Aufnahme desselben in das Register der Einsteher Nachricht, wobei zugleich die Geburtszeit und das Ende der dermaligen Dienstverpflichtung des Zugelassenen anzugeben sind.

§ 56.

Die Herzogliche Landesregierung führt ein fortlaufendes Register über Alle, welche nach den Bestimmungen in den §§. 54. und 55. als Einsteher zulässig erklärt worden sind, und zugleich eine besondere Liste, aus welcher die Zeit der Disponibilität eines jeden zu ersehen ist.

Die Ueberweisung an das Militär erfolgt demnächst nach der im Art. 18. bestimmten Reihenfolge.

Jeder, welcher zur Uebernahme eines Einstands zugelassen worden ist, ist drei Monate lang an seine Erklärung gebunden. Diese Frist lauft bei denjenigen, welche nicht im Militär dienen, von dem Tage, an welchem ihnen das Decret über ihre Zulassung zugestellt worden ist, bei denjenigen, welche noch im Militär dienen, von dem Tage an, wo sie ihre eigene Dienstzeit ausgehalten haben, oder wenn diese bereits früher abgelaufen war, wo ihnen der Beschluß ihrer Zulassüng eröffnet worden ist.

Der Einsteher, welcher auf die ergangene Aufforderung zur Assentirung sich nicht stellt, wird nach den Vorschriften über ungehorsame Conscribirte behandelt.

§. 57.

Der Conscribirte, für welchen ein Einsteher gestellt worden ist, wird dadurch in Friedenszeiten von der persönlichen Verpflichtung zum Militärdienst befreit. Die Herzogliche Landesregierung hat in denjenigen Fällen, wo der überwiesene Einsteher nicht angenommen oder nach den Bestimmungen im Art. 18. seines Anspruchs auf das Einstandscapital verlustig wird, an dessen Stelle dem Militär alsbald einen andern Einsteher zu überweisen. In denjenigen Fällen, in welchen dem Einsteher nur der abverdiente Theil des Einstandscapitals ausbezahlt wird, wird der Rest dem Conscriptionsfonds in Einnahme übertragen und mit dem Einnahmeüberschuß des Fonds, welcher sich bei der Rechnungsablage am Schlusse des Jahres ergibt, zur Stellung von Einstehern, welche bei der laufenden Conscription auf das Contingent in Anrechnung kommen, verwendet.

§. 58.

Der Einsteher, welcher seine gesetzliche Capitulationszeit ausgehalten hat,

und nicht im Militär fortdienen will, hat sich unter Vorlage des ihm ertheilten Entlassungsscheins wegen Auszahlung des Einstandscapitals an das Herzogliche Amt zu wenden, welches darüber der Herzoglichen Landesregierung Vorlage erstattet und die Zahlung oder Ueberweisung des Einstandscapitals veranlaßt.

§. 59.

Einstand in Kriegszeiten.

Die Herzogliche Landesregierung wird, wenn das Militär auf den Kriegsfuß gesetzt wird, eine öffentliche Bekanntmachung darüber erlassen, von welcher Zeit an eine Festsetzung des Einstandscapitals und die Stellung der Einsteher durch dieselbe nicht mehr stattfindet. Von diesem Zeitpunkte an kommen bei der Stellung der Einsteher die Bestimmungen in Art. 19. in Anwendung. Es sollen

1) die Einstandsverträge, welche als Privatübereinkunft unter den Betheiligten gelten, bei den betreffenden Aemtern gerichtlich protocollirt werden. Das Protocoll muß neben der Bemerkung, daß den Contrahenten die Vorschriften des Gesetzes über den Einstand vollständig bekannt gemacht worden seyen, die Erklärungen des Einstehers, daß er im Kriege und im Frieden die Militärpflicht des Einstellers vollständig übernehme, sowie die über die bedungenen Gegenleistungen, enthalten.

Dem Protocolle sind die Atteste über das Vorhandenseyn des gesetzlich erforderlichen Vermögens, der gesetzlichen Eigenschaften und das vollständige Signalement des Einstehers nebst der Urkunde über die Sicherstellung des Einstandscapitals beizufügen und ist dasselbe damit an die Herzogliche Landesregierung einzusenden.

2) Findet dieselbe nach Eingang des Protocolls, daß der Annahme des Einstehers kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, so hat sie denselben dem Herzoglichen Generalcommando zur Assentirung zu überweisen.

3) Nach erfolgter Assentirung des Einstehers wird eine beglaubigte Abschrift des über den Einstandsvertrag aufgenommenen Protocolls dem Einsteller, eine zweite, für den Einsteher, dem Herzoglichen Generalcommando durch die Herzogliche Landesregierung mitgetheilt, das Original aber mit den dazu gehörigen Urkunden bei dem von der Herzoglichen Landesregierung zu führenden Verzeichnisse über die Einstandsverträge aufbewahrt.

Die Herzogliche Landesregierung wird auch während des Krieges, soweit möglich, für den Abschluß von Einstandsverträgen ihre Vermittelung eintreten lassen. Zu dem Ende hat dieselbe Anmeldungen zur Uebernahme eines Einstandes anzunehmen, die Diensttauglichkeit derjenigen, welche sich hierzu gemeldet haben, untersuchen und das Vorhandenseyn der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse feststellen zu lassen.

Ueber diejenigen, welche hiernach als Einsteher zulässig erscheinen, ist ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und sind hiernach diejenigen, welche einen Einsteher suchen, zu bescheiden.

§. 60.

Ueber die Einstellung des Bruders.

In jedem Falle, wo derjenige, welcher für seinen Bruder eingetreten ist, für seine eigene Person dienstpflichtig wird, soll die Vertretung zwischen Brüdern nur als Umtausch ihrer Dienstpflicht angesehen werden.

Die Einstellung des Bruders kann bei dem Recrutirungsrath angemeldet werden, und es ist alsdann dessen Diensttauglichkeit durch ärztliche Untersuchung und das Vorhandenseyn der übrigen gesetzlichen Erfordernisse durch die Verhandlungen des Recrutirungsraths festzustellen.

Später sind die Erklärungen hierüber, welche, wenn sie berücksichtigt werden sollen, längstens binnen fünf Tagen nach der Aufforderung des Conscribirten zum Dienste erfolgen müssen, bei dem Herzdglichen Amt zu Protocoll zu geben. Dasselbe hat damit, wie für die Gesuche um Zulassung als Einsteher vorgeschrieben ist, zu verfahren und nach Einziehung der Bescheinigungen über das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse, der Herzoglichen Landesregierung Vorlage zu erstatten.

§. 61.

Freiwilliger Eintritt.

Der Inländer, welcher als Freiwilliger in den Militärdienst eintreten will, hat seine Erklärung hierüber bei dem Herzoglichen Amt, in dessen Bezirk er wohnt, zu Protocoll zu geben. Das Herzogliche Amt hat denselben rücksichtlich seiner Tauglichkeit durch die Medicinalbeamten des Amtsbezirks untersuchen zu lassen und nach Einziehung der erforderlichen Urkunden über seine Person einen gleichen Eintrag, wie solcher für die Aufstellung der Stammliste vorge-

schrieben ist, zu dem Protocoll anzufertigen. Ist derselbe noch minderjährig, so ist zugleich die Einwilligung seiner Aeltern oder seines Vormundes durch deren Vernehmung zu Protocoll, oder durch Einziehung einer schriftlichen von dem Schultheißen beglaubigten Erklärung zu erheben und der Freiwillige, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nach der Bestimmung im Art. 21 zu bedeuten, daß die gesetzliche Dienstzeit erst von dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre an gerechnet wird. Das Protocoll mit seinen Anlagen ist der Herzoglichen Landesregierung zur Verfügung vorzulegen und dem Freiwilligen zu eröffnen, daß derselbe seinen jeweiligen Aufenthalt dem Herzoglichen Schultheißen seines Wohnortes anzuzeigen und sich auf die erste Aufforderung zum Eintritt in das Militär zu stellen verpflichtet sey.

§. 62.

Die Herzogliche Landesregierung führt über die Anmeldungen zum freiwilligen Eintritt ein chronologisches Register und bewirkt auf den Grund desselben die Ueberweisung an die Militärbehörde zur Assentirung. Der Freiwillige, welcher auf die ergangene Aufforderung sich an dem bestimmten Tage zur Assentirung bei dem Militär nicht stellt, wird als Ungehorsamer behandelt und verfolgt.

§. 63.

Melden sich bei den Verhandlungen des Recrutirungsraths solche, welche der laufenden Conscription angehören, zum freiwilligen Eintritt in den Dienst, so hebt dieses ihre Verbindlichkeit, eine Loosungsnumer zu ziehen, nicht auf. Diese sowohl, als diejenigen, welche nach der Ziehung der Loose vor der Aufforderung derselben als Freiwillige in den Dienst eintreten, werden bei Festsetzung des Contingents des Amts angerechnet. Für diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche vor der Musterung und Loosung als Freiwillige in den Dienst bereits eingetreten sind, und von welchen dieses durch die Stammliste gehörig nachgewiesen ist, werden keine Loose gezogen, und sie bleiben bei Bestimmung des Contingents des Amts außer Ansatz.

§. 64.

Diejenigen, welche bei der ärztlichen Untersuchung untauglich, oder noch

zur Zeit nicht tauglich befunden werden, oder welche die Größe von 5 Fuß 2 Zoll nicht haben, sind ohne Vorlage bei der Herzoglichen Landesregierung mit ihrem Gesuche um Gestattung des freiwilligen Eintritts durch das Herzogliche Amt abzuweisen, es sey denn, daß sie im letztern Falle als Tambour oder Spielleute eintreten wollen und dazu tauglich befunden werden. Den Zurückgewiesenen ist gestattet, sich vor dem nächsten Recrutirungsrath zur Musterung zu stellen.

§. 65.

Freiwillige, welche vor Erreichung des conscriptionspflichtigen Alters in den Dienst eingetreten, aber aus demselben wieder entlassen worden sind, kommen mit ihrer Altersclasse wieder zur Musterung und Loosung. Das Herzogliche Generalcommando hat daher von der Entlassung solcher Freiwilligen der Herzoglichen Landesregierung Nachricht zu ertheilen. Werden dieselben später tauglich befunden und mit ihrer Losungsnumer zum Dienst aufgefordert, so soll ihnen bei ihrer Reassentirung die Dienstzeit, welche sie nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr erstanden haben, angerechnet werden.

§. 66.

Derjenige, welcher nach erstandener Dienstzeit freiwillig fortdienen will, hat, so lange er noch in dem Militärdienst steht, seine Erklärung hierüber bei seinem Compagniechef abzugeben.

Das Herzogliche Generalcommando entscheidet auf die im Dienstweg zu bewirkende Vorlage über die Zulässigkeit des Gesuchs und ertheilt der Herzoglichen Landesregierung hiervon Nachricht.

§. 67.

Versuch der Selbstverstümmelung.

Der Conscriptionspflichtige, welcher bei den Verhandlungen des Recrutirungsraths eines Versuchs, sich für den Militärdienst untauglich zu machen, schuldig gefunden wird, soll durch denselben ohne Ziehung einer Loosungsnumer zum Eintritt in den Dienst verurtheilt werden.

Der Recrutirungsrath hat der Herzoglichen Landesregierung hierüber besondere Vorlage zu machen, welche den Conscriptionspflichtigen zur Assentirung überweist. Derselbe wird nach der Bestimmung im §. 20. auf das Jahrescontingent berechnet.

§. 68.

Verfahren gegen ungehorsame Conscribirte und Deserteure.

Die Herzogliche Landesregierung hat auf die Benachrichtigung des Herzoglichen Generalcommandos von dem Ausbleiben eines ungehorsamen Conscribirten, Freiwilligen oder Einstehers, oder von einem Desertionsfall den ungehorsamen Conscribirten oder Deserteur durch Steckbriefe verfolgen zu lassen.

Die Steckbriefe gegen Einsteher oder Freiwillige, welche sich auf die Aufforderung zur Assentirung nicht gestellt haben, sowie gegen Deserteure, sind sofort nach der erhaltenen Benachrichtigung hierüber, die Steckbriefe gegen ausgebliebene Conscribirte dagegen nach dem Abschluß der laufenden Conscription zu erlassen.

§. 69.

Die Erkenntnisse gegen die ungehorsamen Conscribirten (Art. 22. Ziffer 1 und 2) werden von der Herzoglichen Landesregierung erlassen. Dieselbe überträgt die Geldstrafen und Einstandscapitalien in den Fällen, wo nach Art. 23. auf die Bezahlung eines Einstandscapitals erkannt wird, und ordnet deren Beitreibung an. Sie hat alsbald nach Erlassung der Steckbriefe die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß das Vermögen der ungehorsamen Conscribirten und Deserteure mit Beschlag belegt wird, damit bis zur Aburtheilung keine Veräusserungen vorgenommen werden können.

Die Geldleistungen, zu welchen ein Deserteur verurtheilt wird, werden ebenfalls, mit Ausnahme des Ersatzes für das Vertragene, welcher in die Landessteuercasse fließt, dem Conscriptionsfonds in Einnahme übertragen.

§. 70.

Aus den Einnahmen des Conscriptionsfonds werden die Kosten für die Verfolgung der Ungehorsamen und Deserteure bestritten und Einsteher gestellt, welche nach §. 20. auf das Jahrescontingent angerechnet werden. Der Einnahmeüberschuß an dem Schluß des Jahres, welcher kein ganzes Einstandscapital beträgt, wird in die folgende Rechnung übertragen.

§. 71.

Gestattung der Heirath an Conscriptionspflichtige

Den Conscriptionspflichtigen, welche ihre Loose gezogen und bis zum Abschlusse der darauf folgenden vierten Conscription nicht zum Dienste aufgefordert worden sind, kann die Heirathserlaubniß ohne Vorbehalt ertheilt werden.

Denjenigen, welche der laufenden Conscription und der derselben unmittelbar vorausgegangenen angehören, ist dieselbe unbedingt zu versagen.

Denjenigen endlich, welche zur dritten und vierten Conscriptionsclasse gehören, kann dieselbe nur in besonders wichtigen Fällen, und wenn sie bei der Ziehung eine so hohe Loosungsnumer erhalten haben, daß drei Viertheile der zu ihrer Conscription gehörigen, für tauglich und nicht befreit erkannten Conscriptionspflichtigen niedrigere Loosungsnumern gezogen haben, ertheilt werden.

§. 72.

Die Behörden haben sich nach den Bestimmungen dieser Instruction, welche durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, zu richten.

Wiesbaden, den 26ten September 1844.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Dungern.

vdt. Stein.

Zu §. 21.

Anlage Nr. 1.

# Verzeichniß

der in dem Jahr 18 . . in der Gemeinde . . . . . . . . . . . . . . geborenen und davon verstorbenen und der in demselben Jahre anderwärts geborenen und dahin übergezogenen Mannspersonen.

| Ordnungsnumer. | Geburts- | | Der Geborenen | | | | Gewerbe, Vor- und Zunamen dessen Aeltern, mit Angabe, ob solche noch leben, oder todt sind. | Deren Wohnort. | Des Gestorbenen Todes- | | | Bemerkungen und Zusätze des Schultheißen. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat. | Tag. | Zunamen. | Vornamen. | Gewerbe. | Geburtsort. | | | Jahr. | Monat. | Tag. | | |
| | | | | | | | | | | | | | |

Daß alle in dem Jahr 18 . . zu . . . . . . . . . . . geborenen Mannspersonen und der Tod der davon Gestorbenen, zufolge der Geburts- und Sterberegister in diesem Verzeichnisse richtig eingetragen sind, bescheinigt

. . . . . . . . . . . . . . . . . . am . . . . . . . . . . . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) N. N. Pfarrer.

Daß nach vorgängig sorgfältigem Nachforschen die von mir sachdienlich erachteten Bemerkungen und Zusätze und die in Erfahrung gebrachten in dem Jahr 18 . . in der hiesigen Gemeinde nicht geborenen, aber jetzt darin wohnenden jungen Leute in dieses

Verzeichniß eingetragen sind, so wie, daß solches mit dem Original-Geburts- und Sterberegister verglichen worden, bescheinigt

. . . . . . . . . . . . . . . . . am . . . . . . . . . . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) N. N. Schultheiß.

Dieses Verzeichniß ist von dem unterzeichneten Amt genau durchgangen, untersucht und berichtigt worden.

. . . . . . . . . . . . . . . . . am . . . . . . . . . . . . . . . . 18 . .

(L. S.) Herzogliches Amt.

Zu §. 23.

Anlage Nr. 2.

# Stammliste

der zur Conscription für das Jahr 18 . . . gehörigen Mannschaft des Herzoglichen Amts N. N.

| Ordnungsnumer | Zunamen | Vornamen | Gewerbe | Geburtsort | Wohnort | Geburts- | | | Signalement | | | | | | | | | | | | Gewerbe, Vor- und Zunamen der Aeltern | Veränderungen. | | Loosungsnumer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Größe | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | Jahr | Monat | Tag | Fuß | Zoll | Strich | Augenbraunen und Haare | Augen | Stirn | Nase | Mund | Kinn | Gesichtsbildung und Farbe | Besondere Kennzeichen | | | | Bemerkungen über stattgehabte Verweisung, über angebliche Gebrechen, über Befreiungsgründe ꝛc. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Verlesen in der Sitzung des Recrutirungsraths.

. . . . . . . . . . . . . . . . am . . . . . . . . . . . . . . . . 18 . .

Zu §. 24.

Anlage Nr. 3.

# Verzeichniß

der Conscribirten, welche in der Stammliste des Herzoglichen Amts N. N. für die Classe 18 . . eingetragen, aber andern Herzoglichen Aemtern zur Aufnahme in die dortige Stammliste überwiesen worden sind.

| Laufende Numer | Nr. der Stammliste | Namen und Vornamen der Conscri-birten | Geburts- Ort | Geburts- Zeit Jahr | Geburts- Zeit Monat | Geburts- Zeit Tag | Amt, dem er überwiesen worden ist. | Gründe der Ueberwei-sung | Bemerkun-gen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

Aufgestellt . . . . . . . . . . . . . . . . am . . . . . . . . . . . . . . . 18 . .

Herzoglich Nassauisches Amt.

Zu §. 27.

Anlage Nr. 4.

# Vorladung zum Erscheinen vor dem Rekrutirungsrath.

Der in der Stammliste der Conscription de 18 . . sub Nr. . . . . eingetragene . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . geboren den . . . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . . . . wohnhaft zu . . . . . . . . . . . . . . wird hiermit benachrichtigt, daß der Rekrutirungsrath zum Zwecke der Musterung und der Loosung der Conscribirten de 18 . . sich am . . . . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . . . . . versammeln wird.

Derselbe wird aufgefordert, sich bei Zeiten bei dem Schultheißen seiner Gemeinde einzufinden, um unter dessen Führung an dem besagten Tage Morgens vor . . Uhr in der Sitzung des Rekrutirungsraths zu erscheinen.

Dem Conscribirten steht es frei, Angaben, welche auf Befreiung oder Untauglichkeit Bezug haben, vorzubringen, falls er solche früher nicht schon gemacht hat.

Ein jeder Conscribirter ist verpflichtet, sich persönlich zu stellen, wenn er daran nicht durch Krankheit verhindert ist. Er wird sonst für pflichtig und tauglich erkannt, auch nach Beschaffenheit der Umstände wegen Ungehorsams bestraft werden.

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . . 18 . .

Herzoglich Nassauisches Amt.

Zu §. 28.

Anlage Nr. 5.

# Protocoll

des Recrutirungsraths über die Conscribirten des Jahres 18 . . in dem Herzoglichen Amt N. N

Geschehen zu N. N. vor dem Recrutirungsrath
am . . . . . . . . . . 18 . . .

In Gegenwart:

1) des Mitglieds Herzoglicher Landes-Regierung N. N.

2) des Mitglieds Herzoglichen General-Commando's N. N.

3) des Herzoglichen Beamten N. N.

4) des Herzoglichen (Amtssecretärs, Amtsaccessisten) N. N.

Auf die von der Herzoglichen Landes-Regierung in Nr. . . des diesjährigen Intelligenzblattes am . . . . . . . 18 . . . erlassene Verfügung, daß heute die Conscriptionspflichtigen der Conscriptionsclasse des Jahres 18 . . in dem Herzoglichen Amte N. N. nach der von dem Herzoglichen Amte daselbst aufgestellten und von dem Recrutirungsrathe berichtigten Stammliste gemustert, über deren Verpflichtung, Befreiung und Tauglichkeit erkannt, und die Loosungsnumern gezogen werden sollten, hatten sich die Nebengenannten hier versammelt. Nachdem das Herzogliche Amt die Conscriptionspflichtigen aufgefordert hatte, sich heute vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, und die zugezogenen Gesundheitsbeamten, so wie auch die Herzoglichen Schultheisen der Gemeinden des Amtes . . . . . . . sich eingefunden hatten, wurde die Sitzung des Recrutirungsraths eröffnet, und zur Vollziehung des Geschäftes geschritten wie folgt:

1) die Stammliste, welche schon gestern bei dem Herzoglichen Amte auf den Grund der Auszüge aus den Geburtsregistern und der sonst einschlagenden Verhandlungen revidirt und vollständig befunden worden war, wurde vorgelesen, und wegen deren Richtigkeit bemerkt, daß ꝛc. ꝛc.

2) die Conscribirten wurden aufgefordert, ihre nicht sichtbaren Gebrechen, insofern solches nicht schon früher geschehen sey, in der heutigen Sitzung anzugeben, und die Herzoglichen Schultheisen angewiesen, ihre Kenntniß davon mitzutheilen.

Hierauf wurde das Examen vorgenommen und verhandelt wie folgt:

| Numer der Stammliste. | Zunamen. | Vornamen. | Wohnort. | Loosungsnumer. | Bemerkungen über stattgehabte Verweisung, über Gebrechen, über Befreiung, oder ob sie einen Einsteher stellen wollen x. | Entscheidung des Recrutirungsraths. | Gründe derselben. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Nachdem nunmehr alle in diesem Protocolle verzeichneten Conscriptionspflichtigen abgelesen, alle nicht als todt oder abgezogen angegebenen Conscriptionspflichtigen einzeln aufgerufen, und davon die Anwesenden oder deren anwesende Verwandte im Allgemeinen gefragt worden sind, welche Angaben sie zu machen, und ob sie Befreiungsgründe und welche anzusprechen, ob sie einen Einsteher stellen wollten, und dürften, und deren Angaben eingeschrieben;

nachdem über ihre Verpflichtung und Befreiung erkannt, dieselben hiernächst von den Aerzten gemustert und über ihre Tauglichkeit entschieden,

von den für tauglich erkannten und nicht befreiten ihre Loosungsnumern gezogen,

über die, nach der Ziehung der Loose und Vorlesung dieses Protocolls und der Loosungsliste auf die allgemeine Aufforderung des Rekrutirungsrathes, die noch zu machenden Angaben zu machen, vorgebrachten Bemerkungen ebenwohl entschieden,

die Angaben, Bemerkungen und Anträge der Gesundheitsbeamten und Schultheisen auf deren Verlangen, und die Entscheidung des Recrutirungsrathes und deren Gründe eingetragen worden sind,

so ist dieses Protocoll von den Mitgliedern des Recrutirungsrathes, den Gesundheitsbeamten, den Schultheisen und zuletzt von dem (Amtssecretär, oder Amtsaccessisten) unterschrieben worden.

(Folgen die Unterschriften).

Zu §. 35.

Anlage Nr. 6.

# Loosungsliste

der conscriptionspflichtigen Combattanten des Jahres 18 . . . in dem Amte N. N.

| Ordnungsnumer | Nr. des Protocolls | Zunamen | Vornamen | Wohnort | Die von ihm gezogene Loosungsnumer | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Die Richtigkeit vorstehender Loosungsliste wird bescheinigt

. . . . . . . . . . . . . . am . . . . . . . . . . . . . . 18 . . .

Zu §. 38.

Anlage Nr. 7.

# Verzeichniß

der conscriptionspflichtigen Combattanten der Conscription des Jahres 18 . . . in dem Herzoglichen Amte N. N. nach der Folge der von denselben gezogenen Loosungsnumern.

| Loosungsnumer. | Des Conscriptionspflichtigen | | | | | | | Gewerbe, Vor- und Zunamen dessen Aeltern, mit Angabe, ob sie noch leben oder todt sind. | deren Wohnort. | Persönlicher Aufenthaltsort des Conscriptionspflichtigen, im Fall derselbe nicht bei seinen Aeltern wohnt. | Signalement | | | | | | | | | | | Numer des Freizettels des Recrutirungsraths | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zunamen. | Vornamen. | Gewerbe. | Geburtsort. | Geburts- | | | | | | Größe | | | Augenbraunen und Haare | Augen | Stirn | Nase | Mund | Kinn | Gesichtsbildung und Farbe | Besondere Kennzeichen | | |
| | | | | | Jahr. | Monat. | Tag. | | | | Fuß | Zoll | Strich | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Daß dieses Verzeichniß auf den Grund der von dem Recrutirungsrathe berichtigten Stammliste und des von dem Recrutirungsrathe geführten Protocolls richtig aufgestellt worden ist, bescheinigt

. . . . . . . . . . . . . . . . . . am . . . . . . . . . . . . 18 . . .

Herzoglich Nassauisches Amt.

Zu §. 42.

Anlage Nr. 8.

# Liste

der aufgeforderten Conscribirten des Jahres 18 . . . Amts . . . . . . . . . . . . . . . .

| Ordnungsnumer. | Tag, an welchem er sich bei Herzoglichem General-Commando stellen muß. | Namen und Vornamen. | 1. Geburtsort. 2. Wohnort. | Numer der Loosung. | Numer der Stammliste. | Tag der Assentirung. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Zu §. 42.

Anlage Nr. 9.

# Bescheinigung

über

# Befreiung vom Militärdienste in der Linie wegen Untauglichkeit.

§. 42 der Instruction vom 26.
September 1844.

Es wird hiermit bescheinigt, daß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Sohn des . . . . . . . . . . . . . . . . . . und der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
geboren den . . . . . . . . . . . 18 . . zu . . . . . . . . . . . Amts . . . . . . . . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . . . . . . . . Amts . . . . . . . . . . . , Conscribirter des Jahres
18 . . Nr. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . der Stammliste, durch Beschluß des Recrutirungs-Raths vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . wegen . . . . . . . . . . . . . . . . .

zum Militärdienste in der Linie untauglich befunden, und definitiv ausgemustert worden ist.

Wiesbaden, am ten 18

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Zu §. 43.

Anlage Nr. 10.

Instruction vom 26. September 1844.

## Aufforderung zum Eintritt in den Dienst der Linie.

Der Conscribirte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . geboren den . . ten . . . . . . . . . . . 18 . . . zu . . . . . . . . . . . . . . . . im Amte . . . . . . . . . . . . . . . . wohnhaft zu . . . . . . . . . . . . . . . . . . von Gewerbe ein . . . . . . . . . . . . . . welcher im Conscriptions-Jahre 18 . . . die Loosungsnumer . . . . . . . . . . . . erhalten hat, wird zufolge Verfügung der Herzoglichen Landes-Regierung vom . . . ten . . . . . . . . . . . . 18 . . hierdurch aufgefordert, sich unter der Warnung, daß er sonst als Refractär behandelt werde, den . . ten . . . . . . . . . . . . 18 . . des . . . . . . . . . . . um . . . Uhr zum Abmarsche nach . . . . . . . . . . . . . bei unterzeichnetem Amt zu stellen.

Kein Vorwand kann ihn befreien, dieser Aufforderung Folge zu leisten, oder binnen fünf Tagen vor Herzoglichem Amte zu erklären, daß er einen Einsteher stellen wolle, wobei aber zugleich die Bescheinigung der Ortsbehörde, über das Vorhandenseyn der in Art. 18. der Verordnung vom 8. September 1844 vorgeschriebenen Erfordernisse zu übergeben ist.

Gegeben zu . . . . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . . . . . . . 18 . . .

Herzoglich Nassauisches Amt.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Criminalrichter Schlosser zu Dillenburg den Dienstcharacter als Criminalrath gnädigst zu ertheilen, den Amtssecretär und Inquirenten Zinn zum zweiten Criminalrichter und den Amtssecretär von Trapp zu Nastätten zum dritten Inquirenten, Beide an dem Criminalgericht zu Wiesbaden, sowie den Hofgerichtsaccessisten Giese zu Dillenburg zum Amtssecretär und Inquirenten bei dem Criminalgericht zu Dillenburg gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Amtssecretäre: Becker von Weilburg nach Nastätten, Metzler von Runkel nach Weilburg und den Inquirenten Güll am Criminalgericht zu Dillenburg als Amtssecretär nach Runkel zu versetzen, sodann die Amtsaccessisten: Lex zu Hochheim und Schellenberg zu Herborn zu Accessisten bey dem Hof- und Appellationsgericht zu Usingen und den Amtsaccessisten Brunn zu Limburg zum Accessisten bei der Landesregierung gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Hofgerichtsaccessisten Hilf zu Usingen zum Amtsprocurator in Hadamar und den Rechtscandidaten Borgmann zu Wiesbaden zum Amtsprocurator daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rheinzolleinnehmer Schellenberg zu Caub den Dienstcharacter als Steuerrath zu ertheilen, den 1ten Beseher von St. George zum Rheinzoll-Controleur, den 2ten Beseher, Rechnungsrath von Bonhorst zum 1ten Beseher und den Hauptsteueramtsverwalter Mylius zu Biebrich zum 2ten Beseher am Rheinzollamt zu Caub,

sodann den Zolldirectionsrevisor Magdeburg zum Hauptsteueramtsverwalter zu Biebrich und den auf Wartgeld gestandenen Hauptmann Meder zum Revisor bei der Zolldirection, mit dem Titel als Rechnungsrath gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dünkelberg zu Nassau zum Medicinalrath des Bezirks Usingen gnädigst befördert, dem Lehrer an der Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt, Medicinalassistenten Dormann zu Hadamar den Dienstcharacter als Medicinalrath gnädigst ertheilt, den Medicinalaccessisten Zerbe zu Kirberg zum Medicinalassistenten zu Wallmerod gnädigst ernannt, den Medicinalassistenten Elbert

von Wallmerod nach Nassau und den Medicinalaccessisten Weber von Weilburg nach Kirberg gnädigst versetzt, sodann die Candidaten: Dr. Frickhöfer von Idstein zum Medicinalaccessisten des Bezirks Idstein mit dem Wohnsitz in Niederselters, Dr. Ilgen von Naurod zum Medicinalaccessisten des Bezirks Wiesbaden mit dem Wohnsitz in Naurod, Dr. Stifft von Dillenburg zum Medicinalaccessisten an dem Civil-Hospital zu Wiesbaden, Dr. Petsch von Idstein zum Medicinalaccessisten zu Weilburg, und

den Candidaten der Pharmacie Carl Schellenberg zum Amtsapotheker für das Landamt Wiesbaden gnädigst ernannt.

Dem Bezirksthierarzt Hatzfeld zu Wallmerod ist gestattet worden, seinen Wohnsitz in Niederzeuzheim zu nehmen.

Der Oberforstbeamte Forstmeister Ferger zu Nastätten hat die Erlaubniß erhalten, seinen Wohnsitz nach Nassau zu verlegen.

Seine Hoheit der Herzog haben, den Oberforstamtsaccessisten Genth zu Wiesbaden zum Oberförster des Bezirks Steinbach, den Forstaccessisten Stahl zu Hadamar zum Oberforstamtsaccessisten zu Montabaur, den Forstcandidaten Wilhelmi von Kemel zum Oberforstamtsaccessisten zu Wiesbaden, den Forstcandidaten Nemnich von Wiesbaden zum Accessisten bei der Oberförsterei zu Langenhain zu ernennen und dem Forstcandidaten Nemy zu Eibach den Dienstcharacter als Forstaccessist gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den characterisirten Berggeschwornen Vietor zu Dillenburg zum wirklichen Berggeschwornen mit dem Wohnsitz in Marienberg zu befördern und den Berggeschwornen Götz von Marienberg nach Dillenburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauverwalter Mertz zu Nassau zum Landbaumeister für den dortigen Baubezirk, den Bauaccessisten Mäurer zu Hachenburg zum Landbaumeister für den Baubezirk Herborn gnädigst befördert, den Bauaccessisten Preusser von Nassau in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg versetzt, den Baucandidaten Schlichter von Wiesbaden zum Accessisten für den Baubezirk Nassau und den Baucandidaten Musset zu Wiesbaden zum Bauaccessisten daselbst gnädigst ernannt.

Dem zur Postverwalterstelle zu Langenschwalbach präsentirten Friedrich Bernhard Herber daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Lehrer am landwirthschaftlichen Institut Dr. Medicus den Dienstcharakter eines Professors gnädigst ertheilt.

Der Conrector Frickhöfer an dem Schullehrer-Seminarium zu Idstein ist in den Quiescentenstand versetzt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königl. großbritannischen Obristen Malcolm die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr, und

dem Lehrer Harrach zu Seelbach die silberne Verdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Der Pfarrer Senfft zu Hilscheid ist seines Dienstes entlassen worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Friedrich Leopold Dünkelberg von Schaumburg, Adalbert Willmann von Schaumburg, Adolph Stamm von Weilburg, Carl Heinrich Snell von Kloppenheim, Carl Krah von Rennerod, Ludwig Schwab von Usingen und Heinrich von Hadeln von Wiesbaden unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften;

Dr. Peter Menges von Limburg und Dr. Carl Schmidt von Marienstadt unter die Candidaten der Medicin;

Emil Flick von Wörsdorf, Stephan Jordan von Eltville und Jakob Wolf von Limburg unter diejenigen der Pharmacie;

Heinrich Ferger von Naståtten und Franz Christ von Niederseelbach unter die Candidaten der Forstwissenschaft;

August Ferger von Westerburg unter die Candidaten der evangelischen Theologie und

Jakob Carbach von Kestert und Johann Martin von Faulbach unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenstelle zu Mandeln, A. Dillenburg, ist dem bisherigen Rechner Leukel daselbst; zu Rauenthal, A. Eltville, dem Georg Joseph Ringel daselbst; zu Berod, A. Hachenburg, dem Förster Bohl das.; zu Alpenrod, A. Hachenburg, dem bisherigen Rechner Müller das.; zu Hahn, A. Marienberg, dem Christian Krämer das.; zu Niederelbert, A. Montabaur, dem Christian Roos das.; zu Selters, A. Selters, dem bisherigen Schultheißereiverwalter Schnug das.; zu Großholbach, A. Wallmerod, dem Johann Adam Maurer das.; zu Guckheim, A. Wallmerod, dem Johann Kuhl das.;

zu Obererbach, A. Wallmerod, dem bisherigen Rechner Herborn das.; zu Niederlibbach, A. Wehen, dem Johann Philipp Grund das.; zu Aulenhausen, A. Weilburg, dem Ludwig Erbe das. und die Oberschultheißenstelle zu Wehrheim, A. Usingen, dem Philipp Allendörfer das. übertragen worden.

Der Reallehrer Trägel von Herborn ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und Ferdinand Schübler von Schwickershausen im Herzogthum Sachsen-Meiningen nach erstandener Prüfung unter die Candidaten der Realschulwissenschaften aufgenommen worden.

Der Lehrer Anthes in Weilburg ist zum Oberlehrer an der Mädchenschule in der 2. Abtheilung der Elementarschule und zum Gesanglehrer an der Realschule in Wiesbaden, und der Oberlehrer Vogler zum Oberlehrer der Mädchenschule in der 1. Abtheilung der Elementarschule in Wiesbaden ernannt worden.

Der Lehrer Kling in Langenschwalbach ist auf Ansuchen des Dienstes entlassen, der Lehrgehülfe Becker in Bornich zum Lehrer in Langenschwalbach, der Lehrvicar Wern in Bretthausen zum Lehrgehülfen in Bornich, der Lehrvicar Kopp in Schneidhain zum Lehrgehülfen in Schwanheim, und der Schulcandidat Jahn von Idstein zum Lehrvicar in Bretthausen ernannt worden.

Der Lehrvicar Ortmann in Allendorf ist zum Lehrer daselbst, der Lehrvicar Kopp in Lochum zum Lehrer in Obernhof, und der Schulcandidat Dege von Idstein zum Lehrvicar in Lochum, der Lehrer Thuy in Niederlahnstein zum Lehrer in Hachenburg, der Lehrgehülfe Kaus in Weilbach zum Lehrer in Niederlahnstein, der Schulcandidat Brötz zu Elz zum Lehrgehülfen in Weilbach, der Lehrgehülfe Böhner in Salz zum Lehrer in Caden, und der Lehrgehülfe Gasser in Hadamar zum Lehrer daselbst ernannt worden. Dem provisorisch angestellten Lehrvicar Höhler in Wallenfels ist die Stelle eines Lehrvicars daselbst definitiv übertragen worden.

## Todesfälle.

Am 16. Juni ist der Lehrer Stahl in Obernhof, am 28. der Lehrer Schuth in

Caden, am 21. Juli der Lehrer Kilb in Hachenburg, am 20. Juli der Medicinalrath Menningen zu Usingen, am 10. August der Schultheiß Balzer in Obermeilingen, am 27. August der Pfarrer Denk zu Kriftel, am 8. September der Lehrgehülfe Kaltenbach in Schwanheim, und am 24. September der Medicinalaccessist Dr. Vietor zu Idstein mit Tod abgegangen.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 2. December 1844.

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

### Bekanntmachung des zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unter dem 1ten September dieses Jahres abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe von Seiner Hoheit, dem Herzoge, ratificirt und die gegenseitigen Ratificationsurkunden am 19. verflossenen Monates zu Brüssel ausgewechselt worden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 20. November 1844.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

# Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

Im Namen der Hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der

# Traité de commerce et de navigation

*entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part.*

Au nom de la très-Sainte Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son Système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cöthen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen; le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de

Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchstihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annen-Ordens dritter Klasse

douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunsvic, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

étant également animés du désir d'établir promptement entre le Zoll-Verein et la Belgique un état de choses conforme à leurs intérêts commerciaux réciproques, et de constituer leurs relations de navigation et de commerce sur des bases durables qu'Ils Se réservent d'élargir par d'autres concessions mutuelles, sont convenus dans ce but, d'entrer en négociations et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alexandre Henri Baron d'Arnim, Son Chambellan, Conseiller intime de Légation et Envoyé extra-ordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe, de Saint-Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Chevalier des Ordres militai-

und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier, den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchstihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchstihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militär-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

## Artikel 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die belgischen Schiffe,

res de Sainte-Anne de la troisiéme Classe et de Saint-Georges de la cinquième Classe de Russie, Commandeur des Ordres du Lion de Zähringen de Bade et de Louis de la Hesse Grand-Ducale;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Lieutenant-Général Comte Goblet d'Alviella, Son Aide-de-Camp et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Inspecteur-général des Fortifications et du Corps du Génie, Membre de la Chambre des Représentans, Officier de Son Ordre, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la maison de Saxe, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Mérite civile de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre du Duc Pierre-Frédéric-Louis d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'Honneur, décoré de l'Ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe, décoré de la croix de troisième classe de l'Ordre militaire de Guillaume;

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

## *Article I.*

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de la Belgique ou qui en sortiront, et réciproquement les navires appartenant

welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepot-Geldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National-Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de balisage, de pilotage, d'ancrage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront, par la suite, être imposées aux bâtiments nationaux à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

## Artikel 2.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handels-Schiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht

## *Article II.*

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerçe, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ou faveur qui ne le soit égale-

auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

ment à ceux de l'autre partie, la volonté de deux Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel 3.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April eintausend achthundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

*Article III.*

Le remboursement par la Belgique du droit perçu sur la navigation de l'Escaut par le Gouvernement des Pays-Bas, en vertu du paragraphe troisième de l'article neuf du traité du dix-neuf Avril mil-huit-cent-trente-neuf est garantie aux navires des Etats du Zollverein.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der Hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigen-

*Article IV.*

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie contractante.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein et de la Belgique par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en en-

thümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazin-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 5.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zoll-

trepôt au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autre de cette nature plus forts que ceux, auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

*Article V.*

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine importées directement des ports du Zoll-Verein dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des Etats du Zoll-Verein, ainsi que celles qui seront importées directement des ports de Belgique dans ceux du Zoll-Verein par navires Belges, ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux.

Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports de la Belgique par navires du Zoll-Verein, ainsi que pour celles qui seront exportées des ports du Zoll-Verein par navires Belges pour quelque destination que ce soit.

*Article séparé.*

Les cargaisons des navires du Zoll-

vereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differential-Zöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggen-Abgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar eintausend achthundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpuncte der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schifffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die Hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modificationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Verein importées en Belgique par navigation indirecte étant soumises à des droits différentiels, les navires Belges qui importeront dans les ports du Zoll-Verein des cargaisons prises dans un port n'appartenant ni au Zoll-Verein ni à la Belgique, paieront un droit extraordinaire de pavillon qui n'excédera pas la moitié du taux actuel de ce droit.

Cette stipulation restera en vigueur jusqu'au premier Janvier mil-huit-cent-quarante-huit et au delà de ce terme, pour toute la durée du présent traité, si au dit terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'apporte point un changement général à son système de législation sur la navigation.

Dans ce dernier cas les Hautes Parties contractantes s'entendront pour concilier la stipulation du paragraphe premier du présent article avec les modifications qui pourraient être introduites.

### Artikel 6.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins

### *Article VI.*

Les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein chargés dans les ports situés aux embouchures des fleuves depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, y compris ces deux fleuves, sur bâtiments du Zoll-Ver-

geladen und direkt in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direkt in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Belgischen Hafen kämen.

Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direkt und

ein et importés directement dans les ports Belges, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port du Zoll-Verein.

Par réciprocité les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, chargés dans les ports de la Meuse sur bâtiments Belges et importés directement dans les ports du Zoll-Verein seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port belge.

De plus les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein apportés sur bâtiments du Zoll-Verein ou directement, ou des ports assimilés aux ports du Zoll-Verein et désignés au premier paragraphe dans les ports assimilés aux ports Belges et désignés au second paragraphe, seront traités lors de leur importation subséquente en Belgique, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon du Zoll-Verein dans un port Belge; et de même les produits du sol et de l'industrie de la Belgique apportés sur bâtiments belges, ou directement, ou des ports assimilés de la Meuse dans les ports assimilés depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, seront traités, lors de leur importation subséquente dans le Zoll-Verein comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon Belge dans un port du Zoll-Verein.

Les deux Hautes Parties contractantes

auf einem Belgischen Schiffe in einem Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, in so weit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

se réservent de déterminer d'un commun accord les preuves à fournir pour constater l'origine des marchandises, en tant que ces preuves seraient nécessaires.

### Artikel 7.

Die Prämien, Zoll-Vergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden Hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen möchten.

### *Article VII.*

Les primes, restitutions de droit ou autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés soit aux navires de l'autre Partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre Partie, ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et aux stipulations des articles premier et quatrième, en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale et le commerce du sel sont ou pourraient être l'objet.

### Artikel 8.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung

### *Article VIII.*

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes se conformeront respective-

auf die Ausübung der Küsten-Schifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

ment, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

Artikel 9.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

*Article IX.*

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports de la Belgique et les navires de la Belgique entrant dans un des ports du Zoll-Verein et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, toutefois en se conformant aux lois et réglements des Etats des deux Hautes Parties contractantes, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée pour un autre port soit du même pays soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison, aucuns droits de douane sauf ceux de surveillance.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des

*Article X.*

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvû que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces na-

Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handels-Verkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

vires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landes-Gesetze Statt finden, und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

*Article* XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au Capitaine et à l'équipage tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenus au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Artikel 12.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen eben sowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der

*Article* XII.

Les stipulations qui précèdent (articles premier, deuxième, quatrième, cinquième, sixième, septième et neuvième) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits

Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als diejenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

de navigation, pesant soit sur les navires, soit sur les chargements, aux droits de patente ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Ge-

*Article* XIII.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays à la réquisition et aux frais des Consuls jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas

legenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins sujets de l'autre Partie seront exceptés de la présente disposition.

Artikel 14.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

*Article XIV.*

Si une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre Partie qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionelle.

Artikel 15.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch

*Article XV.*

Seront considérés comme navires du Zollverein ou de la Belgique ceux qui seront reconnus tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglements en vigueur. Il est toutefois bien entendu, que les commandants de navires de mer devront en prouver la

Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Artikel 16.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden Hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden Hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen,

nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autoritées compétentes du pays auquel le navire appartient et que, d'une part, les conducteurs ou patrons du Necker, du Mein, de la Moselle et du Rhin, et, d'autre part, les conducteurs ou patrons de la Meuse et de l'Escaut devront constater leur droit à la navigation de l'un des dits fleuves pour être admis à la navigation des fleuves appartenant à l'autre partie contractante.

*Article XVI.*

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux Hautes

deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handels-Reisenden in den Staaten des einen der beiden Hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

La patente, dont sont passibles dans les Etats des deux Hautes Parties contractantes les voyageurs de commerce, sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord.

Artikel 17.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein:

a) Die Durchgangs-Abgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Cöln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zollzentner unterliegen.

*Article* XVII.

Le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein sera soumis, au maximum, aux droits suivants:

a) Le droit de transit ne pourra excéder un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner) sur toutes les marchandises qui arrivent à Cologne par le chemin de fer Belge-rhénan et qui sont de là exportées du territoire du Zoll-Verein par le Rhin, en amont ou en aval; vice-versa toutes les marchandises qui, après être entrées par le Rhin sur le territoire du Zoll-Verein par Emmerich et Neubourg et être arrivées à Cologne par navires, sont de là exportées par Aix-la-Chapelle sur le chemin de fer Belge-rhénan ne peuvent être soumises à un droit plus élevé qu'un demi Silbergros par quintal.

b) Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf alle Straßenzüge, ermäßigt, welche von der belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c) Die Durchgangs-Abgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d) Die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e) Die Durchgangs-Abgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Grenze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waa-

b) Le droit de transit est réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard de toutes les routes partant de la frontière Belge et traversant le territoire du Zoll-Verein sur la rive gauche du Rhin, pour aboutir dans les ports du Rhin et vice versa.

c) Le droit de transit sera également réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui vont de la Belgique en France, de Belgique dans les Pays-Bas et de Belgique en Belgique, en traversant le territoire du Zoll-Verein.

d) Le droit de transit est de même réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui se dirigent de la Belgique par le territoire du Zoll-Verein et qui sortent par la frontière allemande depuis Saarebruck jusqu'à Mittenwald inclusivement, et vice-versa.

e) Le droit de transit sera réduit à dix Silbergros par quintal à l'égard des routes qui traversent le territoire du Zoll-Verein pour sortir par la frontière entre Mittenwald exclusivement et le Danube inclusivement.

Le droit de transit existant sur les objets suivants, savoir: les tissus de coton, les habillements neufs, les cuirs et ouvrages de cuir, les laines, les fils et tissus de laine ne sera réduit, pour le moment, qu'à quinze Silbergros par les routes dé-

ren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

signées au tarif du Zoll-Verein, troisième division deuxième section.

Artikel 18.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgaben-Freiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangs-Abgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Grenze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die

*Article* XVIII.

La liberté du transit par la Belgique est maintenue, avec l'affranchissement de tout droit pour le transit par le chemin de fer Belge, tant pour les marchandises venant des Etats du Zoll-Verein que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur.

L'exemption de droit dont jouissent en Belgique les draps, les casimirs et leurs similaires transitant par le chemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie.

Le droit de transit sur les ardoises provenant du Zoll-Verein, entrant en Belgique par les bureaux de douane ouverts à cet effet et sortant par les bureaux ouverts au transit de la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique, sera réduit à quinze centimes par cent francs de valeur ou à vingt-cinq centimes les cent Kilogrammes, au choix de l'intéressé.

Le transit des écorces à tan du Grand-Duché de Luxembourg vers les Etats du Zoll-Verein par la Belgique, sera ex-

gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

Artikel 19.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Land-Grenze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a) Das unter Littera A im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen und so weiter) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b) Das unter Littera B des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig eingetretene Zoll-Erhöhung;

c) Die anderen Gattungen façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabe-Sätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangs-Abgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisen-Waaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während

empt de tout droit par les bureaux à désigner de commun accord.

*Article* XIX.

Les fers d'origine Belge entrant dans les Etats du Zoll-Verein par la frontière de terre entre les deux pays seront admis, savoir:

a) Les fers désignés sub littera A au tarif du Zoll-Verein (fers bruts, fontes etc.) avec réduction de cinquante pour cent du droit général de dix Silbergros introduit à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

b) Les fers désignés sub littera B de ce tarif, au droit d'un Thaler sept Silbergros et demi par quintal (Centner), c'est-à-dire avec cinquante pour cent de réduction sur l'augmentation des droits établis à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre.

c) Les autres espèces de fers façonnés, ouvragés ou non, ouvrages de fer de toute espèce compris dans les catégories suivantes du même tarif, aux droits généraux fixés par ce tarif.

Il est entendu, que si les droits d'entrée sur les diverses catégories de fer et d'ouvrages de fer venaient à être augmentés, cette augmentation pendant la durée du présent traité ne pourra s'étendre aux articles venant de Belgique;

der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden Hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

et que si, au contraire les droits venaient à être réduits, cette réduction s'appliquera aux dits articles de manière à conserver aux produits Belges le même avantage sur les fers de la première et de la deuxième catégorie et l'égalité de condition d'importation pour les fers ouvrés ou non des autres catégories.

Cependant, si par des réductions du tarif du Zoll-Verein il arrivait que l'avantage de cinq Silbergros quant à la catégorie a) et de sept Silbergros et demi quant à la catégorie b) ne fût plus réalisable qu'en descendant, en faveur des espèces de fers belges désignées ci-dessus, au dessous du tarif général anterieur au premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre, alors les deux Hautes Parties contractantes s'entendraient sur les compensation à accorder à la Belgique à l'époque de l'application des réductions.

### Artikel 20.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

### *Article XX.*

Les droits de sortie sur les laines, en vigueur dans le Zoll-Verein, seront réduits de moitié pour les laines en destination de la Belgique.

Artikel 21.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangs-Abgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von fünfzehntausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

*Article XXI.*

Le droit d'entrée existant dans le Zoll-Verein sur les fromages d'origine Belge sera réduit de cinquante pour cent.

Un nombre de quinze mille moutons venant de Belgique sera admis, chaque année, dans le Zoll-Verein avec exemption de tout droit par les bureaux à désigner ultérieurement.

Artikel 22.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf fünfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe für Seiden-Waaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seiden-Waaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seiden-Waaren jedes anderen Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in

*Article XXII.*

Le droit de douane sur l'importation des vins originaires du Zoll-Verein, tant par terre que par mer, sera réduit à cinquante centimes par hectolitre pour les vins en cercles, et à deux francs par hectolitre pour les vins en bouteilles; de plus, le droit d'accise maintenant existant sur les mêmes vins sera réduit de vingt-cinq pour cent.

Le droit actuel d'entrée existant en Belgique sur les tissus de soie originaires du Zoll-Verein, sera réduit de vingt pour cent pour les tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

Pendant la durée du présent traité, les droits de douane et d'accise, ainsi réduits, ne pourront être augmentés, et il est entendu que les vins et les tissus de soie de toute autre origine que ceux provenant du Zoll-Verein, ne pourront être soumis en Belgique à des droits quelcon-

Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seiden-Waaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Artikel 23.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Artikel 24.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe auf Mode-Waaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wiederhergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen arrêté vom vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig ergiebt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

ques plus favorables que ceux appliqués respectivement aux vins et aux tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

*Article* XXIII.

La sortie de Belgique des écorces à tan par les bureaux de Jalhay, de Petit-Heer et de Francorchamps aura lieu au droit de six pour cent ad valorem.

*Article* XXIV.

Les ouvrages dits de Nüremberg, compris au tarif des douanes Belges dans la catégorie des merceries, seront classés séparément dans ce tarif au droit de cinq pour cent ad valorem.

Le droit d'entrée en Belgique sur les ouvrages de mode originaires du Zoll-Verein, sera rétabli au taux de dix pour cent ad valorem, tel qu'il résultait du tarif Belge avant l'arrêté du quatorze Juillet mil-huit-cent-quarante-trois.

Les outils et instruments de fer et d'acier originaires du Zoll-Verein ne pourront être soumis à l'entrée en Belgique à des droits excédant les droits actuels.

Il en sera de même en ce qui concerne les tissus de coton de toute espèce de même origine.

L'eau minérale provenant du Zoll-

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineral-Wasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

Verein est exempte de droits à l'entrée en Belgique.

Artikel 25.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinen-Garn bis zu einer Quantität von zwei hundert fünfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

*Article* XXV.

La Belgique continuera d'admettre au droit de cinq centimes par cent Kilogrammes, des fils de Westphalie ou de Brunsvic jusqu'à concurrence d'une quantité de deux cent cinquante mille Kilogrammes par année.

Artikel 26.

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehnhundert neun und dreißig, in Betreff der Handels-Beziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

*Article* XXVI.

La loi du six Juin mil-huit-cent-trente-neuf concernant les relations commerciales de la Belgique avec le Grand-duché de Luxembourg est maintenue.

Artikel 27.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise

*Article* XXVII.

Dans le but de favoriser les relations de commerce et les opérations de transit entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes, celles-ci se promettent réciproquement de rendre aussi faciles, aussi promptes et aussi économiques que possible, les communications par leur frontière de terre; si des mesures de précaution son jugées de part et d'autre nécessaires pour prévenir ou réprimer les abus, elles seront combinées de telle sorte

eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden Hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Artikel 28.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehnhundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preußische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheile Belgiens an der deutsch-belgischen Grenze Statt findet, zu unterdrücken.

qu'elles ne puissent préjudicier aux facilités, à la promptitude ni à l'économie des transports de l'un vers l'autre territoire des deux Hautes Parties contractantes.

*Article XXVIII.*

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement par une convention à conclure à cet effet, les dispositions à prendre, de commun accord, pour réprimer la fraude en matière de douane, sur la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique.

Le Gouvernement Belge s'engage à user dès-à-présent des facultés que lui donnent les articles cent-soixante-dix-huit et suivants de la loi général du vingt-six Août mil-huit-cent-vingt-deux et les articles treize et suivants de la loi du dix Avril mil-huit-cent-quarante-trois entr' autres en ce qui concerne la suppression des depôts et magasins mentionnés dans les lois précitées. Par réciprocité, le Gouvernement Prussien s'engage à user de moyens analogues pour réprimer la fraude exercée au détriment de la Belgique sur la frontière Germano-belge.

Artikel 29.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Artikel 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar achtzehn hundert und fünf und vierzig; doch können die Hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der Hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen gibt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fort-

*Article* XXIX.

Sera considéré comme partie contractante au présent traité tout Etat de l'Allemagne qui fera son accession au Zoll-Verein.

*Article* XXX.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles dans le délai de cinquante jours, ou plus tôt si faire se peut.

Le Gouvernement Belge s'engage à user des pouvoirs qu'il possède dès-à-présent pour mettre à exécution dans les dix jours de la signature du traité, les dispositions des articles premier, troisième et vingt-deuxième.

Le traité aura force et vigueur pendant six années à dater du premier Janvier mil-huit-cent-quarante-cinq; néanmoins les deux Hautes Parties contractantes pourront d'un commun accord le mettre à exécution avant cette époque.

Dans le cas où six mois avant l'expiration des six années ci-dessus fixées, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par déclaration officielle son intention d'en faire cesser les effets, le traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les Plénipotentiaires

gesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Vier und Vierzig.

(gezeichnet) Arnim. Goblet.
(L. S.) (L. S.)

respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles le premier jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-quatre.

(signé) Arnim. Goblet.
(L. S.) (L. S.)

(Den Eingangszoll von dem aus Belgien eingehenden Eisen betreffend).

Nachdem die Regierungen des Zoll-Vereines übereingekommen sind, die angeordnete höhere Besteuerung des aus Belgien eingehenden Eisens wieder aufzuheben, so wird die desfallsige Verordnung vom 24. Juli dieses Jahres (Verordnungsblatt Nr. 6.) hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 28. November 1844.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Dungern.

vdt. v. Breidbach.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 14. December 1844.


## Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuer-Casse für das Jahr 1845 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15ten Januar und das andere am 15ten März 1845 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Wiesbaden, den 4ten December 1844.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberpostmeister von Brints-Treuenfeld die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ihm verliehene Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem bisherigen Divisionsarzt der Artillerie Dr. Braun den Dienstcharakter als Bataillonsarzt gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst genehmigt, daß die Station des Hauptmanns Diesterweg der 7. Reservecompagnie von Montabaur nach Hadamar verlegt werde.

Höchstdieselben haben dem Landescreditcasse-Buchhalter Adam den Dienstcharakter eines Revisionsrathes gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtssecretäre Melior von Hadamar nach Dillenburg, Isbert von Dillenburg nach Hadamar, Wirth von Diez nach Hachenburg, Hildebrand von Weilburg nach Diez, von Holbach von Nassau nach Weilburg, Emmerich von Hachenburg nach Rennerod, Franz Wenkenbach von Rennerod nach Selters und Ludwig Wenkenbach von Selters nach Nassau; sodann die Amtsaccessisten: Philgus von Wiesbaden nach Königstein, Busch

von Königstein an das Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden, Polack von Selters nach Limburg, Schellenberg von St. Goarshausen nach Herborn, Wißmann von Weilburg nach St. Goarshausen, Musset von Wiesbaden nach Hochheim und von Schütz von Hochheim an das Justizamt Wiesbaden zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Rechtscandidaten von Hadeln von Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Criminalgericht; sodann zu Amtsaccessisten die Rechtscandidaten: Willmann von Schaumburg bei dem Amt Marienberg, Gustav Streitberg von Molsberg bei dem Amt Wallmerod, Martin von Geisenheim bei dem Amt Hochheim, Stamm von Weilburg bei dasigem Amt, Krah von Rennerod bei dem Amt daselbst, Snell von Kloppenheim bei dem Amt Braubach, Hermann Streitberg von Molsberg bei dem Amt Höchst, Dünkelberg von Schaumburg bei dem Amt Dillenburg und Thönges von Montabaur bei dem Amt Selters gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Candidaten der Medicin: Dr. Petsch von Idstein zum Medicinalaccessisten daselbst, Dr. Dieckmann von Weilburg zum Accessisten des Medicinalbezirks Rüdesheim mit dem Wohnsitz in Winkel, Dr. Spengler von Eltville zum Accessisten des Medicinalbezirks Eltville und die in der Prüfung bestandenen Candidaten der Medicin Dr. Grosmann von Höchst und Dr. Panthel von Diez zu Medicinal-Accessisten, ersteren in Weilburg und letzteren für den Medicinalbezirk Runkel mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Obertiefenbach gnädigst zu ernennen geruht.

Dem in der Prüfung bestandenen Dr. Ludwig Herz von Weilburg ist die Ausübung der medicinischen Praxis im Medicinalbezirk Weilburg gestattet worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförster, Forstmeister Strauß zu Höchstenbach auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und dem Forstaccessisten Scheuch zu Schwickershausen die Verwaltung der Oberförsterei Höchstenbach zu übertragen, den Oberforstamtsaccessisten Ferber zu Dillenburg zum Oberförster des Bezirks Reichenberg zu befördern, den Oberforstamtsaccessisten Steup von Nastätten in gleicher Eigenschaft nach Dillenburg zu versetzen und die dadurch erledigte Accessistenstelle an dem Oberforstamte zu Nastätten dem Accessisten Gerstner, seitherigem Verwalter der Oberförsterei Reichenberg, zu übertragen, sodann dem Forstcandidaten Ferger zu Nastätten den Acceß bei der Oberförsterei Nassau, dem Forstcandidaten Keller zu Langenseifen den Acceß bei der Oberförsterei Kemel, dem Forstcandidaten Christ zu Niederseelbach den Ac-

ceß bei der Oberförsterei Idstein und dem Forstcandidaten Förster Röderer zu Nassau den Dienstcharakter als Forstaccessist gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben gnädigst genehmigt, daß der zum Postexpeditor nach Hadamar designirte Postexpeditor Dormann auf seiner früheren Dienststelle zu Hachenburg belassen werde, und der Präsentation des Postexpeditor Sayn von Hachenburg zur Postexpeditorstelle in Hadamar, sowie des Postverwalters Waldschmidt zu Höchst zur Postverwalterstelle für den Expeditionsdienst in Limburg die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem evangelischen Landesbischof Dr. Heidenreich, in Anerkennung langjähriger treuer Dienstführung die goldene Verdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten Raven von Eboldshausen zum Pfarrvicar in Breitscheid an die Stelle des interimistisch mit der Verwaltung der Pfarrei Walsdorf beauftragten Pfarrvicars Diefenbach daselbst, gnädigst zu ernennen, und

dem von dem Freiherrn von Ritter zur Frühmesserei Rüdesheim präsentirten bisherigen Frühmessereiverwalter König daselbst die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Seminarlehrer Meister zu Idstein zum Oberlehrer gnädigst ernannt.

Nach bestandener Prüfung sind:

Friedrich Lotichius von Wiesbaden, Theodor Horstmann von Dillenburg, Carl Magdeburg von Höchst und Friedrich von Reichenau von Wiesbaden unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Dr. Joseph Kremer von Limburg unter diejenigen der Medicin,

Christian Ebel von Wiesbaden und Ernst Spies von Hadamar unter die Candidaten der Pharmacie,

Heinrich Colombel von Hadamar unter diejenigen der Philologie und

Georg Hellerbach von Niederbrechen nach vorzüglich gut bestandener Prüfung unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenstelle zu Straßebersbach, Amts Dillenburg ist dem Heinrich Schmidt

das., — zu Heuzert A. Hachenburg, dem bisherigen Gemeinderechner Weyer das. — zu Wilsenroth, A. Hadamar, dem Georg Gotthardt das., — zu Unterliederbach, A. Höchst, dem Jacob Kleber das., — zu Kelkheim, A. Königstein, dem Heinrich Westenberger 4r das., — zu Ruppertshain, A. Königstein, dem Franz Thoma das., — zu Obermeilingen, A. Langenschwalbach, dem bisherigen Gemeinderechner Kunz das., — zu Stockum, A. Marienberg, dem Johann Fein das., – zu Quirnbach, A. Selters, dem Wilhelm Sauer das., — zu Hasselbach, A. Usingen, dem Johannes Ponsar das., — und zu Eßershausen, A. Weilburg, dem Philipp Schnabel das. übertragen worden.

Der Schulcandidat Müller von Panrod ist zum Lehrgehülfen in Löhnberg und der Lehrvicar Jacob Saßmann zu Sinn zum Lehrer daselbst ernannt worden. Dem für die Lehrvicarstelle in Lochum bestimmt gewesenen Schulcandidaten Dege von Idstein ist die neu errichtete dritte Lehrgehülfenstelle an der Iten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden und die an der Mädchenschule der IIten Abtheilung der letzteren zugleich begründete dritte Lehrstelle dem Lehrer Maurer 2r in der Iten Abtheilung übertragen worden. Der Schulcandidat Linck zu Wallau ist zum Lehrgehülfen in Birlenbach, der Lehrvicar Hild zu Hartenfels zum Lehrer daselbst, der Lehrer von Stein zu Winkel zum Lehrer in Preßberg und der Lehrgehülfe Effelsberger zum Lehrgehülfen in Winkel ernannt worden. Der Lehrer Heilmann zu Hochheim ist in den Ruhestand versetzt, der Lehrer Schickel zu Weilbach zum Lehrer in Hochheim, der Lehrer Santlus zu Moschheim zum Lehrer in Weilbach, der Lehrvicar Schwarz zu Horressen zum Lehrer in Moschheim, der Lehrgehülfe Kaltenhäuser zu Hundsangen zum Lehrvicar in Horressen und der Lehrvicar Kratz zu Balduinstein zum Lehrer in Filsen ernannt worden. Der Lehrgehülfe Berg zu Hillscheid ist nach Wiesbaden versetzt worden. Der Lehrer Röhm zu Cransberg ist in den Ruhestand versetzt, der Lehrgehülfe Henninger zu Oberlahnstein zum Lehrer in Cransberg ernannt, der Lehrgehülfe Mirgel zu Niederzeuzheim in gleicher Eigenschaft nach Oberlahnstein versetzt, der Lehrgehülfe Geis zu Obertiefenbach, A. Runkel, und der Lehrvicar Wickel zu Niederwallmenach zu Lehrern daselbst, der Lehrvicar Graf zu Möttau zum Lehrer in Kundert ernannt und der Lehrvicar Lanziner zu Hettenhain auf sein Ansuchen seines Dienstes entlassen worden.

# Todesfälle.

Am 13. October ist der Pfarrer Cäsar zu Alpenrod, am 14. der Schultheis Ludwig zu Bettendorf, am 17. der Oberjägermeister von Bibra zu Weilburg, am 20. der Lehrer Schäfer zu Presberg, am 3. November der Landrath Schwab zu Usingen, am 5. der Obrist und Flügeladjutant von Rettberg zu Wiesbaden, und am 3. Dezember der Schultheis Wöll zu Mittelfischbach mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 28. December 1844.

## Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Die Preise mehrerer Materialwaaren haben in der letzten Zeit eine solche Veränderung erfahren, daß eine neue Festsetzung mehrerer Arzneipreise nothwendig erscheint.

Diese neuen Preisbestimmungen, sowie die festgesetzten Preise einiger neuen in Gebrauch gekommener Arzneimittel werden hiermit in den Anlagen A und B zugleich mit der weiteren Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gebühren für die Mischung einer Pillenmasse etc. sub. Pos. 18. II. der Gebührenordnung (Verordnungsblatt vom Jahr 1819 pag. 43) für die Drachme von 2 auf 4 kr. und für das Loth von 4 auf 8 kr. erhöhet, dagegen für die Unze mit 10 kr. beibehalten worden sind.

Die Herzoglichen Apotheker werden angewiesen, sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, nach diesen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 2ten December 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Bigelius.

A. Veränderte Preise in der Gebührenordnung der Apotheker des Herzogthums.

| | Gewicht. | Bisheriger Preis. | Gewicht. | Jetziger Preis. |
|---|---|---|---|---|
| | . | kr. | | kr. |
| Camphora . . . . . . . . . . statt | der Unze | 20 | die Unze | 12 |
| Camphora trita . . . . . . . . statt | der Unze | 26 | die Unze | 22 |
| – – . . . . . . . . statt | der Drachme | 4 | die Drachme | 3 |
| Cinnabaris factitia praeparata . . statt | der Unze | 18 | die Unze | 24 |
| Extractum rhei aquosum . . . . statt | der Drachme | 20 | die Drachme | 15 |
| – – compositum . . statt | der Drachme | 20 | die Drachme | 15 |
| Ferrum lacticum . . . . . . . . statt | der Drachme | 40 | die Drachme | 26 |
| Hirudines ohne Rücksicht auf die Anzahl und Jahreszeit . . . . das Stück | . . . . | . . | . . . . | 10 |
| Kali hydrocyanicum seu borussicum statt | des Scrupel | 6 | der Scrupel | 3 |
| | die Drachme | . . | . . . | 6 |
| Jodina . . . . . . . . . . . . statt | des Scrupel | 5 | der Scrupel | 10 |
| Kali hydriodinicum . . . . . . . statt | der Drachme | 12 | die Drachme | 18 |
| – – . . . . . . . . statt | des Scrupel | 5 | der Scrupel | 8 |
| Kreosotum . . . . . . . . . . statt | der Drachme | 24 | die Drachme | 16 |
| – . . . . . . . . . statt | des Scrupel | 10 | der Scrupel | 6 |
| Natron carbonicum acidulum . . statt | der Drachme | 5 | die Drachme | 3 |
| – – – . . . . . . . | . . . . . | . . | die Unze | 16 |

| | Gewicht. | Bisheriger Preis. | Gewicht. | Jetziger Preis. |
|---|---|---|---|---|
| | | kr. | | kr. |
| Natrum nitricum . . . . . . . statt | der Unze | 12 | die Unze | 10 |
| - - pulver. . . . . . statt | der Unze | 24 | die Unze | 16 |
| Natrum hydrojodinicum . . . . . statt | des Scrupel | 6 | der Scrupel | 10 |
| Oleum crotonis Tiglii . . . . . . statt | des Tropfens | 3 | von 1 bis 10 Tropfen der Tropfen | 2 |
| - - - . . . . . . . . . | . . . . . | . . | der Scrupel | 16 |
| Oleum jecoris aselli . . . . . . statt | der Unze | 4 | die Unze | 3 |
| - - - . . . . . . . . . | . . . . . | . . | das Pfund | 32 |
| Oleum ricini . . . . . . . . . . statt | der Unze | 12 | die Unze | 10 |
| Radix rhei med. incis. . . . . . . statt | der Drachme | 5 | die Drachme | 3 |
| Radix rhei optim. incis. . . . . . statt | der Drachme | 6 | die Drachme | 5 |
| Radix rhei optim. pulv. . . . . . statt | der Drachme | 10 | die Drachme | 8 |
| Spiritus camphoratus . . . . . . statt | der Unze | 10 | die Unze | 8 |
| Syrupus rhei . . , . . . . . . . statt | der Unze | 10 | die Unze | 8 |
| Tanninum . . . . . . . . . . . statt | des Gran | 1 | zwei Gran | 1 |
| Tinctura jodinae . . . . . . . . . statt | der Drachme | 5 | die Drachme | 8 |
| Tinctura rhei amara . . . . . . statt | der Unze | 20 | die Unze | 16 |
| Tinctura rhei aquosa . . . . . . statt | der Unze | 10 | die Unze | 8 |
| Tinctura rhei vinosa . . . . . . statt | der Unze | 24 | die Unze | 18 |
| Tinctura rhei Dareli . . . . . . statt | der Unze | 24 | die Unze | 18 |
| Zincum hydrocyanicum (durch Niederschlagen des schwefelsauren Zinks mittelst blausauren Eisenoxydulkalis bereitet statt | der Drachme | 10 | der Scrupel | 10 |
| | . . . . . | . . | der Gran | 1 |

B. Preisbestimmungen einiger neuen Arzneimittel.

| | Gewicht. | Preis. |
|---|---|---|
| | | kr. |
| Acetum digitalis . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 6 |
| Anthracokali simplex . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 3 |
| – sulphuratum . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 3 |
| Brucinum . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | der Gran | 4 |
| Cassia fistula . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 4 |
| Cortex culilabani concis. . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 16 |
| – – pulv. . . . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 20 |
| Cuprum aceticum crystall. . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 20 |
| Elaterium album anglic. bis zu 10 Gran . . . . . . . | der Gran | 4 |
| jeder weiterer Gran | | 3 |
| Elixir pectoral. regis Daniae . . . . . . . . . . . . | die Unze | 16 |
| Extractum folior. juglandis regiae . . . . . . . . . | die Drachme | 8 |
| – jalappae aquosum . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 6 |
| – valerianae frigide paratum . . . . . . . . | die Drachme | 10 |
| Ferrum jodatum saccharatum . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 16 |
| Folia juglandis regiae incis. . . . . . . . . . . . . | die Unze | 3 |
| – – – pulveris. . . . . . . . . . . . . | die Unze | 6 |
| Gummi ladanum . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 8 |
| Herba lobeliae inflatae . . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 36 |
| Kali hydrobromicum . . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 36 |
| – – . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | der Scrupel | 15 |
| Oleum empyreumaticum lign. fossilis . . . . . . . . . | die Drachme | 4 |
| Plumbum tannicum . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 8 |
| Solutio arsenicalis Fowleri . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 3 |
| Syrupus ferri jodati . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 24 |

| | Gewicht. | Preis. |
|---|---|---|
| | | kr. |
| Tinctura chinoidini (ex parte 1 chinoid. et alcohol vini part. 8 parat.) . . . . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 4 |
| Tinctura ratanhiae . . . . . . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 16 |
| Tinctura rhois toxicodendri . . . . . . . . . . . . . | die Unze | 16 |
| Zincum aceticum crystallisat. . . . . . . . . . . . . . | die Drachme | 6 |
| Zincum hydrocianicum (durch Niederschlagen des essigsauren Zinkoxydes mit reiner Blausäure) . . . . . . . . | der Gran | 6 |

(Die Handelsbefugnisse der Materialisten und den Verkauf der Arzneiwaaren, der Gifte und heftig wirkenden Substanzen durch die Materialisten und andere Handelsleute betreffend).

Im §. 21. des Höchsten Edictes vom 14. März 1818, sowie in §. 12. der Instruction für die Apotheker des Herzogthums sind zwar schon die allgemeinen Vorschriften über den Verkauf der Arzneimittel und über die bei dem Verkaufe der Gifte und anderer heftig wirkenden Substanzen erforderlichen Vorsichtsmaasregeln enthalten; da indessen seit der Emanirung jener Edicte mehrere Materialwaarenhandlungen in dem Herzogthume entstanden sind und auch von anderen Handelsleuten zu den Giften gehörende Farbwaaren und andere heftig wirkende Substanzen verkauft werden, so sind einige weitere Bestimmungen über die Handelsbefugnisse der Materialisten, sowie über den Arzneiwaaren- und Giftverkauf nothwendig geworden, welche wir nach erhaltener Höchster Genehmigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 1.

Da die Führung einer Materialwaarenhandlung gewisse, theils chemische, theils naturwissenschaftliche Kenntnisse über die Aechtheit der rohen einfachen Materialwaaren und der chemischen Präparate voraussetzt, und da die Führung eines solchen Geschäftes

durch Personen, welchen diese Kenntnisse abgehen, mancherlei Nachtheile und Gefährdung des Publikums veranlassen kann, so soll die Concession zur Errichtung einer Materialwaarenhandlung künftig nur an solche Einwohner des Herzogthums ertheilt werden, welche sich in einer, über Waarenkunde vorzunehmenden Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse gehörig ausgewiesen haben. Zur Vornahme dieser Prüfung werden zwei Herzogliche Medicinalbeamten und ein angestellter Apotheker beauftragt werden.

§. 2.

Den Materialisten wird erlaubt, mit allen Materialwaaren und chemisch pharmaceutischen Präparaten, welche nicht in der vorliegenden, nur rein arzneiliche Stoffe enthaltenden, Tabelle verzeichnet sind, in dem Zustande, wie dieselben im Großhandel vorkommen, Kleinhandel zu treiben, unter Beobachtung der in den weiter unten folgenden §§. hinsichtlich des Verkaufes gefährlicher und giftiger Stoffe gegebenen Vorschriften.

§. 3.

Den Materialisten ist dagegen jede Verfertigung von Recepten, dieselben mögen von in- und ausländischen Aerzten, Wund- oder Thierärzten verschrieben sein, sowie jede Zubereitung und Zusammensetzung der Arzneistoffe, insofern dieselben hierdurch zu wirklichen Arzneimitteln umgestaltet werden, untersagt.

§. 4.

Die in dem angefügten Verzeichnisse, das von Zeit zu Zeit revidirt und nach Ermessen abgeändert werden wird, aufgeführten Stoffe dürfen die Materialisten nur an Apotheker, Chemiker und Materialisten ohne Rücksicht auf Maas und Gewicht verkaufen.

§. 5.

Die Materialisten sind gehalten, die Waarenvorräthe in möglichst systematischer Ordnung in Schubladen, Kasten und Gefäßen wohlverwahrt aufzustellen und alle Kasten und Gefäße mit deutlicher Aufschrift des Inhaltes zu versehen.

Da die Materialisten neben den zur Consumtion bestimmten Artikeln auch eigentliche Gifte und andere mehr oder weniger giftige und schädliche Eigenschaften besitzende Waaren führen, so haben sie bei der Aufstellung ihrer Waarenvorräthe alle Gifte und alle heftig wirkenden Stoffe von den übrigen Waaren sorgfältig zu trennen. Es gehören

dahin alle Arzneistoffe und Waaren, welche in der Arzneitaxe, auf die hiermit verwiesen wird, mit † und †† bezeichnet sind, namentlich alle Sorten des Arseniks, als Rauschgelb (Mineralgelb, Königsgelb, Operment), Realgar, Fliegenstein oder der eigentliche Kobalt und weißer Arsenik, ferner Sublimat (Quecksilbersublimat), rother und weißer Quecksilberpräcipitat, Bleizucker, Scheidewasser, Salzsäure, Vitriolöl, Gummigutt, Krähenaugen, Euphorbium, weiße Nießwurzel; ferner Berliner-, Mineral-, Berg-, Kupferblau, Smalte, Bleigelb (Massicot), Chromgelb, Neapolitanergelb, Schiefer-, Kremnitzer- oder Wißmuthweiß, Mennig, Gold- und Silberglätte, Wasserblei, Grünspan, Neu- und Braunschweiger-Grün, blauer und weißer Vitriol, Zinnober, chromsaures Kali, sowie alle sonstigen unter verschiedenen Namen im Handel vorkommenden Farbstoffe und Malerfarben, welche Arsenik, Blei, Kupfer, Quecksilber oder Chrom enthalten.

Was die in der Arzneitaxe mit †† bezeichneten Stoffe betrifft, so sind diese in einem besonderen verschließbaren Schranke zu verwahren, dessen Schlüssel von dem Herrn des Geschäfts in Verwahrung zu nehmen ist. Zum Abwägen und Ausmessen solcher giftigen Substanzen müssen eigene Maase, Waagen, Gewichte, Löffel, Mörser und andere etwa noch nothwendige Geräthschaften vorhanden sein, und diese sind gleichfalls in dem Giftschranke selbst jederzeit zu verwahren.

Auch alle in der Arzneitaxe mit † bezeichneten Stoffe, sowie die oben genannten zu den Giften gehörenden Farbstoffe und Malerfarben sind in besonderen, verschlossenen Kasten, Schubladen und Schränken von den anderen Waaren abgesondert aufzustellen, und zum Abwägen und Ausmessen derselben müssen eigene Geräthschaften, wie für die eigentlichen Gifte genommen werden.

§. 6.

Die Materialisten sind verbunden, sowohl über den Einkauf, als über den Verkauf der giftigen und heftig wirkenden Stoffe besondere Bücher zu führen, welche dem Herzoglichen Beamten und Medicinalbeamten auf Verlangen zu jeder Zeit vorgelegt werden müssen. In das Einkaufsbuch ist die Menge der jedes Mal eingekauften Waare mit dem Tage des Einkaufs und dem Namen des Lieferanten zu bemerken. Das Buch über den Verkauf muß den Tag des Verkaufes, den Namen und das Gewerbe des Käufers, die Art und Quantität des verkauften Stoffes enthalten.

Diese Gifte und heftig wirkenden Substanzen dürfen nur unter Empfehlung besonderer Vorsicht bei dem Gebrauche an erwachsene Personen verabfolgt werden, welche sie

zu ihrem Handwerke oder technischem Gebrauche unumgänglich nöthig haben, und nur gegen Vorzeigung eines von dem Ortsschultheisen oder dem betreffenden Medicinalbeamten unentgeltlich auszustellenden Scheines, in welchem neben dem Namen und dem Gewerbe des Käufers die Qualität und Quantität des abzugebenden Stoffes, sowie der Gebrauch, welcher davon gemacht werden soll, angegeben werden muß. Diese Scheine, auf welchen der Käufer noch den Empfang der Waare zu bescheinigen und seinen Namen zu setzen hat, sind dem Verkaufsbuche beizufügen und aufzubewahren, und sie müssen den Herzoglichen Beamten und Medicinalbeamten bei den vorzunehmenden Visitationen vorgelegt werden. Wenn Gifte und heftig wirkende Stoffe von Apothekern, Chemikern und Materialisten in schriftlicher Bestellung verlangt werden, so bedarf es der vorgeschriebenen Bescheinigung des Ortsschultheisen oder des betreffenden Medicinalbeamten nicht, der Verkauf muß aber in das Buch eingetragen und die schriftliche Bestellung als Beleg beigefügt werden.

Bei der Versendung und Abgabe der Gifte und heftig wirkenden Substanzen haben die Materialisten auf eine sorgfältige Verpackung zu sehen, und bei den eigentlichen Giften ist auf die Emballage das Wort Gift mit in die Augen fallender Schrift zu bemerken.

Bittere Mandeln, spanischer Pfeffer und Vitriolöl können ohne Schein abgegeben werden, der Verkauf ist aber in das Verkaufsbuch genau einzutragen.

§. 7.

Allen andern Handelsleuten und Krämern ist der Verkauf der eigentlichen Gifte, namentlich aller oben genannten Sorten des Arseniks, des Quecksilbersublimates, des rothen und weißen Quecksilberpräcipitates, des Bleizuckers, des Scheidewassers, des Vitriolöles, der concentrirten Salzsäure, der weißen Nießwurzel, sowie der Verkauf der in der anliegenden Tabelle aufgeführten Arzneistoffe, durchaus untersagt.

Das Führen der im §. 5 genannten Farbstoffe und Malerfarben ist auch den übrigen Handelsleuten und Krämern gestattet, jedoch nur unter der Verbindlichkeit, daß die in §. 6. gegebenen Vorschriften genau befolgt, und die Ankaufs- und Verkaufsbücher pünktlich geführt werden.

§. 8.

Um die Befolgung der hier gegebenen Bestimmungen zu überwachen und jedem Schaden, der aus ihrer Nichtbefolgung entstehen könnte, möglichst vorzubeugen, haben die Herzoglichen Beamten und Medicinalbeamten die Waarenlager der Materialisten

jährlich ein Mal und überhaupt, so oft es nothwendig gefunden werden sollte, sowie bei vorliegendem Verdachte einer Uebertretung dieser Verordnung auch die Kramläden und Vorrathskammern anderer Handelsleute unvorhergesehen zu visitiren, ein Protocoll darüber aufzunehmen, und bei Entdeckung eines verordnungswidrigen Verfahrens die Einleitung einer Untersuchung nach Vorschrift des §. 10 dieser Verordnung zu veranlassen.

In den vorgeschriebenen periodischen Vorlagen haben die Herzoglichen Medicinalbeamten über den Vollzug dieser Visitation zu berichten.

§. 9.

Rücksichtlich der Apotheker des Herzogthumes hat es zwar wegen des Verkaufes der Gifte und der heftig wirkenden Substanzen, wenn solche als Arzneimittel angewendet werden sollen, bei den früher gegebenen Bestimmungen lediglich sein Bewenden; wenn indessen einer oder der andere in der Arzneitaxe mit † oder †† bezeichneten Stoffe von Fabrikanten, Handwerkern und anderen Personen zum ökonomischen oder technischen Gebrauche verlangt wird, so können die Apotheker in diesen Fällen bei dem Verkauf jener Stoffe sowie bei der Verabfolgung von bitteren Mandeln, spanischem Pfeffer und Vitriolöl nach den Vorschriften des §. 6. dieser Verordnung verfahren.

Wegen des mit der möglichsten Vorsicht zu vollziehenden Verkaufes aller giftigen Stoffe werden sie auf den betreffenden Inhalt ihrer Instruction verwiesen.

§. 10.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht sonstige Vergehen concurriren, mit Geldstrafen und zwar im ersten Falle bis zu zehn Gulden, im zweiten Falle bis zu fünf und zwanzig Gulden, im dritten Falle bis zu fünfzig Gulden belegt, und soll nach Umständen die Entziehung der ertheilten Concession erfolgen. Die Herzoglichen Aemter sind beauftragt, solche Uebertretungen zu untersuchen und deßhalb zu erkennen, im Fall aber die auszusprechende Strafe ihre Competenz nach den hierüber bestehenden generellen Vorschriften übersteigt, die Acten Uns zur Entscheidung vorzulegen.

Wiesbaden, den 18ten December 1844.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Recken.

# Verzeichniß

der Arzneistoffe, welche die Materialisten nur an Apotheker, Materialisten und Chemiker verkaufen dürfen.

| Lateinische Benennungen. | Deutsche Benennungen. |
| --- | --- |
| Acidum phosphoricum | Phosphorsäure |
| Aloe succotrina et hepatica | Aloe |
| Argentum nitricum crystallis. | Kristallisirtes salpetersaures Silber |
| Argentum nitricum fusum | Geschmolzenes salpetersaures Silber (Höllenstein) |
| Balsamum Copaivae | Copaivabalsam |
| Baryta muriatica | Salzsaure Schwererde |
| Butyrum antimonii | Antimonialbutter |
| Cantharides | Spanische Fliegen |
| Castoreum (canadense et sibiricum) | Bibergeil (amerikanisches und sibirisches) |
| Chininum | Chinin und dessen Salze |
| Cinchoninum | Cinchonin |
| Cocculi indici | Kokkelskörner |
| Colocynthides | Coloquinten |
| Cortex Angusturae | Angusturarinde |
| – Mezerei | Seidelbastrinde |
| Cubebae – | Kubeben |
| Cuprum sulphurico-ammoniatum | Kupfersalmiak |
| Euphorbium | Euphorbium |
| Extract. Ratanhiae | Ratanhiaextract |
| Flores arnicae | Wolverleiblumen |
| Folia Sennae | Sennesblätter |
| Grana Tiglii | Purgirkörner |
| Gummi Gutti | Gummigutt |

| Lateinische Benennungen. | Deutsche Benennungen. |
|---|---|
| Gummi Myrrhae | Myrrhe |
| Herba Belladonnae | Tollkirschenkraut |
| – Conii maculati | Schierlingskraut |
| – Digitalis purpureae | Fingerhutkraut |
| – Gratiolae | Gnadenkraut |
| – Hyosciami | Bilsenkraut |
| – Stramonii | Stechapfelkraut |
| – Rhois toxicodendri | Giftsumachkraut |
| – Sabinae | Sadebaum |
| Hydrargyri praeparata | Sämmtliche Mercurialpräparate |
| Jodium | Jod und alle Jod enthaltende Präparate |
| Kali causticum (fusum et siccum) | Aetzendes Kali |
| Kreosotum | Kreosot |
| Morphium | Morphium und dessen Salze |
| Moschus | Bisam, Moschus |
| Nuces vomicae | Krähenaugen |
| Oleum crotonis | Krotonöl |
| – ricini | Ricinusöl |
| – sabinae | Sadebaumöl |
| Opium | Opium |
| Radix Arnicae | Wolverleiwurzel |
| – Belladonnae | Tollkirschenwurzel |
| – Jalappae | Jalappenwurzel |
| – Ipecacuanhae | Brechwurzel |
| – Hellebori albi | Weiße Nießwurzel |
| – – nigri | Schwarze " |
| – Rhei | Rhabarber |
| – Ratanhiae | Ratanhia |

| Lateinische Benennungen. | Deutsche Benennungen. |
|---|---|
| Radix Scillae | Meerzwiebel |
| – Senegae | Senegawurzel |
| Scamonium | Scamonium |
| Secale cornutum | Mutterkorn |
| Semen Cinae | Wurmsaamen |
| – coccognidii | Kellerhalskörner |
| – colchici | Herbstzeitlosensaamen |
| – Hyosciami | Bilsenkrautsaamen |
| – Sabadillae | Sabadillsaamen |
| – Staphis agriae | Stephanskörner |
| – Stramonii | Stechapfelsaamen |
| Strychninum | Strychnin und dessen Salze |
| Sulphur stibiatum aurantiac. | Goldschwefel |
| Sulphur stibiatum rubrum | Kermes |
| Tartarus stibiatus | Brechweinstein |
| Veratrinum | Veratrin, sowie alle anderen Alkaloide |
| Zincum oxydatum album | Zinkblumen |

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofmaler Prestel, wegen dienstwidrigen Betragens, mit Entziehung seines Gehaltes und Titels des Dienstes entlassen.

Die Station des Chefs der 7. Reservecompagnie, Hauptmanns Diesterweg, ist auf dessen Ansuchen in Montabaur belassen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den bei dem Centralarchiv zu Idstein bisher provisorisch angestellten Amtssecretär von Preuschen zum Archivrath gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheißen Schapper von Langenschwalbach in gleicher Eigenschaft nach Usingen zu versetzen, den Amtsassessor Herber in Usingen zum Landoberschultheißen in Langenschwalbach und den Amtsaccessisten Kreckel in Braubach zum Amtssecretär in Usingen gnädigst zu ernennen, den Criminalgerichtsaccessisten Moritz von Wiesbaden an das Amt Rennerod zu versetzen, den Rechtscandidaten Lotichius von Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Criminalgericht, und zu Amtsaccessisten die Rechtscandidaten: Horstmann von Dillenburg bei dem dasigen Amt, Magdeburg von Höchst bei dem Amt daselbst, Schwab von Usingen bei dasigem Amt und von Reichenau von Wiesbaden bei dem dasigen Justizamt gnädigst zu ernennen, sodann die Amtsaccessisten: de Beauclaire von Höchst nach Usingen, Emminghaus von Usingen nach Nassau und Mollier von Wiesbaden nach Höchst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberförster Jäger zu Braubach den Dienstcharakter als Forstmeister gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Opel von Wiesbaden zum Pfarrer in Oberneisen, den Pfarrer Schnelle von Oberneisen zum Pfarrer in Obernhof, den Pfarrer Schupp von Obernhof zum Pfarrer in Dausenau, den Pfarrer Bender von Dausenau zum Pfarrer in Niederbachheim, den Pfarrer Fischer von Arnoldshain zum Pfarrer in Merzhausen, den Pfarrvicar Molly von Essershausen zum Pfarrer in Arnoldshain, sodann den Pfarrvicar, Pfarrer Steubing von Montabaur zum Pfarrer in Wiesbaden, den Pfarrvicar, Pfarrer Dörr von Cronberg zum wirklichen Pfarrer daselbst, den Caplan Jeckeln von Weilburg zum Caplan in Montabaur, den Pfarrvicar Jlgen von Dillenburg zum Caplan in Weilburg, den Pfarrvicar Raven von Breitscheid zum Pfarrvicar in Dillenburg, den Pfarrvicar Thies von Merzhausen zum Pfarrvicar in Breitscheid, den Caplan Cäsar von Soden zum Pfarrvicar in Alpenrod, den Pfarrvicar Christfreund von Niederbachheim zum Caplan in Soden und den Candidaten Conradi von Jdstein zum Pfarrvicar in Essershausen gnädigst zu ernennen geruht.

Der Pfarrer Hergenröther zu Frauenstein ist in den Quiescentenstand und der Pfarrer Scheerer zu Elz in den Pensionsstand versetzt worden.

Dem provisorisch angestellten Lehrgehülfen Ludwig zu Catzenelnbogen ist die Stelle eines Lehrgehülfen daselbst definitiv übertragen, der Lehrvicar Stein zu Allendorf, A. Nastätten, und der Lehrgehülfe Hofmann zu Niederwalluf sind zu Lehrern daselbst ernannt worden. Der Lehrer Schuth in Herschbach, A. Wallmerod, ist in den Ruhestand versetzt und der Lehrvicar Heinz in Oellingen, A. Marienberg zum Lehrvicar in Herschbach ernannt worden.

---

tingents.

| Ordnungsnumer. | N… A… [illegible] | | Bewilligtes Contingent | | Aufgeforderte Mannschaft an Combattanten. | Zur Aufforderung bezeichnete Mannschaft an Noncombattanten. | Hierauf gestellt zur Completirung | | | | | | | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reassentirte. | Im Ganzen. | an Combattanten. | an Noncombattanten. | | | durch aufgeforderte an Combattanten. | durch zur Aufforderung bezeichnete Noncombattanten. | durch Freiwillige. | durch freiwilligen Eintritt von Conscribirten deren Nummer nicht zur Aufforderung gekommen. | Durch gestellte Einsteher aus dem Ueberschüssen des Conscriptionsfonds. | Durch gestellte Einsteher von Reservisten. | Durch eingestellte Refractärs aus früheren Conscriptionsklassen u. Strafdiener. | Reassentirte. | Im Ganzen. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

# Alphabetisches Register

der

## im Verordnungsblatt vom Jahr 1844 enthaltenen Verordnungen.

# Alphabetisches Register

## der im Verordnungsblatt vom Jahr 1844 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.





